Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B RICHTLINIE 2004/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 31. März 2004

über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge

(ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EG) Nr. 1874/2004 der Kommission vom 28. Oktober 2004	L 326	17	29.10.2004
►M2	Richtlinie 2005/51/EG der Kommission vom 7. September 2005	L 257	127	1.10.2005
►M3	Richtlinie 2005/75/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005	L 323	55	9.12.2005
►M4	Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 der Kommission vom 19. Dezember 2005	L 333	28	20.12.2005
►M5	Richtlinie 2006/97/EG des Rates vom 20. November 2006	L 363	107	20.12.2006

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 351 vom 26.11.2004, S. 44 (2004/18/EC)

▼B

RICHTLINIE 2004/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 31. März 2004

über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ([1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([2]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([3]),

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ([4]), aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 9. Dezember 2003 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anlässlich weiterer Änderungen der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ([5]), der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge ([6]) und der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge ([7]) mit dem Ziel, die Texte zu vereinfachen und zu modernisieren, so wie dies sowohl von den öffentlichen Auftraggebern als auch von den Wirtschaftsteilnehmern als Reaktion auf das Grünbuch der Kommission vom 27. November 1996 angeregt wurde, empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit eine Neufassung in einem einzigen Text. Die vorliegende Richtlinie gründet sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere auf die Urteile zu den Zuschlagskriterien, wodurch klargestellt wird, welche Möglichkeiten die öffentlichen Auftraggeber haben, auf Bedürfnisse der betroffenen Allgemeinheit, einschließlich im ökologischen und/oder sozialen Bereich, einzugehen, sofern derartige Kriterien im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, dem öffentlichen Auftraggeber keine unbeschränkte Wahlfreiheit einräumen, ausdrücklich erwähnt sind und den in Erwägungsgrund 2 genannten grundlegenden Prinzipien entsprechen.

([1]) ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 11 und ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 210.
([2]) ABl. C 193 vom 10.7.2001, S. 7.
([3]) ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 23.
([4]) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2002 (ABl. C 271 E vom 7.11.2002, S. 176), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. März 2003 (ABl. C 147 E vom 24.6.2003, S. 1), Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Legislative Entschließung des Parlaments vom 29. Januar 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 2. Februar 2004.
([5]) ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission (ABl. L 285 vom 29.10.2001, S. 1).
([6]) ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission.
([7]) ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission.

▼B

(2) Die Vergabe von Aufträgen in den Mitgliedstaaten auf Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften und anderer Einrichtungen des öffentlichen Rechts ist an die Einhaltung der im Vertrag niedergelegten Grundsätze gebunden, insbesondere des Grundsatzes des freien Warenverkehrs, des Grundsatzes der Niederlassungsfreiheit und des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit sowie der davon abgeleiteten Grundsätze wie z.B. des Grundsatzes der Gleichbehandlung, des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Grundsatzes der Transparenz. Für öffentliche Aufträge, die einen bestimmten Wert überschreiten, empfiehlt sich indessen die Ausarbeitung von auf diesen Grundsätzen beruhenden Bestimmungen zur gemeinschaftlichen Koordinierung der nationalen Verfahren für die Vergabe solcher Aufträge, um die Wirksamkeit dieser Grundsätze und die Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens für den Wettbewerb zu garantieren. Folglich sollten diese Koordinierungsbestimmungen nach Maßgabe der genannten Regeln und Grundsätze sowie gemäß den anderen Bestimmungen des Vertrags ausgelegt werden.

(3) Die Koordinierungsbestimmungen sollten die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Verfahren und Verwaltungspraktiken so weit wie möglich berücksichtigen.

(4) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Teilnahme einer Einrichtung des öffentlichen Rechts als Bieter in einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge keine Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privatrechtlichen Bietern verursacht.

(5) Nach Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 des Vertrags genannten Gemeinschaftspolitiken und maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Diese Richtlinie stellt daher klar, wie die öffentlichen Auftraggeber zum Umweltschutz und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, und garantiert ihnen gleichzeitig, dass sie für ihre Aufträge ein optimales Preis/Leistungsverhältnis erzielen können.

(6) Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte dem Erlass oder der Durchsetzung von Maßnahmen entgegenstehen, die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder der Gesundheit von Pflanzen, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung, notwendig sind, sofern diese Maßnahmen mit dem Vertrag im Einklang stehen.

(7) Mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche [1] wurde unter anderem das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, nachstehend „Übereinkommen“ genannt, genehmigt, das zum Ziel hat, einen multilateralen Rahmen ausgewogener Rechte und Pflichten im öffentlichen Beschaffungswesen festzulegen, um den Welthandel zu liberalisieren und auszuweiten.

Aufgrund der internationalen Rechte und Pflichten, die sich für die Gemeinschaft aus der Annahme des Übereinkommens ergeben, sind auf Bieter und Erzeugnisse aus Drittländern, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, die darin enthaltenen Regeln anzuwenden. Das Übereinkommen hat keine unmittelbare Wirkung. Es ist daher angebracht, dass die unter das Übereinkommen fallenden öffentlichen Auftraggeber, die der vorliegen-

[1] ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1.

▼B

den Richtlinie nachkommen und sie auf Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern anwenden, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, sich damit im Einklang mit dem Übereinkommen befinden. Diese Koordinierungsbestimmungen sollten den Wirtschaftsteilnehmern in der Gemeinschaft die gleichen günstigen Teilnahmebedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge garantieren, wie sie auch den Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, gewährt werden.

(8) Bevor ein Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags eingeleitet wird, können die öffentlichen Auftraggeber unter Rückgriff auf einen „technischen Dialog“ eine Stellungnahme einholen bzw. entgegennehmen, die bei der Erstellung der Verdingungsunterlagen ([1]) verwendet werden kann, vorausgesetzt, dass diese Stellungnahme den Wettbewerb nicht ausschaltet.

(9) Angesichts der für die öffentlichen Bauaufträge kennzeichnenden Vielfalt der Aufgaben sollte der öffentliche Auftraggeber sowohl die getrennte als auch die gemeinsame Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Ausführung und Planung der Bauvorhaben vorsehen können. Diese Richtlinie bezweckt nicht, eine gemeinsame oder eine getrennte Vergabe vorzuschreiben. Die Entscheidung über eine getrennte oder die gemeinsame Vergabe des öffentlichen Auftrags muss sich an qualitativen und wirtschaftlichen Kriterien orientieren, die in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegt werden können.

(10) Ein öffentlicher Auftrag gilt nur dann als öffentlicher Bauauftrag, wenn er speziell die Ausführung der in Anhang I genannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat; er kann sich jedoch auf andere Leistungen erstrecken, die für die Ausführung dieser Tätigkeiten erforderlich sind. Öffentliche Dienstleistungsaufträge, insbesondere im Bereich der Grundstücksverwaltung, können unter bestimmten Umständen Bauleistungen umfassen. Sofern diese Bauleistungen jedoch nur Nebenarbeiten im Verhältnis zum Hauptgegenstand des Vertrags darstellen und eine mögliche Folge oder eine Ergänzung des letzteren sind, rechtfertigt die Tatsache, dass der Vertrag diese Bauleistungen umfasst, nicht eine Einstufung des Vertrags als öffentlicher Bauauftrag.

(11) Es sollten eine gemeinschaftliche Definition der Rahmenvereinbarungen sowie spezifische Vorschriften für die Rahmenvereinbarungen, die für in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Aufträge geschlossen werden, vorgesehen werden. Nach diesen Vorschriften kann ein öffentlicher Auftraggeber, wenn er eine Rahmenvereinbarung gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie insbesondere über Veröffentlichung, Fristen und Bedingungen für die Abgabe von Angeboten abschließt, während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Aufträge auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung entweder durch Anwendung der in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Bedingungen oder, falls nicht alle Bedingungen im Voraus in dieser Vereinbarung festgelegt wurden, durch erneute Eröffnung des Wettbewerbs zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung in Bezug auf die nicht festgelegten Bedingungen vergeben. Bei der Wiedereröffnung des Wettbewerbs sollten bestimmte Vorschriften eingehalten werden, um die erforderliche Flexibilität und die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Gleichbehandlung, zu gewährleisten. Aus diesen Gründen sollte die Laufzeit der Rahmenvereinbarung begrenzt werden und sollte vier Jahre nicht überschreiten dürfen, außer in von den öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß begründeten Fällen.

(12) Es werden fortlaufend bestimmte neue Techniken der Online-Beschaffung entwickelt. Diese Techniken ermöglichen es, den Wett-

([1]) in Österreich: Ausschreibungsunterlagen.

▼B

bewerb auszuweiten und die Effizienz des öffentlichen Beschaffungswesens - insbesondere durch eine Verringerung des Zeitaufwands und die durch die Verwendung derartiger neuer Techniken erzielten Einsparungseffekte - zu verbessern. Die öffentlichen Auftraggeber können Techniken der Online-Beschaffung einsetzen, solange bei ihrer Verwendung die Vorschriften dieser Richtlinie und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz eingehalten werden. Insofern können Bieter insbesondere in den Fällen, in denen im Zuge der Durchführung einer Rahmenvereinbarung ein erneuter Aufruf zum Wettbewerb erfolgt oder ein dynamisches Beschaffungssystem zum Einsatz kommt, ihr Angebot in Form ihres elektronischen Katalogs einreichen, sofern sie die vom öffentlichen Auftraggeber gewählten Kommunikationsmittel gemäß Artikel 42 verwenden.

(13) In Anbetracht des Umstands, dass sich Online-Beschaffungssysteme rasch verbreiten, sollten schon jetzt geeignete Vorschriften erlassen werden, die es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, die durch diese Systeme gebotenen Möglichkeiten umfassend zu nutzen. Deshalb sollte ein vollelektronisch arbeitendes dynamisches Beschaffungssystem für Beschaffungen marktüblicher Leistungen definiert und präzise Vorschriften für die Einrichtung und die Arbeitsweise eines solchen Systems festgelegt werden, um sicherzustellen, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer, der sich daran beteiligen möchte, gerecht behandelt wird. Jeder Wirtschaftsteilnehmer sollte sich an einem solchen System beteiligen können, sofern er ein vorläufiges Angebot im Einklang mit den Verdingungsunterlagen einreicht und die Eignungskriterien ([1]) erfüllt. Dieses Beschaffungsverfahren ermöglicht es den öffentlichen Auftraggebern, durch die Einrichtung eines Verzeichnisses von bereits ausgewählten Bietern und die neuen Bietern eingeräumte Möglichkeit, sich daran zu beteiligen, dank der eingesetzten elektronischen Mittel über ein besonders breites Spektrum von Angeboten zu verfügen, und somit durch Ausweitung des Wettbewerbs eine optimale Verwendung der öffentlichen Mittel zu gewährleisten.

(14) Elektronische Auktionen stellen eine Technik dar, die sich noch stärker verbreiten wird; deshalb sollten diese Auktionen im Gemeinschaftsrecht definiert und speziellen Vorschriften unterworfen werden, um sicherzustellen, dass sie unter uneingeschränkter Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz ablaufen. Dazu ist vorzusehen, dass diese elektronischen Auktionen nur Aufträge für Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen betreffen, für die präzise Spezifikationen erstellt werden können. Dies kann insbesondere bei wiederkehrenden Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen der Fall sein. Zu dem selben Zweck muss es auch möglich sein, die jeweilige Rangfolge der Bieter zu jedem Zeitpunkt der elektronischen Auktion festzustellen. Der Rückgriff auf elektronische Auktionen bietet den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit, die Bieter zur Vorlage neuer, nach unten korrigierter Preise aufzufordern, und - sofern das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll - auch andere als die preisbezogenen Angebotskomponenten zu verbessern. Zur Wahrung des Grundsatzes der Transparenz dürfen allein diejenigen Komponenten Gegenstand elektronischer Auktionen sein, die auf elektronischem Wege - ohne Eingreifen und/oder Beurteilung seitens des öffentlichen Auftraggebers – automatisch bewertet werden können, d.h. nur die Komponenten, die quantifizierbar sind, so dass sie in Ziffern oder in Prozentzahlen ausgedrückt werden können. Hingegen sollten diejenigen Aspekte der Angebote, bei denen nichtquantifizierbare Komponenten zu beurteilen sind, nicht Gegenstand von elektronischen Auktionen sein. Folglich sollten be-

([1]) In Österreich kann dieser Begriff auch Auswahlkriterien umfassen.

▼B

stimmte Bau- und Dienstleistungsaufträge, bei denen eine geistige Leistung zu erbringen ist - wie z. B. die Konzeption von Bauarbeiten-, nicht Gegenstand von elektronischen Auktionen sein.

(15) In den Mitgliedstaaten haben sich verschiedene zentrale Beschaffungsverfahren entwickelt. Mehrere öffentliche Auftraggeber haben die Aufgabe, für andere öffentliche Auftraggeber Ankäufe zu tätigen oder öffentliche Aufträge zu vergeben/Rahmenvereinbarungen zu schließen. In Anbetracht der großen Mengen, die beschafft werden, tragen diese Verfahren zur Verbesserung des Wettbewerbs und zur Rationalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens bei. Daher sollte der Begriff der für öffentliche Auftraggeber tätigen zentralen Beschaffungsstelle im Gemeinschaftsrecht definiert werden. Außerdem sollte unter Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung definiert werden, unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass öffentliche Auftraggeber, die Bauleistungen, Waren und/oder Dienstleistungen über eine zentrale Beschaffungsstelle beziehen, diese Richtlinie eingehalten haben.

(16) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten sollte es in das Ermessen derselben gestellt werden, zu entscheiden, ob für die öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit vorgesehen werden soll, auf Rahmenvereinbarungen, zentrale Beschaffungsstellen, dynamische Beschaffungssysteme, elektronische Auktionen und Verhandlungsverfahren, wie sie in dieser Richtlinie vorgesehen und geregelt sind, zurückzugreifen.

(17) Eine Vielzahl von Schwellenwerten für die Anwendung der gegenwärtig in Kraft befindlichen Koordinierungsbestimmungen erschwert die Arbeit der öffentlichen Auftraggeber. Im Hinblick auf die Währungsunion ist es darüber hinaus angebracht, in Euro ausgedrückte Schwellenwerte festzulegen. Folglich sollten Schwellenwerte in Euro festgesetzt werden, die die Anwendung dieser Bestimmungen vereinfachen und gleichzeitig die Einhaltung der im Übereinkommen genannten Schwellenwerte sicherstellen, die in Sonderziehungsrechten ausgedrückt sind. Vor diesem Hintergrund sind die in Euro ausgedrückten Schwellenwerte regelmäßig zu überprüfen, um sie gegebenenfalls an mögliche Kursschwankungen des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht anzupassen.

(18) Der Dienstleistungsbereich lässt sich für die Anwendung der Regeln dieser Richtlinie und zur Beobachtung am besten durch eine Unterteilung in Kategorien in Anlehnung an bestimmte Positionen einer gemeinsamen Nomenklatur beschreiben und in zwei Anhängen, II Teil A und II Teil B, nach der für sie geltenden Regelung zusammenfassen. Für die in Anhang II Teil B genannten Dienstleistungen sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie unbeschadet der Anwendung besonderer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen für die jeweiligen Dienstleistungen gelten.

(19) Die volle Anwendung dieser Richtlinie auf Dienstleistungsaufträge sollte für eine Übergangszeit auf Aufträge beschränkt werden, bei denen ihre Bestimmungen dazu beitragen, alle Möglichkeiten für eine Zunahme des grenzüberschreitenden Handels voll auszunutzen. Aufträge für andere Dienstleistungen sollten in diesem Übergangszeitraum beobachtet werden, bevor die volle Anwendung dieser Richtlinie beschlossen werden kann. Es ist daher ein entsprechendes Beobachtungsinstrument zu schaffen. Dieses Instrument sollte gleichzeitig den Betroffenen die einschlägigen Informationen zugänglich machen.

(20) Öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern aus den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Postdienste vergeben werden und die Tätigkeiten in diesen Bereichen betreffen, fallen unter die Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Auf-

▼B

tragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ([1]). Dagegen müssen Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern im Rahmen der Nutzung von Dienstleistungen im Bereich der Seeschifffahrt, Küstenschifffahrt oder Binnenschifffahrt vergeben werden, in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen.

(21) Da infolge der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Liberalisierung des Telekommunikationssektors auf den Telekommunikationsmärkten inzwischen wirksamer Wettbewerb herrscht, müssen öffentliche Aufträge in diesem Bereich aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgeklammert werden, sofern sie allein mit dem Ziel vergeben werden, den Auftraggebern bestimmte Tätigkeiten auf dem Telekommunikationssektor zu ermöglichen. Zur Definition dieser Tätigkeiten wurden die Begriffsbestimmungen der Artikel 1, 2 und 8 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor ([2]) übernommen, was bedeutet, dass die vorliegende Richtlinie nicht für Aufträge gilt, die nach Artikel 8 der Richtlinie 93/38/EWG von deren Anwendungsbereich ausgenommen worden sind.

(22) Es sollte vorgesehen werden, dass in bestimmten Fällen von der Anwendung der Maßnahmen zur Koordinierung der Verfahren aus Gründen der Staatssicherheit oder der staatlichen Geheimhaltung abgesehen werden kann, oder wenn besondere Vergabeverfahren zur Anwendung kommen, die sich aus internationalen Übereinkünften ergeben, die die Stationierung von Truppen betreffen oder für internationale Organisationen gelten.

(23) Gemäß Artikel 163 des Vertrags trägt unter anderem die Unterstützung der Forschung und der technischen Entwicklung dazu bei, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der gemeinschaftlichen Industrie zu stärken; die Öffnung der öffentlichen Dienstleistungsmärkte hat einen Anteil an der Erreichung dieses Zieles. Die Mitfinanzierung von Forschungsprogrammen sollte nicht Gegenstand dieser Richtlinie sein; nicht unter diese Richtlinie fallen deshalb Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, mit Ausnahme derer, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für die Nutzung bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber vergütet wird.

(24) Dienstleistungsaufträge, die den Erwerb oder die Miete von unbeweglichem Vermögen oder Rechten daran betreffen, weisen Merkmale auf, die die Anwendung von Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unangemessen erscheinen lassen.

(25) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen im Fernseh- und Rundfunkbereich sollten besondere kulturelle und gesellschaftspolitische Erwägungen berücksichtigt werden können, die die Anwendung von Vergabevorschriften unangemessen erscheinen lassen. Aus diesen Gründen muss eine Ausnahme für die öffentlichen Dienstleistungsaufträge vorgesehen werden, die den Ankauf, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion gebrauchsfertiger Programme sowie andere Vorbereitungsdienste zum Gegenstand haben, wie z. B. Dienste im Zusammenhang mit den für die Programmproduktion erforderlichen Drehbüchern oder künstlerischen Leistungen, sowie Aufträge betreffend die Ausstrahlungszeit von Sendungen.

([1]) Vgl. S. 1 dieses Amtsblatts.
([2]) ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 285 vom 29.10.2001. S. 1).

▼B

Diese Ausnahme sollte jedoch nicht für die Bereitstellung des für die Produktion, die Koproduktion und die Ausstrahlung dieser Programme erforderlichen technischen Materials gelten. Als Sendung sollte die Übertragung und Verbreitung durch jegliches elektronische Netzwerk gelten.

(26) Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienste werden normalerweise von Organisationen oder Personen übernommen, deren Bestellung oder Auswahl in einer Art und Weise erfolgt, die sich nicht nach Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge richten kann.

(27) Entsprechend dem Übereinkommen gehören Instrumente der Geld-, Wechselkurs-, öffentlichen Kredit- oder Geldreservepolitik sowie andere Politiken, die Geschäfte mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten mit sich bringen, insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der öffentlichen Auftraggeber dienen, nicht zu den finanziellen Dienstleistungen im Sinne der vorliegenden Richtlinie. Verträge über Emission, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sind daher nicht erfasst. Dienstleistungen der Zentralbanken sind gleichermaßen ausgeschlossen.

(28) Beruf und Beschäftigung sind Schlüsselelemente zur Gewährleistung gleicher Chancen für alle und tragen zur Eingliederung in die Gesellschaft bei. In diesem Zusammenhang tragen geschützte Werkstätten und geschützte Beschäftigungsprogramme wirksam zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt bei. Derartige Werkstätten sind jedoch möglicherweise nicht in der Lage, unter normalen Wettbewerbsbedingungen Aufträge zu erhalten. Es ist daher angemessen, vorzusehen, dass Mitgliedstaaten das Recht, an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilzunehmen, derartigen Werkstätten oder die Ausführung eines Auftrags geschützten Beschäftigungsprogrammen vorbehalten können.

(29) Die von öffentlichen Beschaffern erarbeiteten technischen Spezifikationen sollten es erlauben, die öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen. Hierfür muss es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Vielfalt technischer Lösungsmöglichkeiten widerspiegeln. Damit dies gewährleistet ist, müssen einerseits Leistungs- und Funktionsanforderungen in technischen Spezifikationen erlaubt sein, und andererseits müssen im Falle der Bezugnahme auf eine europäische Norm – oder wenn eine solche nicht vorliegt, auf eine nationale Norm – Angebote auf der Grundlage gleichwertiger Lösungen vom öffentlichen Auftraggeber geprüft werden. Die Bieter sollten die Möglichkeit haben, die Gleichwertigkeit ihrer Lösungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Nachweisen zu belegen. Die öffentlichen Auftraggeber müssen jede Entscheidung, dass die Gleichwertigkeit in einem bestimmten Fall nicht gegeben ist, begründen können. Öffentliche Auftraggeber, die für die technischen Spezifikationen eines Auftrags Umweltanforderungen festlegen möchten, können die Umwelteigenschaften - wie eine bestimmte Produktionsmethode - und/oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt festlegen. Sie können – müssen aber nicht – geeignete Spezifikationen verwenden, die in Umweltgütezeichen wie z.B. dem Europäischen Umweltgütezeichen, (pluri)nationalen Umweltgütezeichen oder anderen Umweltgütezeichen definiert sind, sofern die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen im Rahmen eines Verfahrens ausgearbeitet und erlassen werden, an dem interessierte Kreise – wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können, und sofern das Gütezeichen für alle interessierten Parteien zugänglich und verfügbar ist. Die öffentlichen Auftraggeber sollten, wo immer dies möglich ist, technische Spezifikationen festlegen, die das Kriterium der Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung oder das Krite-

▼B

rium der Konzeption für alle Benutzer berücksichtigen. Die technischen Spezifikationen sind klar festzulegen, so dass alle Bieter wissen, was die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers umfassen.

(30) Zusätzliche Angaben über die Aufträge müssen entsprechend den Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten in den Verdingungsunterlagen für jeden einzelnen Auftrag bzw. in allen gleichwertigen Unterlagen enthalten sein.

(31) Für öffentliche Auftraggeber, die besonders komplexe Vorhaben durchführen, kann es – ohne dass ihnen dies anzulasten wäre - objektiv unmöglich sein, die Mittel zu bestimmen, die ihren Bedürfnissen gerecht werden können, oder zu beurteilen, was der Markt an technischen bzw. finanziellen/rechtlichen Lösungen bieten kann. Eine derartige Situation kann sich insbesondere bei der Durchführung bedeutender integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte, großer Computernetzwerke oder Vorhaben mit einer komplexen und strukturierten Finanzierung ergeben, deren finanzielle und rechtliche Konstruktion nicht im Voraus vorgeschrieben werden kann. Daher sollte für Fälle, in denen es nicht möglich sein sollte, derartige Aufträge unter Anwendung offener oder nichtoffener Verfahren zu vergeben, ein flexibles Verfahren vorgesehen werden, das sowohl den Wettbewerb zwischen Wirtschaftsteilnehmern gewährleistet als auch dem Erfordernis gerecht wird, dass der öffentliche Auftraggeber alle Aspekte des Auftrags mit jedem Bewerber erörtern kann. Dieses Verfahren darf allerdings nicht in einer Weise angewandt werden, durch die der Wettbewerb eingeschränkt oder verzerrt wird, insbesondere indem grundlegende Elemente geändert oder dem ausgewählten Bieter neue wesentliche Elemente auferlegt werden oder indem andere Bieter als derjenige, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat, einbezogen werden.

(32) Um den Zugang von kleinen und mittleren Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen zu fördern, sollten Bestimmungen über Unteraufträge vorgesehen werden.

(33) Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags sind mit dieser Richtlinie vereinbar, sofern sie nicht unmittelbar oder mittelbar zu einer Diskriminierung führen und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben sind. Sie können insbesondere dem Ziel dienen, die berufliche Ausbildung auf den Baustellen sowie die Beschäftigung von Personen zu fördern, deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder die Umwelt zu schützen. In diesem Zusammenhang sind z.B. unter anderem die - für die Ausführung des Auftrags geltenden - Verpflichtungen zu nennen, Langzeitarbeitslose einzustellen oder Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer oder Jugendliche durchzuführen, oder die Bestimmungen der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), für den Fall, dass diese nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt worden sind, im Wesentlichen einzuhalten, oder ein Kontingent von behinderten Personen einzustellen, das über dem nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kontingent liegt.

(34) Die im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit am Arbeitsplatz geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Gesetze, Regelungen und Tarifverträge sind während der Ausführung eines öffentlichen Auftrags anwendbar, sofern derartige Vorschriften sowie ihre Anwendung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Für grenzüberschreitende Situationen, in denen Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zur Ausführung eines öffentlichen Auftrags

▼B

erbringen, enthält die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ([1]) die Mindestbedingungen, die im Aufnahmeland in Bezug auf die entsandten Arbeitnehmer einzuhalten sind. Enthält das nationale Recht entsprechende Bestimmungen, so kann die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen als eine schwere Verfehlung oder als ein Delikt betrachtet werden, das die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellt und dessen Ausschluss vom Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags zur Folge haben kann.

(35) Angesichts der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und der Erleichterungen, die sie für die Bekanntmachung von Aufträgen und hinsichtlich der Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren mit sich bringen können, ist es angebracht, die elektronischen Mittel den klassischen Mitteln zur Kommunikation und zum Informationsaustausch gleichzusetzen. Soweit möglich, sollten das gewählte Mittel und die gewählte Technologie mit den in den anderen Mitgliedstaaten verwendeten Technologien kompatibel sein.

(36) Damit auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens ein wirksamer Wettbewerb entsteht, ist es erforderlich, dass die Bekanntmachungen der öffentlichen Auftraggeber der Mitgliedstaaten gemeinschaftsweit veröffentlicht werden. Die Angaben in diesen Bekanntmachungen müssen es den Wirtschaftsteilnehmern in der Gemeinschaft erlauben zu beurteilen, ob die vorgeschlagenen Aufträge für sie von Interesse sind. Zu diesem Zweck sollten sie hinreichend über den Auftragsgegenstand und die Auftragsbedingungen informiert werden. Es ist daher wichtig, für veröffentlichte Bekanntmachungen durch geeignete Mittel, wie die Verwendung von Standardformularen sowie die Verwendung des durch die Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) als Referenzklassifikation für öffentliche Aufträge vorgesehenen Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary, CPV), eine bessere Publizität zu gewährleisten. Bei den nichtoffenen Verfahren sollte die Bekanntmachung es den Wirtschaftsteilnehmern der Mitgliedstaaten insbesondere ermöglichen, ihr Interesse an den Aufträgen dadurch zu bekunden, dass sie sich bei den öffentlichen Auftraggebern um eine Aufforderung bewerben, unter den vorgeschriebenen Bedingungen ein Angebot einzureichen.

(37) Die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen ([3]) und die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ([4]) sollten für die elektronische Übermittlung von Informationen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie gelten. Die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und die für Wettbewerbe geltenden Vorschriften erfordern einen höheren Grad an Sicherheit und Vertraulichkeit als in den genannten Richtlinien vorgesehen ist. Daher sollten die Vorrichtungen für den elektronischen Eingang von Angeboten, Anträgen auf Teilnahme und von Plänen und Vorhaben besonderen zusätzlichen Anforderungen genügen. Zu diesem Zweck sollte die Verwendung elektronischer Signaturen, insbesondere fortgeschrittener elektronischer Signaturen, so zeit wie möglich gefördert werden.

([1]) ABl. L 18 vom 21.1.1997 S. 1.
([2]) ABl. L 340 vom 16.12.2002, S.1.
([3]) ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.
([4]) ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

▼B

Ferner könnten Systeme der freiwilligen Akkreditierung günstige Rahmenbedingungen dafür bieten, dass sich das Niveau der Zertifizierungsdienste für diese Vorrichtungen erhöht.

(38) Der Einsatz elektronischer Mittel spart Zeit. Dementsprechend ist beim Einsatz dieser elektronischen Mittel eine Verkürzung der Mindestfristen vorzusehen, unter der Voraussetzung, dass sie mit den auf gemeinschaftlicher Ebene vorgesehenen spezifischen Übermittlungsmodalitäten vereinbar sind.

(39) Die Prüfung der Eignung der Bieter im Rahmen von offenen Verfahren und der Bewerber im Rahmen von nichtoffenen Verfahren und von Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung sowie im Rahmen des wettbewerblichen Dialogs und deren Auswahl sollten unter transparenten Bedingungen erfolgen. Zu diesem Zweck sind nichtdiskriminierende Kriterien festzulegen, anhand deren die öffentlichen Auftraggeber die Bewerber auswählen können, sowie die Mittel, mit denen die Wirtschaftsteilnehmer nachweisen können, dass sie diesen Kriterien genügen. Im Hinblick auf die Transparenz sollte der öffentliche Auftraggeber gehalten sein, bei einer Aufforderung zum Wettbewerb für einen Auftrag die Eignungskriterien zu nennen, die er anzuwenden gedenkt, sowie gegebenenfalls die Fachkompetenz, die er von den Wirtschaftsteilnehmern fordert, um sie zum Vergabeverfahren zuzulassen.

(40) Ein öffentlicher Auftraggeber kann die Zahl der Bewerber im nichtoffenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung sowie beim wettbewerblichen Dialog begrenzen. Solch eine Begrenzung sollte auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgen, die in der Bekanntmachung anzugeben sind. Diese objektiven Kriterien setzen nicht unbedingt Gewichtungen voraus. Hinsichtlich der Kriterien betreffend die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers kann ein allgemeiner Verweis in der Bekanntmachung auf die in Artikel 45 genannten Fälle ausreichen.

(41) Im Rahmen des wettbewerblichen Dialogs und der Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung empfiehlt es sich, aufgrund der eventuell erforderlichen Flexibilität sowie der mit diesen Vergabemethoden verbundenen zu hohen Kosten den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit zu bieten, eine Abwicklung des Verfahrens in sukzessiven Phasen vorzusehen, so dass die Anzahl der Angebote, die noch Gegenstand des Dialogs oder der Verhandlungen sind, auf der Grundlage von vorher angegebenen Zuschlagskriterien schrittweise reduziert wird. Diese Reduzierung sollte - sofern die Anzahl der geeigneten Lösungen oder Bewerber es erlaubt - einen wirksamen Wettbewerb gewährleisten.

(42) Soweit für die Teilnahme an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder an einem Wettbewerb der Nachweis einer bestimmten Qualifikation gefordert wird, sind die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen anzuwenden.

(43) Es sind Vorkehrungen zu treffen, um der Vergabe öffentlicher Aufträge an Wirtschaftsteilnehmer, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt oder der Bestechung oder des Betrugs zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften oder der Geldwäsche schuldig gemacht haben, vorzubeugen. Die öffentlichen Auftraggeber sollten gegebenenfalls von den Bewerbern/Bietern geeignete Unterlagen anfordern und, wenn sie Zweifel in Bezug auf die persönliche Lage dieser Bewerber/Bieter hegen, die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates um Mitarbeit ersuchen können. Diese Wirtschaftsteilnehmer sollten ausgeschlossen werden, wenn dem öffentlichen

▼B

Auftraggeber bekannt ist, dass es eine nach einzelstaatlichem Recht ergangene endgültige und rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu derartigen Straftaten gibt. Enthält das nationale Recht entsprechende Bestimmungen, so kann ein Verstoß gegen das Umweltrecht oder gegen Rechtsvorschriften über unrechtmäßige Absprachen bei öffentlichen Aufträgen, der mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem Beschluss gleicher Wirkung geahndet wurde, als Delikt, das die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellt, oder als schwere Verfehlung betrachtet werden.

Die Nichteinhaltung nationaler Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinien 2000/78/EG ([1]) und 76/207/EWG ([2]) des Rates zur Gleichbehandlung von Arbeitnehmern, die mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem Beschluss gleicher Wirkung sanktioniert wurde, kann als Verstoß, der die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellt, oder als schwere Verfehlung betrachtet werden.

(44) In geeigneten Fällen, in denen die Art der Arbeiten und/oder Dienstleistungen es rechtfertigt, dass bei Ausführung des öffentlichen Auftrags Umweltmanagementmaßnahmen oder -systeme zur Anwendung kommen, kann die Anwendung solcher Maßnahmen bzw. Systeme vorgeschrieben werden. Umweltmanagementsysteme können unabhängig von ihrer Registrierung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften wie die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS) ([3]) als Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers zur Ausführung des Auftrags dienen. Darüber hinaus sollte eine Beschreibung der von dem Wirtschaftsteilnehmer angewandten Maßnahmen zur Gewährleistung desselben Umweltschutzniveaus alternativ zu den registrierten Umweltmanagementsystemen als Beweismittel akzeptiert werden.

(45) Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten offizielle Verzeichnisse von Bauunternehmern, Lieferanten oder Dienstleistungserbringern oder eine Zertifizierung durch öffentliche oder privatrechtliche Stellen einführen können, und regelt auch die Wirkungen einer solchen Eintragung in ein Verzeichnis oder einer solchen Bescheinigung im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags in einem anderen Mitgliedstaat. Hinsichtlich der offiziellen Verzeichnisse der zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer muss die Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Fällen berücksichtigt werden, in denen sich ein Wirtschaftsteilnehmer, der zu einer Gruppe gehört, der wirtschaftlichen, finanziellen oder technischen Kapazitäten anderer Unternehmen der Gruppe bedient, um seinen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis zu stützen. In diesem Fall hat der Wirtschaftsteilnehmer den Nachweis dafür zu erbringen, dass er während der gesamten Geltungsdauer der Eintragung effektiv über diese Kapazitäten verfügt. Für diese Eintragung kann ein Mitgliedstaat daher ein zu erreichendes Leistungsniveau und, wenn sich der betreffende Wirtschaftsteilnehmer beispielsweise auf die Finanzkraft eines anderen Unternehmens der Gruppe stützt, insbesondere die Über-

([1]) Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

([2]) Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40). Geändert durch die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 15).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1).

▼B

nahme einer erforderlichenfalls gesamtschuldnerischen Verpflichtung durch das zuletzt genannte Unternehmen vorschreiben.

(46) Die Zuschlagserteilung sollte auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgen, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten und sicherstellen, dass die Angebote unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen bewertet werden. Dementsprechend sind nur zwei Zuschlagskriterien zuzulassen: das des „niedrigsten Preises“ und das des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“.

Um bei der Zuschlagserteilung die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen, ist die - in der Rechtsprechung anerkannte - Verpflichtung zur Sicherstellung der erforderlichen Transparenz vorzusehen, damit sich jeder Bieter angemessen über die Kriterien und Modalitäten unterrichten kann, anhand deren das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird. Die öffentlichen Auftraggeber haben daher die Zuschlagskriterien und deren jeweilige Gewichtung anzugeben, und zwar so rechtzeitig, dass diese Angaben den Bietern bei der Erstellung ihrer Angebote bekannt sind. Die öffentlichen Auftraggeber können in begründeten Ausnahmefällen, die zu rechtfertigen sie in der Lage sein sollten, auf die Angabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien verzichten, wenn diese Gewichtung insbesondere aufgrund der Komplexität des Auftrags nicht im Vorhinein vorgenommen werden kann. In diesen Fällen sollten sie diese Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung angeben.

Beschließen die öffentlichen Auftraggeber, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen, so bewerten sie die Angebote unter dem Gesichtspunkt des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Zu diesem Zweck legen sie die wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien fest, anhand deren insgesamt das für den öffentlichen Auftraggeber wirtschaftlich günstigste Angebot bestimmt werden kann. Die Festlegung dieser Kriterien hängt insofern vom Auftragsgegenstand ab, als sie es ermöglichen müssen, das Leistungsniveau jedes einzelnen Angebots im Verhältnis zu dem in den technischen Spezifikationen beschriebenen Auftragsgegenstand zu bewerten sowie das Preis-Leistungs-Verhältnis jedes Angebots zu bestimmen.

Damit die Gleichbehandlung gewährleistet ist, sollten die Zuschlagskriterien einen Vergleich und eine objektive Bewertung der Angebote ermöglichen. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, versetzen die wirtschaftlichen und qualitativen Zuschlagskriterien wie auch die Kriterien über die Erfüllung der Umwelterfordernisse den öffentlichen Auftraggeber in die Lage, auf Bedürfnisse der betroffenen Allgemeinheit, so wie es in den Leistungsbeschreibungen festgelegt ist, einzugehen. Unter denselben Voraussetzungen kann ein öffentlicher Auftraggeber auch Kriterien zur Erfüllung sozialer Anforderungen anwenden, die insbesondere den - in den vertraglichen Spezifikationen festgelegten - Bedürfnissen besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen entsprechen, denen die Nutznießer/Nutzer der Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen angehören.

(47) Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen dürfen die Zuschlagskriterien nicht die Anwendung nationaler Bestimmungen beeinträchtigen, die die Vergütung bestimmter Dienstleistungen, wie beispielsweise die Vergütung von Architekten, Ingenieuren und Rechtsanwälten, regeln oder – bei Lieferaufträgen – die Anwendung nationaler Bestimmungen, die feste Preise für Schulbücher festlegen, beeinträchtigen.

(48) Bestimmte technische Vorschriften, insbesondere diejenigen bezüglich der Bekanntmachungen, der statistischen Berichte sowie der verwendeten Nomenklaturen und die Vorschriften hinsichtlich des Verweises auf diese Nomenklaturen müssen nach Maßgabe

▼B

der Entwicklung der technischen Erfordernisse angenommen und geändert werden. Auch die Verzeichnisse der öffentlichen Auftraggeber in den Anhängen müssen aktualisiert werden. Zu diesem Zweck ist ein flexibles und rasches Beschlussverfahren einzuführen.

(49) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] erlassen werden.

(50) Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine [2] sollte für die Berechnung der in der vorliegenden Richtlinie genannten Fristen gelten.

(51) Diese Richtlinie sollte die Pflichten der Mitgliedstaaten betreffend die in Anhang XI aufgeführten Fristen für die Umsetzung und Anwendung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG unberührt lassen -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I

Definitionen und allgemeine Grundsätze

Artikel 1 — Definitionen

Artikel 2 — Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

Artikel 3 — Zuerkennung besonderer oder ausschließlicher Rechte: Nichtdiskriminierungsklausel

TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4 — Wirtschaftsteilnehmer

Artikel 5 — Bedingungen aus den im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommen

Artikel 6 — Vertraulichkeit

KAPITEL II

Anwendungsbereich

Abschnitt 1 — Schwellenwerte

Artikel 7 — Schwellenwerte für öffentliche Aufträge

Artikel 8 — Aufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden

Artikel 9 — Methoden zur Berechnung des geschätzten Wertes von öffentlichen Aufträgen, von Rahmenvereinbarungen und von dynamischen Beschaffungssystemen

Abschnitt 2 — Besondere Sachverhalte

Artikel 10 — Aufträge im Verteidigungsbereich

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.
[2] ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

▼B

Artikel 11 — Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Abschluss von Rahmenvereinbarungen durch zentrale Beschaffungsstellen

Abschnitt 3 — Aufträge, die nicht unter die Richtlinie fallen

Artikel 12 — Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und der Postdienste

Artikel 13 — Besondere Ausnahmen im Telekommunikationsbereich

Artikel 14 — Aufträge, die der Geheimhaltung unterliegen oder bestimmte Sicherheitsmaßnahmen erfordern

Artikel 15 — Aufträge, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften vergeben werden

Artikel 16 — Besondere Ausnahmen

Artikel 17 — Dienstleistungskonzessionen

Artikel 18 — Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

Abschnitt 4 — Sonderregelung

Artikel 19 — Vorbehaltene Aufträge

KAPITEL III

Regelungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Artikel 20 — Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A

Artikel 21 — Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B

Artikel 22 — Gemischte Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A und gemäß Anhang II Teil B

KAPITEL IV

Besondere Vorschriften über die Verdingungsunterlagen und die Auftragsunterlagen

Artikel 23 — Technische Spezifikationen

Artikel 24 — Varianten

Artikel 25 — Unteraufträge

Artikel 26 — Bedingungen für die Auftragsausführung

Artikel 27 — Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen

KAPITEL V

Verfahren

Artikel 28 — Anwendung des offenen und des nichtoffenen Verfahrens, des Verhandlungsverfahrens und des wettbewerblichen Dialogs

Artikel 29 — Wettbewerblicher Dialog

Artikel 30 — Fälle, die das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

Artikel 31 — Fälle, die das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

Artikel 32 — Rahmenvereinbarungen

Artikel 33 — Dynamische Beschaffungssysteme

Artikel 34 — Öffentliche Bauaufträge: besondere Regelungen

▼B

für den sozialen Wohnungsbau

KAPITEL VI

Vorschriften über die Veröffentlichung und die Transparenz

Abschnitt 1 — Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 35 — Bekanntmachungen

Artikel 36 — Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 37 — Freiwillige Veröffentlichung

Abschnitt 2 — Fristen

Artikel 38 — Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote

Artikel 39 — Offene Verfahren: Verdingungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

Abschnitt 3 — Inhalt und Übermittlung von Informationen

Artikel 40 — Aufforderung zur Angebotsabgabe, zur Teilnahme am Dialog oder zur Verhandlung

Artikel 41 — Unterrichtung der Bewerber und Bieter

Abschnitt 4 — Mitteilungen

Artikel 42 — Vorschriften über Mitteilungen

Abschnitt 5 — Vergabevermerke

Artikel 43 — Inhalt der Vergabevermerke

KAPITEL VII

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 44 — Überprüfung der Eignung und Auswahl der Teilnehmer, Vergabe des Auftrags

Abschnitt 2 — Eignungskriterien

Artikel 45 — Persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters

Artikel 46 — Befähigung zur Berufsausübung

Artikel 47 — Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Artikel 48 — Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit

Artikel 49 — Qualitätssicherungsnormen

Artikel 50 — Normen für Umweltmanagement

Artikel 51 — Zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

Artikel 52 — Amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer und Zertifizierung durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stellen

Abschnitt 3 — Auftragsvergabe

Artikel 53 — Zuschlagskriterien

Artikel 54 — Durchführung von elektronischen Auktionen

Artikel 55 — Ungewöhnlich niedrige Angebote

▼B

TITEL III

Vorschriften im Bereich öffentlicher Baukonzessionen

KAPITEL I

Vorschriften für öffentliche Baukonzessionen

Artikel 56 — Anwendungsbereich
Artikel 57 — Ausschluss vom Anwendungsbereich
Artikel 58 — Veröffentlichung der Bekanntmachung betreffend öffentliche Baukonzessionen
Artikel 59 — Fristen
Artikel 60 — Unteraufträge
Artikel 61 — Vergabe von Aufträgen für zusätzliche Arbeiten an den Konzessionär

KAPITEL II

Vorschriften über Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern als Konzessionären vergeben werden

Artikel 62 — Anwendbare Vorschriften

KAPITEL III

Vorschriften über Aufträge, die von Konzessionären vergeben werden, die nicht öffentliche Auftraggeber sind

Artikel 63 — Vorschriften über die Veröffentlichung: Schwellenwerte und Ausnahmen
Artikel 64 — Veröffentlichung der Bekanntmachung
Artikel 65 — Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und für den Eingang der Angebote

TITEL IV

Vorschriften über Wettbewerbe im Dienstleistungsbereich

Artikel 66 — Allgemeine Bestimmungen
Artikel 67 — Anwendungsbereich
Artikel 68 — Ausschluss vom Anwendungsbereich
Artikel 69 — Bekanntmachungen
Artikel 70 — Abfassen von Bekanntmachungen über Wettbewerbe und Modalitäten ihrer Veröffentlichung
Artikel 71 — Kommunikationsmittel
Artikel 72 — Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer
Artikel 73 — Zusammensetzung des Preisgerichts
Artikel 74 — Entscheidungen des Preisgerichts

TITEL V

Statistische Pflichten, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen

Artikel 75 — Statistische Pflichten
Artikel 76 — Inhalt der statistischen Aufstellung
Artikel 77 — Beratender Ausschuss
Artikel 78 — Neufestsetzung der Schwellenwerte
Artikel 79 — Änderungen
Artikel 80 — Umsetzung
Artikel 81 — Kontrollmechanismen
Artikel 82 — Aufhebungen

▼B

Artikel 83 — Inkrafttreten

Artikel 84 — Adressaten

ANHÄNGE

Anhang I — Verzeichnis der Tätigkeiten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b

Anhang II — Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d

Anhang II A

Anhang II B

Anhang III — Verzeichnis der Einrichtungen des öffentlichen Rechts und der Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach Artikel 1 Absatz 9 Unterabsatz 2

Anhang IV — Zentrale Regierungsbehörden

Anhang V — Verzeichnis der in Artikel 7 genannten Waren betreffend Aufträge von öffentlichen Auftraggebern, die im Bereich der Verteidigung vergeben werden

Anhang VI — Definition bestimmter technischer Spezifikationen

Anhang VII — Angaben, die in den Bekanntmachungen enthalten sein müssen

Anhang VII A — Angaben, die in den Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge enthalten sein müssen

Anhang VII B — Angaben, die in den Bekanntmachungen von Baukonzessionen enthalten sein müssen

Anhang VII C — Angaben, die in den Bekanntmachungen von Aufträgen, die vom Baukonzessionär, der kein öffentlicher Auftraggeber ist, vergeben wurden, enthalten sein müssen

Anhang VII D — Angaben, die in den Bekanntmachungen von Wettbewerben für Dienstleistungen enthalten sein müssen

Anhang VIII — Merkmale für die Veröffentlichung

Anhang IX — Register

Anhang IX A — Öffentliche Bauaufträge

Anhang IX B — Öffentliche Lieferaufträge

Anhang IX C — Öffentliche Dienstleistungsaufträge

Anhang X — Anforderungen an Vorrichtungen für die elektronische Entgegennahme der Angebote, der Anträge auf Teilnahme oder der Pläne und Entwürfe für Wettbewerbe

Anhang XI — Umsetzungsfristen (Artikel 80)

Anhang XII — Entsprechungstabelle

TITEL I

DEFINITIONEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Definitionen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Definitionen der Absätze 2 bis 15.

▼B

(2) a) „Öffentliche Aufträge“ sind zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossene schriftliche entgeltliche Verträge über die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie.

b) „Öffentliche Bauaufträge“ sind öffentliche Aufträge über entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Planung und die Ausführung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Anhang I genannten Tätigkeiten oder eines Bauwerks oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen. Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

c) „Öffentliche Lieferaufträge“ sind andere öffentliche Aufträge als die unter Buchstabe b genannten; sie betreffen den Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder den Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren.

Ein öffentlicher Auftrag über die Lieferung von Waren, der das Verlegen und Anbringen lediglich als Nebenarbeiten umfasst, gilt als öffentlicher Lieferauftrag.

d) „Öffentliche Dienstleistungsaufträge“ sind öffentliche Aufträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Anhang II, die keine öffentlichen Bau- oder Lieferaufträge sind.

Ein öffentlicher Auftrag, der sowohl Waren als auch Dienstleistungen im Sinne von Anhang II umfasst, gilt als „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“, wenn der Wert der betreffenden Dienstleistungen den Wert der in den Auftrag einbezogenen Waren übersteigt.

Ein öffentlicher Auftrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Anhang II, der Tätigkeiten im Sinne von Anhang I lediglich als Nebenarbeiten im Verhältnis zum Hauptauftragsgegenstand umfasst, gilt als öffentlicher Dienstleistungsauftrag.

(3) „Öffentliche Baukonzessionen“ sind Verträge, die von öffentlichen Bauaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Bauleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

(4) „Dienstleistungskonzessionen“ sind Verträge, die von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

(5) Eine „Rahmenvereinbarung“ ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

(6) Ein „dynamisches Beschaffungssystem“ ist ein vollelektronisches Verfahren für Beschaffungen von marktüblichen Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers genügen; dieses Verfahren ist zeitlich befristet und steht während der gesamten Verfahrensdauer jedem Wirtschaftsteilnehmer offen, der die Eignungskriterien erfüllt und ein erstes Angebot im Einklang mit den Verdingungsunterlagen unterbreitet hat.

▼B

(7) Eine „elektronische Auktion“ ist ein iteratives Verfahren, bei dem mittels einer elektronischen Vorrichtung nach einer ersten vollständigen Bewertung der Angebote jeweils neue, nach unten korrigierte Preise und/oder neue, auf bestimmte Komponenten der Angebote abstellende Werte vorgelegt werden, und das eine automatische Klassifizierung dieser Angebote ermöglicht. Folglich dürfen bestimmte Bau- und Dienstleistungsaufträge, bei denen eine geistige Leistung zu erbringen ist - wie z.B. die Konzeption von Bauarbeiten -, nicht Gegenstand von elektronischen Auktionen sein.

(8) Die Begriffe „Unternehmer“, „Lieferant“ und „Dienstleistungserbringer“ bezeichnen natürliche oder juristische Personen, öffentliche Einrichtungen oder Gruppen dieser Personen und/oder Einrichtungen, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen anbieten.

Der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ umfasst sowohl Unternehmer als auch Lieferanten und Dienstleistungserbringer. Er dient ausschließlich der Vereinfachung des Textes.

Ein Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot vorgelegt hat, wird als „Bieter“ bezeichnet. Derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren oder einem wettbewerblichen Dialog beworben hat, wird als „Bewerber“ bezeichnet.

(9) „Öffentliche Auftraggeber“ sind der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gilt jede Einrichtung, die

a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,

b) Rechtspersönlichkeit besitzt und

c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Die nicht erschöpfenden Verzeichnisse der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die die in Unterabsatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Kriterien erfüllen, sind in Anhang III enthalten. Die Mitgliedstaaten geben der Kommission regelmäßig die Änderungen ihrer Verzeichnisse bekannt.

(10) Eine „zentrale Beschaffungsstelle“ ist ein öffentlicher Auftraggeber, der

— für öffentliche Auftraggeber bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen erwirbt oder

— öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber schließt.

(11) a) „Offene Verfahren“ sind Verfahren, bei denen alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben können.

b) „Nichtoffene Verfahren“ sind Verfahren, bei denen sich alle Wirtschaftsteilnehmer um die Teilnahme bewerben können und bei denen nur die vom öffentlichen Auftraggeber aufgeforderten Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben können.

c) Der „wettbewerbliche Dialog“ ist ein Verfahren, bei dem sich alle Wirtschaftsteilnehmer um die Teilnahme bewerben kön-

▼B

nen und bei dem der öffentliche Auftraggeber einen Dialog mit den zu diesem Verfahren zugelassenen Bewerbern führt, um eine oder mehrere seinen Bedürfnissen entsprechende Lösungen herauszuarbeiten, auf deren Grundlage bzw. Grundlagen die ausgewählten Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Für die Zwecke des Rückgriffs auf das in Unterabsatz 1 genannte Verfahren gilt ein öffentlicher Auftrag als „besonders komplex“, wenn der öffentliche Auftraggeber

— objektiv nicht in der Lage ist, die technischen Mittel gemäß Artikel 23 Absatz 3 Buchstaben b, c oder d anzugeben, mit denen seine Bedürfnisse und seine Ziele erfüllt werden können und/oder

— objektiv nicht in der Lage ist, die rechtlichen und/oder finanziellen Konditionen eines Vorhabens anzugeben.

d) „Verhandlungsverfahren“ sind Verfahren, bei denen der öffentliche Auftraggeber sich an Wirtschaftsteilnehmer seiner Wahl wendet und mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen verhandelt.

e) „Wettbewerbe“ sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

(12) Der Begriff „schriftlich“ umfasst jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und mitgeteilt werden kann. Darin können auch elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen enthalten sein.

(13) „Elektronisch“ ist ein Verfahren, bei dem elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten zum Einsatz kommen und bei dem Informationen über Kabel, über Funk, mit optischen Verfahren oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen, weitergeleitet und empfangen werden.

(14) Das „Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge“, nachstehend „CPV“ (Common Procurement Vocabulary) genannt, bezeichnet die mit der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 angenommene, auf öffentliche Aufträge anwendbare Referenzklassifikation; es gewährleistet zugleich die Übereinstimmung mit den übrigen bestehenden Klassifikationen.

Sollte es aufgrund etwaiger Abweichungen zwischen der CPV-Nomenklatur und der NACE-Nomenklatur nach Anhang I oder zwischen der CPV-Nomenklatur und der CPC-Nomenklatur (vorläufige Fassung) nach Anhang II zu unterschiedlichen Auslegungen bezüglich des Anwendungsbereichs der vorliegenden Richtlinie kommen, so hat jeweils die NACE-Nomenklatur bzw. die CPC-Nomenklatur Vorrang.

(15) Für die Zwecke von Artikel 13, von Artikel 57 Buchstabe a und von Artikel 68 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck

a) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlusspunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Wege übertragen werden können;

b) „Netzabschlusspunkt“ die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Teil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind;

▼B

c) „öffentliche Telekommunikationsdienste“ Telekommunikationsdienste, mit deren Erbringung die Mitgliedstaaten ausdrücklich insbesondere eine oder mehrere Fernmeldeorganisationen betraut haben;

d) „Telekommunikationsdienste“ Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

Artikel 2

Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

Die öffentlichen Auftraggeber behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer gleich und nichtdiskriminierend und gehen in transparenter Weise vor.

Artikel 3

Zuerkennung besonderer oder ausschließlicher Rechte: Nichtdiskriminierungsklausel

Wenn ein öffentlicher Auftraggeber einer Einrichtung, die kein öffentlicher Auftraggeber ist, besondere oder ausschließliche Rechte zur Ausführung einer Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereichs zuerkennt, muss in dem Rechtsakt über die Zuerkennung dieses Rechts bestimmt sein, dass die betreffende Einrichtung bei der Vergabe von Lieferaufträgen an Dritte im Rahmen dieser Tätigkeit den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit beachten muss.

TITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

Wirtschaftsteilnehmer

(1) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Niederlassung haben, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Auftrag vergeben wird, eine natürliche oder eine juristische Person sein müssten.

Bei öffentlichen Dienstleistungs- und Bauaufträgen sowie bei öffentlichen Lieferaufträgen, die zusätzliche Dienstleistungen und/oder Arbeiten wie Verlegen und Anbringen umfassen, können juristische Personen jedoch verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Leistung verantwortlich sein sollen.

(2) Angebote oder Anträge auf Teilnahme können auch von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern eingereicht werden. Die öffentlichen Auftraggeber können nicht verlangen, dass nur Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, die eine bestimmte Rechtsform haben, ein Angebot oder einen Antrag auf Teilnahme einreichen können; allerdings kann von der ausgewählten Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn ihr der Zuschlag erteilt

▼B

worden ist, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Artikel 5

Bedingungen aus den im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch die öffentlichen Auftraggeber wenden die Mitgliedstaaten untereinander Bedingungen an, die ebenso günstig sind wie diejenigen, die sie gemäß dem Übereinkommen Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern einräumen. Zu diesem Zweck konsultieren die Mitgliedstaaten einander in dem in Artikel 77 genannten Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen über die Maßnahmen, die aufgrund des Übereinkommens zu treffen sind.

Artikel 6

Vertraulichkeit

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie – insbesondere der Artikel 35 Absatz 4 und Artikel 41, die die Pflichten im Zusammenhang mit der Bekanntmachung vergebener Aufträge und der Unterrichtung der Bewerber und Bieter regeln – gibt ein öffentlicher Auftraggeber nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, dem er unterliegt, keine ihm von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelten und von diesen als vertraulich eingestuften Informationen weiter, wozu insbesondere technische und Betriebsgeheimnisse sowie die vertraulichen Aspekte der Angebote selbst gehören.

KAPITEL II

Anwendungsbereich

Abschnitt 1

Schwellenwerte

Artikel 7

Schwellenwerte für öffentliche Aufträge

Diese Richtlinie gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die nicht aufgrund der Ausnahmen nach den Artikeln 10 und 11 und nach den Artikeln 12 bis 18 ausgeschlossen sind und deren geschätzter Wert netto ohne Mehrwertsteuer (MwSt) die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

a) ►**M4** 137 000 EUR ◄ bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang IV genannten zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden und die nicht unter Buchstabe b dritter Gedankenstrich fallen; bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, gilt dies nur für Aufträge über Waren, die in Anhang V erfasst sind;

b) ►**M4** 211 000 EUR ◄

— bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang IV genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden;

— bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von den in Anhang IV genannten öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich ver-

▼B

geben werden, sofern es sich um Aufträge über Waren handelt, die nicht in Anhang V aufgeführt sind;

— bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern für die in Anhang II Teil A Kategorie 8 genannten Dienstleistungen, für die in Anhang II Teil A Kategorie 5 genannten Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich, deren CPV-Positionen den CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 entsprechen, und/oder für die in Anhang II Teil B genannten Dienstleistungen vergeben werden;

c) ►M4 5 278 000 EUR ◄ bei öffentlichen Bauaufträgen.

Artikel 8

Aufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden

Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung auf die Vergabe von

a) Bauaufträgen, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden und deren geschätzter Wert netto ohne MwSt mindestens ►M4 5 278 000 EUR ◄ beträgt,

— wenn diese Bauaufträge Tiefbauarbeiten im Sinne des Anhangs I betreffen;

— wenn diese Bauaufträge die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen, Schulen und Hochschulen sowie Verwaltungsgebäuden zum Gegenstand haben;

b) Dienstleistungsaufträgen, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden und deren geschätzter Wert ohne MwSt mindestens ►M4 211 000 EUR ◄ beträgt, wenn diese Aufträge mit einem Bauauftrag im Sinne des Buchstabens a verbunden sind.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die die Subvention gewährenden öffentlichen Auftraggeber für die Einhaltung dieser Richtlinie Sorge tragen, wenn diese Aufträge nicht von ihnen selbst, sondern von einer oder mehreren anderen Einrichtungen vergeben werden, bzw. selbst diese Richtlinie einhalten, wenn sie selbst im Namen und für Rechnung dieser anderen Einrichtungen diese Aufträge vergeben.

Artikel 9

Methoden zur Berechnung des geschätzten Wertes von öffentlichen Aufträgen, von Rahmenvereinbarungen und von dynamischen Beschaffungssystemen

(1) Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist der Gesamtwert ohne MwSt, der vom öffentlichen Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert einschließlich aller Optionen und der etwaigen Verlängerungen des Vertrags zu berücksichtigen.

Wenn der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter vorsieht, hat er diese bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes zu berücksichtigen.

(2) Für die Schätzung ist der Wert zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung gemäß Artikel 35 Absatz 2 oder, falls eine solche Bekanntmachung nicht erforderlich ist, zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durch den öffentlichen Auftraggeber maßgeblich.

(3) Ein Bauvorhaben oder ein Beschaffungsvorhaben mit dem Ziel, eine bestimmte Menge von Waren und/oder Dienstleistungen zu be-

▼B

schaffen, darf nicht zu dem Zwecke aufgeteilt werden, das Vorhaben der Anwendung dieser Richtlinie zu entziehen.

(4) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts von öffentlichen Bauaufträgen wird außer dem Wert der Bauleistungen auch der geschätzte Gesamtwert der für die Ausführung der Bauleistungen nötigen und vom öffentlichen Auftraggeber dem Unternehmer zur Verfügung gestellten Lieferungen berücksichtigt.

(5) a) Kann ein Bauvorhaben oder die beabsichtigte Beschaffung von Dienstleistungen zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zugrunde zu legen.

Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 7 genannten Schwellenwert, so gilt diese Richtlinie für die Vergabe jedes Loses.

Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch von dieser Bestimmung abweichen, wenn es sich um Lose handelt, deren geschätzter Gesamtwert ohne MwSt bei Dienstleistungen unter 80 000 EUR und bei Bauleistungen unter 1 000 000 EUR liegt, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 % des kumulierten Werts aller Lose nicht übersteigt.

b) Kann ein Vorhaben zum Zweck des Erwerbs gleichartiger Waren zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so wird bei der Anwendung von Artikel 7 Buchstaben a und b der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose berücksichtigt.

Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 7 genannten Schwellenwert, so gilt die Richtlinie für die Vergabe jedes Loses.

Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch von dieser Bestimmung abweichen, wenn es sich um Lose handelt, deren geschätzter Gesamtwert ohne MwSt unter 80 000 EUR liegt, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 % des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(6) Bei öffentlichen Lieferaufträgen für Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf von Waren wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

a) bei zeitlich begrenzten öffentlichen Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Auftrags oder, bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, auf der Basis des Gesamtwerts einschließlich des geschätzten Restwerts,

b) bei öffentlichen Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder bei Aufträgen, deren Laufzeit nicht bestimmt werden kann, auf der Basis des Monatswerts multipliziert mit 48.

(7) Bei regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Aufträgen oder Daueraufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

a) entweder auf der Basis des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf den ursprünglichen Auftrag folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berücksichtigen;

b) oder auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate bzw. während des Haushaltsjahres, soweit dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.

▼B

Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Wertes eines öffentlichen Auftrags darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

(8) Bei Dienstleistungsaufträgen wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

a) je nach Art der Dienstleistung:

i) bei Versicherungsleistungen: auf der Basis der Versicherungsprämie und sonstiger Entgelte;

ii) bei Bank- und anderen Finanzdienstleistungen: auf der Basis der Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie anderer vergleichbarer Vergütungen;

iii) bei Aufträgen über Planungsarbeiten: auf der Basis der Gebühren, Provisionen sowie anderer vergleichbarer Vergütungen;

b) bei Aufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird:

i) bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten: auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Vertrages;

ii) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten: auf der Basis des Monatswerts multipliziert mit 48.

(9) Der zu berücksichtigende Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems ist gleich dem geschätzten Gesamtwert ohne MwSt aller für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems geplanten Aufträge.

Abschnitt 2

Besondere Sachverhalte

Artikel 10

Aufträge im Verteidigungsbereich

Diese Richtlinie gilt, vorbehaltlich des Artikels 296 des Vertrags, für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Verteidigungsbereich.

Artikel 11

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Abschluss von Rahmenvereinbarungen durch zentrale Beschaffungsstellen

(1) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die öffentlichen Auftraggeber Bauleistungen, Waren und/oder Dienstleistungen durch zentrale Beschaffungsstellen erwerben dürfen.

(2) Bei öffentlichen Auftraggebern, die Bauleistungen, Waren und/oder Dienstleistungen durch eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß Artikel 1 Absatz 10 erwerben, wird vermutet, dass sie diese Richtlinie eingehalten haben, sofern diese zentrale Beschaffungsstelle sie eingehalten hat.

▼B

Abschnitt 3

Aufträge, die nicht unter die Richtlinie fallen

Artikel 12

Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und der Postdienste

Diese Richtlinie gilt weder für öffentliche Aufträge im Bereich der Richtlinie 2004/17/EG, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß Artikel 3 bis 7 der genannten Richtlinie ausüben, und die der Durchführung dieser Tätigkeiten dienen, noch für öffentliche Aufträge, die gemäß Artikel 5 Absatz 2, Artikel 19, Artikel 26 und Artikel 30 der genannten Richtlinie nicht in ihren Geltungsbereich fallen.

Diese Richtlinie gilt jedoch weiterhin für öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2004/17/EG ausüben, und die der Durchführung dieser Tätigkeiten dienen, solange der betreffende Mitgliedstaat von der in Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, um die Anwendung der Maßnahmen zu verschieben.

Artikel 13

Besondere Ausnahmen im Telekommunikationsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die hauptsächlich den Zweck haben, dem öffentlichen Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen.

Artikel 14

Aufträge, die der Geheimhaltung unterliegen oder bestimmte Sicherheitsmaßnahmen erfordern

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen dieses Mitgliedstaats es gebietet.

Artikel 15

Aufträge, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften vergeben werden

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die anderen Verfahrensregeln unterliegen und aufgrund

a) einer gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkunft zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Lieferungen, Bauleistungen oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt; jede Übereinkunft wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den in Artikel 77 genannten Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen anhören kann;

b) einer internationalen Übereinkunft im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, die Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats betrifft;

▼B

c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation

vergeben werden.

Artikel 16

Besondere Ausnahmen

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf öffentliche Dienstleistungsaufträge, die Folgendes zum Gegenstand haben:

a) Erwerb oder Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder Rechte daran ungeachtet der Finanzmodalitäten dieser Aufträge; jedoch fallen Finanzdienstleistungsverträge jeder Form, die gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, unter diese Richtlinie;

b) Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen, die zur Ausstrahlung durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten bestimmt sind, sowie die Ausstrahlung von Sendungen;

c) Schiedsgerichts- und Schlichtungstätigkeiten;

d) Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der öffentlichen Auftraggeber dienen, sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;

e) Arbeitsverträge;

f) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, deren Ergebnisse nicht ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber vergütet wird.

Artikel 17

Dienstleistungskonzessionen

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 gilt diese Richtlinie nicht für Dienstleistungskonzessionen gemäß Artikel 1 Absatz 4.

Artikel 18

Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder an einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das dieser aufgrund veröffentlichter, mit dem Vertrag übereinstimmender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innehat.

▼B

Abschnitt 4

Sonderregelung

Artikel 19

Vorbehaltene Aufträge

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorsehen, dass nur geschützte Werkstätten an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen oder solche Aufträge ausführen dürfen, sofern die Mehrheit der Arbeitnehmer Behinderte sind, die aufgrund der Art oder der Schwere ihrer Behinderung keine Berufstätigkeit unter normalen Bedingungen ausüben können.

Diese Bestimmung wird in der Bekanntmachung angegeben.

KAPITEL III

Regelungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Artikel 20

Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A

Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A werden nach den Artikeln 23 bis 55 vergeben.

Artikel 21

Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B

Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B unterliegen nur Artikel 23 und Artikel 35 Absatz 4.

Artikel 22

Gemischte Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A und gemäß Anhang II Teil B

Aufträge sowohl über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A als auch über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B werden nach den Artikeln 23 bis 55 vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A höher ist als derjenige der Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B. In allen anderen Fällen wird der Auftrag nach Artikel 23 und Artikel 35 Absatz 4 vergeben.

KAPITEL IV

Besondere Vorschriften über die Verdingungsunterlagen und die Auftragsunterlagen

Artikel 23

Technische Spezifikationen

(1) Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang VI Nummer 1 sind in den Auftragsunterlagen, wie der Bekanntmachung, den Verdingungsunterlagen oder den zusätzlichen Dokumenten, enthalten. Wo immer dies möglich ist, sollten diese technischen Spezifikationen so festgelegt werden, dass den Zugangskriterien für Behinderte oder der Konzeption für alle Benutzer Rechnung getragen wird.

▼B

(2) Die technischen Spezifikationen müssen allen Bietern gleichermaßen zugänglich sein und dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.

(3) Unbeschadet zwingender einzelstaatlicher Vorschriften, soweit diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, sind die technischen Spezifikationen wie folgt zu formulieren:

a) entweder unter Bezugnahme auf die in Anhang VI definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugsysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder, falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, mit Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten. Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;

b) oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen; diese können Umwelteigenschaften umfassen. Die Anforderungen sind jedoch so genau zu fassen, dass sie den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem öffentlichen Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen;

c) oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe b unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Buchstabe a als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- oder Funktionsanforderungen;

d) oder mit Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Buchstabe a hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe b hinsichtlich anderer Merkmale.

(4) Macht der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Spezifikationen zu verweisen, so kann er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Waren und Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihm herangezogenen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot dem öffentlichen Auftraggeber mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.

Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.

(5) Macht der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit nach Absatz 3 Gebrauch, die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, so darf er ein Angebot über Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen, die einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entsprechen, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die von ihm geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen.

Der Bieter muss in seinem Angebot mit allen geeigneten Mitteln dem öffentlichen Auftraggeber nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Bauleistung, Ware oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des öffentlichen Auftraggebers entspricht.

Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.

▼B

(6) Schreiben die öffentlichen Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Absatz 3 Buchstabe b vor, so können sie die detaillierten Spezifikationen oder gegebenenfalls Teile davon verwenden, die in europäischen, (pluri-)nationalen Umweltgütezeichen oder anderen Umweltgütezeichen definiert sind, wenn

— sie sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,

— die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden;

— die Umweltgütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise - wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen - teilnehmen können,

— und wenn das Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Die öffentlichen Auftraggeber können angeben, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltgütezeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in den Verdingungsunterlagen festlegten technischen Spezifikationen genügen; sie müssen jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.

(7) „Anerkannte Stellen“ im Sinne dieses Artikels sind die Prüf- und Eichlaboratorien sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen.

Die öffentlichen Auftraggeber erkennen Bescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen anerkannten Stellen an.

(8) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach den Absätzen 3 und 4 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

Artikel 24

Varianten

(1) Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, können die öffentlichen Auftraggeber es zulassen, dass die Bieter Varianten vorlegen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung an, ob Varianten zulässig sind; fehlt eine entsprechende Angabe, so sind keine Varianten zugelassen.

(3) Lassen die öffentlichen Auftraggeber Varianten zu, so nennen sie in den Verdingungsunterlagen die Mindestanforderungen, die Varianten erfüllen müssen, und geben an, in welcher Art und Weise sie einzureichen sind.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber berücksichtigen nur Varianten, die die von ihnen verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer- oder Dienstleistungsaufträge dürfen öffentliche Auftraggeber, die Varianten zugelassen haben, eine Variante nicht allein deshalb zurückweisen, weil sie, wenn sie den Zuschlag erhalten sollte, entweder zu einem Dienstleistungsauftrag

▼B

anstatt zu einem öffentlichen Lieferauftrag bzw. zu einem Lieferauftrag anstatt zu einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag führen würde.

Artikel 25

Unteraufträge

In den Verdingungsunterlagen kann der öffentliche Auftraggeber den Bieter auffordern oder er kann von einem Mitgliedstaat verpflichtet werden, den Bieter aufzufordern, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den der Bieter gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer bekannt zu geben.

Die Haftung des hauptverantwortlichen Wirtschaftsteilnehmers bleibt von dieser Bekanntgabe unberührt.

Artikel 26

Bedingungen für die Auftragsausführung

Die öffentlichen Auftraggeber können zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen.

Artikel 27

Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen

(1) Ein öffentlicher Auftraggeber kann in den Verdingungsunterlagen die Stelle(n) angeben, bei der (denen) die Bewerber oder Bieter die erforderlichen Auskünfte über ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und dem Umweltschutz sowie über die Verpflichtungen erhalten, die sich aus den Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen ergeben können, die in dem Mitgliedstaat, in der Region oder an dem Ort gelten, an dem die Leistungen zu erbringen sind, und die während der Ausführung des Auftrags auf die ausgeführten Bauaufträge oder die erbrachten Dienstleistungen anzuwenden sind; der öffentliche Auftraggeber kann auch durch einen Mitgliedstaat zu dieser Angabe verpflichtet werden.

(2) Ein öffentlicher Auftraggeber, der die Auskünfte nach Absatz 1 erteilt, verlangt von den Bietern oder Bewerbern eines Vergabeverfahrens die Angabe, dass sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den Verpflichtungen aus den am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben.

Unterabsatz 1 steht der Anwendung des Artikels 54 über die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote nicht entgegen.

▼B

KAPITEL V

Verfahren

Artikel 28

Anwendung des offenen und des nichtoffenen Verfahrens, des Verhandlungsverfahrens und des wettbewerblichen Dialogs

Für die Vergabe ihrer öffentlichen Aufträge wenden die öffentlichen Auftraggeber die einzelstaatlichen Verfahren in einer für die Zwecke dieser Richtlinie angepassten Form an.

Sie vergeben diese Aufträge im Wege des offenen oder des nichtoffenen Verfahrens. Unter den besonderen in Artikel 29 ausdrücklich genannten Umständen können die öffentlichen Auftraggeber ihre öffentlichen Aufträge im Wege des wettbewerblichen Dialogs vergeben. In den Fällen und unter den Umständen, die in den Artikeln 30 und 31 ausdrücklich genannt sind, können sie auf ein Verhandlungsverfahren mit oder ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung zurückgreifen.

Artikel 29

Wettbewerblicher Dialog

(1) Bei besonders komplexen Aufträgen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der öffentliche Auftraggeber, falls seines Erachtens die Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Wege eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens nicht möglich ist, den wettbewerblichen Dialog gemäß diesem Artikel anwenden kann.

Die Vergabe eines öffentlichen Auftrags darf ausschließlich nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber veröffentlichen eine Bekanntmachung, in der sie ihre Bedürfnisse und Anforderungen formulieren, die sie in dieser Bekanntmachung und/oder in einer Beschreibung näher erläutern.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber eröffnen mit den nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikeln 44 bis 52 ausgewählten Bewerbern einen Dialog, dessen Ziel es ist, die Mittel, mit denen ihre Bedürfnisse am besten erfüllt werden können, zu ermitteln und festzulegen. Bei diesem Dialog können sie mit den ausgewählten Bewerbern alle Aspekte des Auftrags erörtern.

Die öffentlichen Auftraggeber tragen dafür Sorge, dass alle Bieter bei dem Dialog gleich behandelt werden. Insbesondere enthalten sie sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten.

Die öffentlichen Auftraggeber dürfen Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines teilnehmenden Bewerbers nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber können vorsehen, dass das Verfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der in der Dialogphase zu erörternden Lösungen anhand der in der Bekanntmachung oder in der Beschreibung angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Bekanntmachung oder in der Beschreibung ist anzugeben, ob diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird.

(5) Der öffentliche Auftraggeber setzt den Dialog fort, bis er - erforderlichenfalls nach einem Vergleich - die Lösung bzw. die Lösungen ermitteln kann, mit denen seine Bedürfnisse erfüllt werden können.

(6) Nachdem die öffentlichen Auftraggeber den Dialog für abgeschlossen erklären und die Teilnehmer entsprechend informiert haben,

▼B

fordern sie diese auf, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot einzureichen. Diese Angebote müssen alle zur Ausführung des Projekts erforderlichen Einzelheiten enthalten.

Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers können Klarstellungen, Präzisierungen und Feinabstimmungen zu diesen Angeboten gemacht werden. Diese Präzisierungen, Klarstellungen, Feinabstimmungen oder Ergänzungen dürfen jedoch keine Änderung der grundlegenden Elemente des Angebots oder der Ausschreibung zur Folge haben, die den Wettbewerb verfälschen oder sich diskriminierend auswirken könnte.

(7) Die öffentlichen Auftraggeber beurteilen die eingereichten Angebote anhand der in der Bekanntmachung oder in der Beschreibung festgelegten Zuschlagskriterien und wählen das wirtschaftlich günstigste Angebot gemäß Artikel 53 aus.

Auf Wunsch des öffentlichen Auftraggebers darf der Bieter, dessen Angebot als das wirtschaftlich günstigste ermittelt wurde, ersucht werden, bestimmte Aspekte des Angebots näher zu erläutern oder im Angebot enthaltene Zusagen zu bestätigen, sofern dies nicht dazu führt, dass wesentliche Aspekte des Angebots oder der Ausschreibung geändert werden, und sofern dies nicht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen oder Diskriminierungen mit sich bringt.

(8) Die öffentlichen Auftraggeber können Prämien oder Zahlungen an die Teilnehmer am Dialog vorsehen.

Artikel 30

Fälle, die das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann in folgenden Fällen Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, nachdem er eine Bekanntmachung veröffentlicht hat:

a) wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs keine ordnungsgemäßen Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach den innerstaatlichen, mit den Artikeln 4, 24, 25 und 27 sowie mit Kapitel VII zu vereinbarenden Vorschriften unannehmbar sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden.

 Die öffentlichen Auftraggeber brauchen keine Bekanntmachung zu veröffentlichen, wenn sie in das betreffende Verhandlungsverfahren alle die Bieter und nur die Bieter einbeziehen, die die Kriterien der Artikel 46 bis 52 erfüllen und die im Verlauf des vorangegangenen offenen oder nichtoffenen Verfahrens oder wettbewerblichen Dialogs Angebote eingereicht haben, die den formalen Voraussetzungen für das Vergabeverfahren entsprechen;

b) in Ausnahmefällen, wenn es sich um Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen;

c) bei Dienstleistungen, insbesondere bei Dienstleistungen der Kategorie 6 von Anhang II Teil A, und bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen wie Bauplanungsdienstleistungen, sofern die zu erbringende Dienstleistung so beschaffen ist, dass vertragliche Spezifikationen nicht so genau festgelegt werden können, dass der Auftrag durch die Wahl des besten Angebots in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene und nichtoffene Verfahren vergeben werden kann;

d) bei öffentlichen Bauaufträgen, wenn es sich um Bauleistungen handelt, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Ren-

▼B

tabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten durchgeführt werden.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen verhandelt der öffentliche Auftraggeber mit den Bietern über die von diesen unterbreiteten Angebote, um sie entsprechend den in der Bekanntmachung, den Verdingungsunterlagen und etwaigen zusätzlichen Unterlagen angegebenen Anforderungen anzupassen und das beste Angebot im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 zu ermitteln.

(3) Der öffentliche Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen ist anzugeben, ob diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird.

Artikel 31

Fälle, die das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

Öffentliche Auftraggeber können in folgenden Fällen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben:

1. Bei öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen:

 a) wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote oder keine Bewerbungen abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden; der Kommission muss in diesem Fall ein Bericht vorgelegt werden, wenn sie dies wünscht;

 b) wenn der Auftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden kann;

 c) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die die betreffenden öffentlichen Auftraggeber nicht voraussehen konnten, es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten, die für die offenen, die nichtoffenen oder die in Artikel 30 genannten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung vorgeschrieben sind. Die angeführten Umstände zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall den öffentlichen Auftraggebern zuzuschreiben sein.

2. Bei öffentlichen Lieferaufträgen:

 a) wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecken hergestellt werden, wobei unter diese Bestimmung nicht eine Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Erzeugnisses oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten fällt;

 b) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Unternehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten marktüblichen Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen techni-

▼B

schen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser Aufträge sowie der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten;

c) bei auf einer Warenbörse notierten und gekauften Waren;

d) wenn Waren zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Insolvenz/Konkursverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz/Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahren oder eines in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden.

3. Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, wenn im Anschluss an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muss; im letzteren Fall müssen alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

4. Bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen:

a) für zusätzliche Bau- oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im ursprünglich geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Bau- oder Dienstleistung erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Wirtschaftsteilnehmer vergeben wird, der diese Bau- oder Dienstleistung erbringt:

— wenn sich diese zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den öffentlichen Auftraggeber vom ursprünglichen Auftrag trennen lassen

oder

— wenn diese Bau- oder Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich sind;

der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen darf jedoch 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags nicht überschreiten;

b) bei neuen Bau- oder Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen, die durch den gleichen öffentlichen Auftraggeber an den Auftragnehmer vergeben werden, der den ursprünglichen Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ursprünglichen Auftrags war, der nach einem offenen oder einem nichtoffenen Verfahren vergeben wurde.

Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens wird bereits beim Aufruf zum Wettbewerb für das erste Vorhaben angegeben; der für die Fortführung der Bau- oder Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber bei der Anwendung des Artikels 7 berücksichtigt.

Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluss des ursprünglichen Auftrags angewandt werden.

▼B

Artikel 32

Rahmenvereinbarungen

(1) Die Mitgliedstaaten können für die öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenvereinbarungen vorsehen.

(2) Für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung befolgen die öffentlichen Auftraggeber die Verfahrensvorschriften dieser Richtlinie in allen Phasen bis zur Zuschlagserteilung der Aufträge, die auf diese Rahmenvereinbarung gestützt sind. Für die Auswahl der Parteien einer Rahmenvereinbarung gelten die Zuschlagskriterien gemäß Artikel 53.

Aufträge, die auf einer Rahmenvereinbarung beruhen, werden nach den in den Absätzen 3 und 4 beschriebenen Verfahren vergeben. Diese Verfahren sind nur zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Wirtschaftsteilnehmern anzuwenden, die von Anbeginn an an der Rahmenvereinbarung beteiligt sind.

Bei der Vergabe der auf einer Rahmenvereinbarung beruhenden Aufträge dürfen die Parteien keinesfalls substanzielle Änderungen an den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung vornehmen; dies ist insbesondere in dem in Absatz 3 genannten Fall zu beachten.

Mit Ausnahme von Sonderfällen, in denen dies insbesondere aufgrund des Gegenstands der Rahmenvereinbarung gerechtfertigt werden kann, darf die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre nicht überschreiten.

Der öffentliche Auftraggeber darf das Instrument der Rahmenvereinbarung nicht missbräuchlich oder in einer Weise anwenden, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

(3) Wird eine Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer geschlossen, so werden die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Aufträge entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben.

Für die Vergabe der Aufträge kann der öffentliche Auftraggeber den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Wirtschaftsteilnehmer schriftlich konsultieren und ihn dabei auffordern, sein Angebot erforderlichenfalls zu vervollständigen.

(4) Wird eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern geschlossen, so müssen mindestens drei Parteien beteiligt sein, sofern eine ausreichend große Zahl von Wirtschaftsteilnehmern die Eignungskriterien und/oder eine ausreichend große Zahl von zulässigen Angeboten die Zuschlagskriterien erfüllt.

Die Vergabe von Aufträgen, die auf einer mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern geschlossenen Rahmenvereinbarung beruhen, erfolgt

— entweder nach den Bedingungen der Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb

— oder, sofern nicht alle Bedingungen in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind, nach erneutem Aufruf der Parteien zum Wettbewerb zu denselben Bedingungen, die erforderlichenfalls zu präzisieren sind, oder gegebenenfalls nach anderen, in den Verdingungsunterlagen der Rahmenvereinbarung genannten Bedingungen, und zwar nach folgendem Verfahren:

 a) Vor Vergabe jedes Einzelauftrags konsultieren die öffentlichen Auftraggeber schriftlich die Wirtschaftsteilnehmer, die in der Lage sind, den Auftrag auszuführen.

 b) Die öffentlichen Auftraggeber setzen eine hinreichende Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelauftrag; dabei berücksichtigen sie unter anderem die Komplexität des Auftragsgegenstands und die für die Übermittlung der Angebote erforderliche Zeit.

▼B

c) Die Angebote sind schriftlich einzureichen, ihr Inhalt ist bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geheim zu halten.

d) Die öffentlichen Auftraggeber vergeben die einzelnen Aufträge an den Bieter, der auf der Grundlage der in den Verdingungsunterlagen der Rahmenvereinbarung aufgestellten Zuschlagskriterien das jeweils beste Angebot vorgelegt hat.

Artikel 33

Dynamische Beschaffungssysteme

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die öffentlichen Auftraggeber auf dynamische Beschaffungssysteme zurückgreifen können.

(2) Zur Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems befolgen die öffentlichen Auftraggeber die Vorschriften des offenen Verfahrens in allen Phasen bis zur Erteilung des Zuschlags auf den im Rahmen dieses Systems zu vergebenden Auftrag. Alle Bieter, welche die Eignungskriterien erfüllen und ein unverbindliches Angebot im Einklang mit den Verdingungsunterlagen und den etwaigen zusätzlichen Dokumenten unterbreitet haben, werden zur Teilnahme am System zugelassen; die unverbindlichen Angebote können jederzeit nachgebessert werden, sofern sie dabei mit den Verdingungsunterlagen vereinbar bleiben. Die öffentlichen Auftraggeber verwenden bei der Einrichtung des Systems und bei der Vergabe der Aufträge in dessen Rahmen ausschließlich elektronische Mittel gemäß Artikel 42 Absätze 2 bis 5.

(3) Zur Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems verfahren die öffentlichen Auftraggeber wie folgt:

a) Sie veröffentlichen eine Bekanntmachung, in der sie präzisieren, dass es sich um ein dynamisches Beschaffungssystem handelt;

b) in den Verdingungsunterlagen präzisieren sie unter anderem die Art der in Betracht gezogenen Anschaffungen, die Gegenstand dieses Systems sind, sowie alle erforderlichen Informationen betreffend das Beschaffungssystem, die verwendete elektronische Ausrüstung und die technischen Vorkehrungen und Merkmale der Verbindung;

c) sie gewähren auf elektronischem Wege ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung und bis zur Beendigung des Systems freien, unmittelbaren und uneingeschränkten Zugang zu den Verdingungsunterlagen und zu jedwedem zusätzlichen Dokument und geben in der Bekanntmachung die Internet-Adresse an, unter der diese Dokumente abgerufen werden können.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber räumen während der gesamten Laufzeit des dynamischen Beschaffungssystems jedem Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit ein, ein unverbindliches Angebot zu unterbreiten, um gemäß Absatz 2 zur Teilnahme am System zugelassen zu werden. Sie schließen die Evaluierung binnen einer Frist von höchstens 15 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vorlage des unverbindlichen Angebots ab. Sie können die Evaluierung jedoch verlängern, sofern nicht zwischenzeitlich ein Aufruf zum Wettbewerb erfolgt.

Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet den Bieter gemäß Unterabsatz 1 unverzüglich darüber, ob er zur Teilnahme am dynamischen Beschaffungssystem zugelassen oder sein unverbindliches Angebot abgelehnt wurde.

(5) Für jeden Einzelauftrag hat ein gesonderter Aufruf zum Wettbewerb zu erfolgen. Vor diesem Aufruf zum Wettbewerb veröffentlichen die öffentlichen Auftraggeber eine vereinfachte Bekanntmachung, in der alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer aufgefordert werden, ein unverbindliches Angebot nach Absatz 4 abzugeben, und zwar binnen einer Frist, die nicht weniger als 15 Tage ab dem Versand der vereinfachten Bekanntmachung betragen darf. Die öffentlichen Auftraggeber nehmen

▼B

den Aufruf zum Wettbewerb erst dann vor, wenn alle fristgerecht eingegangenen unverbindlichen Angebote ausgewertet wurden.

(6) Die öffentlichen Auftraggeber fordern alle zur Teilnahme am System zugelassenen Bieter zur Einreichung von Angeboten für alle im Rahmen des Systems zu vergebenden Aufträge auf. Für die Einreichung der Angebote legen sie eine hinreichend lange Frist fest.

Sie vergeben den Auftrag an den Bieter, der nach den in der Bekanntmachung für die Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems aufgestellten Zuschlagskriterien das beste Angebot vorgelegt hat. Diese Kriterien können gegebenenfalls in der in Unterabsatz 1 genannten Aufforderung präzisiert werden.

(7) Mit Ausnahme von Sonderfällen, die in angemessener Weise zu rechtfertigen sind, darf die Laufzeit eines dynamischen Beschaffungssystems vier Jahre nicht überschreiten.

Die öffentlichen Auftraggeber dürfen dieses System nicht in einer Weise anwenden, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

Den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern oder den am System teilnehmenden Parteien dürfen keine Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

Artikel 34

Öffentliche Bauaufträge: besondere Regelungen für den sozialen Wohnungsbau

Im Fall öffentlicher Bauaufträge, die sich auf die Gesamtplanung und den Bau von Wohneinheiten im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus erstrecken und bei denen die Planung wegen des Umfangs, der Komplexität und der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten von Anfang an in enger Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft aus Beauftragten der öffentlichen Auftraggeber, Sachverständigen und dem für die Ausführung des Vorhabens vorgesehenen Unternehmer durchgeführt werden muss, kann ein besonderes Vergabeverfahren angewandt werden, um sicherzustellen, dass der zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft am besten geeignete Unternehmer ausgewählt wird.

Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung insbesondere eine möglichst genaue Beschreibung der auszuführenden Arbeiten, damit die daran interessierten Unternehmer das auszuführende Vorhaben richtig beurteilen können. Außerdem geben sie in dieser Bekanntmachung gemäß den in den Artikeln 46 bis 52 genannten Eignungskriterien an, welche persönlichen, technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Anforderungen die Bewerber erfüllen müssen.

Wird ein solches Verfahren in Anspruch genommen, so wendet der öffentliche Auftraggeber die Artikel 2, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 43 und 45 bis 52 an.

▼B

KAPITEL VI

Vorschriften über die Veröffentlichung und die Transparenz

Abschnitt 1

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 35

Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Auftraggeber teilen im Rahmen einer Vorinformation, die von der Kommission oder von ihnen selbst in ihrem „Beschafferprofil“ nach Anhang VIII Nummer 2 Buchstabe b veröffentlicht wird, Folgendes mit:

a) bei Lieferungen den geschätzten Gesamtwert der Aufträge oder der Rahmenvereinbarungen, aufgeschlüsselt nach Warengruppen, die sie in den kommenden 12 Monaten vergeben wollen, wenn der geschätzte Gesamtwert nach Maßgabe der Artikel 7 und 9 mindestens 750 000 EUR beträgt.

 Die Warengruppen werden vom öffentlichen Auftraggeber unter Bezugnahme auf die Positionen des CPV festgelegt;

b) bei Dienstleistungen den geschätzten Gesamtwert der Aufträge oder der Rahmenvereinbarungen, die sie in den kommenden 12 Monaten vergeben bzw. abschließen wollen, aufgeschlüsselt nach den in Anhang II Teil A genannten Kategorien, wenn dieser geschätzte Gesamtwert nach Maßgabe der Artikel 7 und 9 mindestens 750 000 EUR beträgt;

c) bei Bauleistungen die wesentlichen Merkmale der Aufträge oder der Rahmenvereinbarungen, die sie vergeben bzw. abschließen wollen, wenn deren geschätzter Wert nach Maßgabe des Artikels 9 mindestens den in Artikel 7 genannten Schwellenwert erreicht.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Bekanntmachungen werden so bald wie möglich nach Beginn des Haushaltsjahres an die Kommission gesandt oder im Beschafferprofil veröffentlicht.

Die unter Buchstabe c genannte Bekanntmachung wird so bald wie möglich nach der Entscheidung, mit der die den beabsichtigten Bauaufträgen oder Rahmenvereinbarungen zugrunde liegende Planung genehmigt wird, an die Kommission gesandt oder im Beschafferprofil veröffentlicht.

Veröffentlicht ein öffentlicher Auftraggeber eine Vorinformation in seinem Beschafferprofil, so meldet er der Kommission zuvor auf elektronischem Wege die Veröffentlichung einer Vorinformation in einem Beschafferprofil., unter Beachtung der Angaben in Anhang VIII Nummer 3 zu Format und Verfahren bei der Übermittlung von Bekanntmachungen.

Die Veröffentlichung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Bekanntmachungen ist nur verpflichtend, wenn der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit einer Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote gemäß Artikel 38 Absatz 4 Gebrauch machen möchte.

Dieser Absatz gilt nicht für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung.

(2) Ein öffentlicher Auftraggeber, der einen öffentlichen Auftrag oder eine Rahmenvereinbarung im Wege eines offenen, eines nichtoffenen oder - in den in Artikel 30 genannten Fällen - eines Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung oder - in den in Artikel 29 genannten Fällen - im Wege eines wettbewerblichen Dialogs vergeben will, teilt seine Absicht durch eine Bekanntmachung mit.

▼B

(3) Ein öffentlicher Auftraggeber, der ein dynamisches Beschaffungssystem einrichten will, teilt seine Absicht durch eine Bekanntmachung mit.

Ein öffentlicher Auftraggeber, der auf der Grundlage eines dynamischen Beschaffungssystems einen Auftrag vergeben will, teilt seine Absicht durch eine vereinfachte Bekanntmachung mit.

(4) Ein öffentlicher Auftraggeber, der einen öffentlichen Auftrag vergeben oder eine Rahmenvereinbarung geschlossen hat, sendet spätestens 48 Tage nach der Vergabe des Auftrags beziehungsweise nach Abschluss der Rahmenvereinbarung eine Bekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ab.

Bei Rahmenvereinbarungen im Sinne von Artikel 32 brauchen die öffentlichen Auftraggeber nicht für jeden Einzelauftrag, der aufgrund dieser Vereinbarung vergeben wird, eine Bekanntmachung mit den Ergebnissen des jeweiligen Vergabeverfahrens abzusenden.

Der öffentliche Auftraggeber verschickt spätestens 48 Tage nach jeder Auftragsvergabe eine Bekanntmachung mit dem Ergebnis der Vergabe der Einzelaufträge, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden. Er kann diese Bekanntmachungen jedoch auf Quartalsbasis zusammenfassen. In diesem Fall versendet er die Zusammenstellung spätestens 48 Tage nach Quartalsende.

Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen des Anhangs II Teil B gibt der öffentliche Auftraggeber in seiner Bekanntmachung an, ob er mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Für diese Dienstleistungsaufträge legt die Kommission nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren die Regeln fest, nach denen auf der Grundlage dieser Bekanntmachungen statistische Berichte zu erstellen und zu veröffentlichen sind.

Bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe oder den Abschluss der Rahmenvereinbarungen müssen jedoch nicht veröffentlicht werden, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lauteren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

Artikel 36

Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen enthalten die in Anhang VII Teil A aufgeführten Informationen und gegebenenfalls jede andere vom öffentlichen Auftraggeber für sinnvoll erachtete Angabe gemäß dem jeweiligen Muster der Standardformulare, die von der Kommission gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden.

(2) Die von den öffentlichen Auftraggebern an die Kommission gesendeten Bekanntmachungen werden entweder auf elektronischem Wege unter Beachtung der Angaben in Anhang VIII Nummer 3 zu Muster und Verfahren bei der Übermittlung oder auf anderem Wege übermittelt. Bei dem beschleunigten Verfahren nach Artikel 38 Absatz 8 sind die Bekanntmachungen unter Beachtung der Angaben in Anhang VIII Nummer 3 zu Muster und Verfahren bei der Übermittlung entweder per Fax oder auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Die Bekanntmachungen werden gemäß den technischen Merkmalen für die Veröffentlichung in Anhang VIII Nummer 1 Buchstaben a und b veröffentlicht.

(3) Bekanntmachungen, die gemäß dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung nach Anhang VIII Nummer 3 auf elektronischem Wege erstellt und übermittelt wurden, werden spätestens fünf Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

▼B

Bekanntmachungen, die nicht gemäß dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung nach Anhang VIII Nummer 3 auf elektronischem Wege übermittelt wurden, werden spätestens zwölf Tage nach ihrer Absendung oder bei dem beschleunigten Verfahren nach Artikel 38 Absatz 8 nicht später als fünf Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

(4) Die Bekanntmachungen werden ungekürzt in einer vom öffentlichen Auftraggeber hierfür gewählten Amtssprache der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der in dieser Originalsprache veröffentlichte Text verbindlich ist. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen veröffentlicht.

Die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen durch die Kommission gehen zulasten der Gemeinschaft.

(5) Die Bekanntmachungen und ihr Inhalt dürfen auf nationaler Ebene nicht vor dem Tag ihrer Absendung an die Kommission veröffentlicht werden.

Die auf nationaler Ebene veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Angaben enthalten, die in den an die Kommission abgesendeten Bekanntmachungen enthalten sind oder in einem Beschafferprofil gemäß Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 veröffentlicht wurden, und müssen zusätzlich auf das Datum der Absendung der Bekanntmachung an die Kommission bzw. der Veröffentlichung im Beschafferprofil hinweisen.

Die Vorinformationen dürfen nicht in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden, bevor die Ankündigung dieser Veröffentlichung an die Kommission abgesendet wurde; das Datum der Absendung muss angegeben werden.

(6) Der Inhalt der Bekanntmachungen, die nicht auf elektronischem Wege gemäß dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung nach Anhang VIII Nummer 3 abgesendet werden, ist auf ca. 650 Worte beschränkt.

(7) Die öffentlichen Auftraggeber müssen den Tag der Absendung der Bekanntmachungen nachweisen können.

(8) Die Kommission stellt dem öffentlichen Auftraggeber eine Bestätigung der Veröffentlichung der übermittelten Informationen aus, in der das Datum dieser Veröffentlichung angegeben ist. Diese Bestätigung dient als Nachweis der Veröffentlichung.

Artikel 37

Freiwillige Veröffentlichung

Die öffentlichen Auftraggeber können gemäß Artikel 36 Bekanntmachungen über öffentliche Aufträge veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht gemäß dieser Richtlinie unterliegen.

Abschnitt 2

Fristen

Artikel 38

Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote

(1) Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Angebote und der Anträge auf Teilnahme berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber unbeschadet der in diesem Artikel festgelegten Mindestfristen

▼B

insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.

(2) Bei offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

(3) Bei nichtoffenen Verfahren, den in Artikel 30 genannten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung und dem wettbewerblichen Dialog

a) beträgt die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme mindestens 37 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung;

b) beträgt die Frist für den Eingang der Angebote bei den nichtoffenen Verfahren mindestens 40 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(4) Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation veröffentlicht, kann die Frist für den Eingang der Angebote nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b im Allgemeinen auf 36 Tage, jedoch auf keinen Fall auf weniger als 22 Tage, verkürzt werden.

Diese Frist beginnt an dem Tag der Absendung der Bekanntmachung bei offenen Verfahren und gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei nichtoffenen Verfahren zu laufen.

Die in Unterabsatz 1 genannte verkürzte Frist ist zulässig, sofern die Vorinformation alle die für die Bekanntmachung nach Anhang VII Teil A geforderten Informationen - soweit diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung vorlagen - enthielt und die Vorinformation spätestens 52 Tage und frühestens 12 Monate vor dem Tag der Absendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung übermittelt wurde.

(5) Bei Bekanntmachungen, die gemäß dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung nach Anhang VIII Nummer 3 elektronisch erstellt und versandt werden, können in offenen Verfahren die in den Absätzen 2 und 4 genannten Fristen für den Eingang der Angebote und in den nichtoffenen und Verhandlungsverfahren sowie beim wettbewerblichen Dialog die in Absatz 3 Buchstabe a genannte Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme um 7 Tage verkürzt werden.

(6) Die in Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b genannten Fristen für den Eingang der Angebote können um 5 Tage verkürzt werden, wenn der öffentliche Auftraggeber ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung die Verdingungsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen entsprechend den Angaben in Anhang VIII auf elektronischem Wege frei, direkt und vollständig verfügbar macht; in der Bekanntmachung ist die Internet-Adresse anzugeben, unter der diese Unterlagen abrufbar sind.

Diese Verkürzung kann mit der in Absatz 5 genannten Verkürzung kumuliert werden.

(7) Wurden, aus welchem Grund auch immer, die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen oder Auskünfte, obwohl sie rechtzeitig angefordert wurden, nicht innerhalb der in den Artikeln 39 und 40 festgesetzten Fristen zugesandt bzw. erteilt oder können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in Anlagen zu den Verdingungsunterlagen vor Ort erstellt werden, so sind die Fristen entsprechend zu verlängern, und zwar so, dass alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer von allen Informationen, die für die Erstellung des Angebotes notwendig sind, Kenntnis nehmen können.

(8) Bei nichtoffenen Verfahren und den in Artikel 30 genannten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung kann der öffentliche Auftraggeber, wenn die Dringlichkeit die Einhaltung der in dem vorliegenden Artikel vorgesehenen Mindestfristen unmöglich macht, folgende Fristen festlegen:

▼B

a) mindestens 15 Tage für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, beziehungsweise mindestens 10 Tage, wenn die Bekanntmachung gemäß dem Muster und unter Beachtung der Modalitäten nach Anhang VIII Nummer 3 elektronisch übermittelt wurde,

b) bei nichtoffenen Verfahren mindestens 10 Tage für den Eingang der Angebote, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Artikel 39

Offene Verfahren: Verdingungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

(1) Wenn der öffentliche Auftraggeber bei offenen Verfahren nicht die Verdingungsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Weg gemäß Artikel 38 Absatz 6 frei, direkt und vollständig verfügbar macht, werden die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen den Wirtschaftsteilnehmern binnen sechs Tagen nach Eingang des Antrags zugesandt, sofern dieser Antrag rechtzeitig vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote eingegangen ist.

(2) Zusätzliche Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen und den zusätzlichen Unterlagen erteilen der öffentliche Auftraggeber oder die zuständigen Stellen, sofern sie rechtzeitig angefordert worden sind, spätestens sechs Tage vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

Abschnitt 3

Inhalt und Übermittlung von Informationen

Artikel 40

Aufforderung zur Angebotsabgabe, zur Teilnahme am Dialog oder zur Verhandlung

(1) Bei nichtoffenen Verfahren, beim wettbewerblichen Dialog und bei Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 30 fordert der öffentliche Auftraggeber die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen oder zu verhandeln oder - im Falle des wettbewerblichen Dialogs - am Dialog teilzunehmen.

(2) Die Aufforderung an die Bewerber enthält Folgendes:

— entweder die Verdingungsunterlagen bzw. die Beschreibung und alle zusätzlichen Unterlagen

— oder die Angabe des Zugriffs auf die Verdingungsunterlagen und die anderen im ersten Gedankenstrich angegebenen Unterlagen, wenn sie nach Artikel 38 Absatz 6 auf elektronischem Wege unmittelbar zugänglich gemacht werden.

(3) Wenn eine andere Einrichtung als der für das Vergabeverfahren zuständige öffentliche Auftraggeber die Verdingungsunterlagen, die Beschreibung und/oder die zusätzlichen Unterlagen bereithält, ist in der Aufforderung die Anschrift der Stelle, bei der diese Unterlagen bzw. diese Beschreibung angefordert werden können, und gegebenenfalls der Termin anzugeben, bis zu dem sie angefordert werden können; ferner sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrags anzugeben, der für den Erhalt der Unterlagen zu entrichten ist. Die zuständigen Stellen schicken diese Unterlagen den Wirtschaftsteilnehmern nach Erhalt der Anfrage unverzüglich zu.

▼B

(4) Die zusätzlichen Informationen über die Verdingungsunterlagen, die Beschreibung bzw. die zusätzlichen Unterlagen werden vom öffentlichen Auftraggeber bzw. von den zuständigen Stellen spätestens sechs Tage vor Ablauf der für die Einreichung von Angeboten festgelegten Frist übermittelt, sofern die Anfrage rechtzeitig eingegangen ist. Bei nichtoffenen Verfahren oder beschleunigten Verhandlungsverfahren beträgt diese Frist vier Tage.

(5) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung bzw. - im Falle des wettbewerblichen Dialogs - zur Teilnahme am Dialog enthält mindestens Folgendes:

a) einen Hinweis auf die veröffentlichte Bekanntmachung;

b) den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind;

c) beim wettbewerblichen Dialog den Termin und den Ort des Beginns der Konsultationsphase sowie die verwendete(n) Sprache(n);

d) die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen entweder zum Beleg der vom Bewerber gemäß Artikel 44 abgegebenen nachprüfbaren Erklärungen oder als Ergänzung der in demselben Artikel vorgesehenen Auskünfte, wobei keine anderen als die in den Artikeln 47 und 48 genannten Anforderungen gestellt werden dürfen;

e) die Gewichtung der Zuschlagskriterien oder gegebenenfalls die absteigende Reihenfolge der Bedeutung dieser Kriterien, wenn sie nicht in der Bekanntmachung, den Verdingungsunterlagen oder der Beschreibung enthalten sind.

Bei Aufträgen, die nach dem Verfahren des Artikels 29 vergeben werden, dürfen in der Aufforderung zur Teilnahme am Dialog die in Buchstabe b des vorliegenden Absatzes genannten Angaben jedoch nicht erscheinen, sondern sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufzuführen.

Artikel 41

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(1) Der öffentliche Auftraggeber teilt den Bewerbern und Bietern schnellstmöglich, auf Antrag auch schriftlich, seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit, einschließlich der Gründe, aus denen beschlossen wurde, auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Vergabe eines Auftrags, für den eine Ausschreibung stattgefunden hat, zu verzichten und das Verfahren erneut einzuleiten bzw. kein dynamisches Beschaffungssystem einzurichten.

(2) Auf Verlangen der betroffenen Partei unterrichtet der öffentliche Auftraggeber unverzüglich

— jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seiner Bewerbung,

— jeden nicht berücksichtigten Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots; dazu gehört in den Fällen des Artikels 23 Absätze 4 und 5 eine Unterrichtung über die Gründe für seine Entscheidung, dass keine Gleichwertigkeit vorliegt oder dass die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen nicht den Leistungs- oder Funktionsanforderungen entsprechen,

— jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots sowie über den Namen des Zuschlagsempfängers oder der Parteien der Rahmenvereinbarung.

▼B

Der Beantwortungszeitraum darf eine Frist von 15 Tagen ab Eingang der schriftlichen Anfrage auf keinen Fall überschreiten.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber können jedoch beschließen, bestimmte in Absatz 1 genannte Angaben über die Zuschlagserteilung, den Abschluss von Rahmenvereinbarungen oder die Zulassung zu einem dynamischen Beschaffungssystem nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lauteren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

Abschnitt 4

Mitteilungen

Artikel 42

Vorschriften über Mitteilungen

(1) Jede Mitteilung sowie jede in diesem Titel genannte Übermittlung von Informationen kann nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers per Post, per Fax, auf elektronischem Wege gemäß den Absätzen 4 und 5, auf telefonischem Wege in den in Absatz 6 genannten Fällen und unter den dort aufgeführten Bedingungen oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel erfolgen.

(2) Die gewählten Kommunikationsmittel müssen allgemein verfügbar sein; sie dürfen daher nicht dazu führen, dass der Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren beschränkt wird.

(3) Bei der Mitteilung bzw. Übermittlung und Speicherung von Informationen sind die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote und der Anträge auf Teilnahme zu gewährleisten; der öffentliche Auftraggeber darf vom Inhalt der Angebote und der Anträge auf Teilnahme erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung Kenntnis erhalten.

(4) Die für die elektronische Übermittlung zu verwendenden Mittel und ihre technischen Merkmale dürfen keinen diskriminierenden Charakter haben und müssen allgemein zugänglich sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein.

(5) Für die Vorrichtungen zur Übermittlung und für den elektronischen Eingang von Angeboten sowie für die Vorrichtungen für den elektronischen Eingang der Anträge auf Teilnahme gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Die Informationen über die Spezifikationen, die für die elektronische Übermittlung der Angebote und Anträge auf Teilnahme erforderlich sind, einschließlich der Verschlüsselung, müssen den interessierten Parteien zugänglich sein. Außerdem müssen die Vorrichtungen, die für den elektronischen Eingang der Angebote und Anträge auf Teilnahme verwendet werden, den Anforderungen des Anhangs X genügen.

b) Die Mitgliedstaaten können unter Beachtung des Artikels 5 der Richtlinie 1999/93/EG verlangen, dass elektronisch übermittelte Angebote mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie zu versehen sind.

c) Die Mitgliedstaaten können Systeme der freiwilligen Akkreditierung einführen oder beibehalten, die zu einem verbesserten Angebot von Zertifizierungsdiensten für diese Vorrichtungen führen sollen.

d) Bieter und Bewerber sind verpflichtet, vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist für die Vorlage der Angebote und Anträge auf Teilnahme die in den Artikeln 45 bis 50 und 52 genannten Unterlagen, Be-

▼B

scheinigungen und Erklärungen einzureichen, wenn diese nicht auf elektronischem Wege verfügbar sind.

(6) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Übermittlung der Anträge auf Teilnahme:

a) Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren können schriftlich oder telefonisch gestellt werden.

b) Werden Anträge auf Teilnahme telefonisch gestellt, sind diese vor Ablauf der Frist für den Eingang der Anträge schriftlich zu bestätigen.

c) Die öffentlichen Auftraggeber können verlangen, dass per Fax gestellte Anträge auf Teilnahme per Post oder auf elektronischem Wege bestätigt werden, sofern dies für das Vorliegen eines gesetzlich gültigen Nachweises erforderlich ist. In diesem Fall geben die öffentlichen Auftraggeber in der Bekanntmachung diese Anforderung zusammen mit der Frist für die Übermittlung der Bestätigung an.

Abschnitt 5

Vergabevermerke

Artikel 43

Inhalt der Vergabevermerke

Die öffentlichen Auftraggeber fertigen über jeden vergebenen Auftrag, jede Rahmenvereinbarung und jede Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems einen Vergabevermerk an, der mindestens Folgendes umfasst:

a) den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, Gegenstand und Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems;

b) die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl;

c) die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung;

d) die Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten;

e) den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie - falls bekannt - den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt;

f) bei Verhandlungsverfahren die in den Artikeln 30 und 31 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen;

g) bei dem wettbewerblichen Dialog die in Artikel 29 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen;

h) gegebenenfalls die Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems verzichtet hat.

Die öffentlichen Auftraggeber treffen geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.

Der Vermerk bzw. sein wesentlicher Inhalt wird der Kommission auf deren Ersuchen mitgeteilt.

▼B

KAPITEL VII

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 44

Überprüfung der Eignung und Auswahl der Teilnehmer, Vergabe des Auftrags

(1) Die Auftragsvergabe erfolgt aufgrund der in den Artikeln 53 und 55 festgelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Artikels 24, nachdem die öffentlichen Auftraggeber die Eignung der Wirtschaftsteilnehmer, die nicht aufgrund von Artikel 45 und 46 ausgeschlossen wurden, geprüft haben; diese Eignungsprüfung erfolgt nach den in den Artikeln 47 bis 52 genannten Kriterien der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der beruflichen und technischen Fachkunde und gegebenenfalls nach den in Absatz 3 genannten nichtdiskriminierenden Vorschriften und Kriterien.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber können Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit gemäß den Artikeln 47 und 48 stellen, denen die Bewerber und Bieter genügen müssen.

Der Umfang der Informationen gemäß den Artikeln 47 und 48 sowie die für einen bestimmten Auftrag gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und ihm angemessen sein.

Die Mindestanforderungen werden in der Bekanntmachung angegeben.

(3) Bei den nichtoffenen Verfahren, beim Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung und beim wettbewerblichen Dialog können die öffentlichen Auftraggeber die Zahl an Bewerbern, die sie zur Abgabe von Angeboten auffordern bzw. zu Verhandlungen oder zum wettbewerblichen Dialog einladen werden, begrenzen, sofern geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung die von ihnen vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien oder Vorschriften, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl an einzuladenden Bewerbern an.

Bei nichtoffenen Verfahren beträgt die Anzahl mindestens fünf Bewerber. Beim Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung und beim wettbewerblichen Dialog beträgt die Anzahl mindestens drei Bewerber. In jedem Fall muss die Zahl der eingeladenen Bewerber ausreichend hoch sein, damit ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

Die öffentlichen Auftraggeber laden eine Anzahl von Bewerbern ein, die zumindest der im Voraus bestimmten Mindestzahl an Bewerbern entspricht. Sofern die Zahl von Bewerbern, die die Eignungskriterien und Mindestanforderungen erfüllen, unter der Mindestzahl liegt, kann der öffentliche Auftraggeber das Verfahren fortführen, indem er den oder die Bewerber einlädt, die über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen. Der öffentliche Auftraggeber kann andere Wirtschaftsteilnehmer, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen, nicht zu demselben Verfahren zulassen.

(4) Machen die öffentlichen Auftraggeber von der in Artikel 29 Absatz 4 und in Artikel 30 Absatz 4 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Zahl der zu erörternden Lösungen oder der Angebote, über die verhandelt wird, zu verringern, so tun sie dies aufgrund der Zuschlagskriterien, die sie in der Bekanntmachung, in den Verdingungsunterlagen

▼B

oder in der Beschreibung angegeben haben. In der Schlussphase müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist, sofern eine ausreichende Anzahl von Lösungen oder geeigneten Bewerbern vorliegt.

Abschnitt 2

Eignungskriterien

Artikel 45

Persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters

(1) Ein Bewerber oder Bieter ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen, wenn der öffentliche Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass dieser Bewerber oder Bieter aus einem der nachfolgenden Gründe rechtskräftig verurteilt worden ist:

a) Beteiligung an einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der gemeinsamen Maßnahme 98/773/JI des Rates ([1]),

b) Bestechung im Sinne von Artikel 3 des Rechtsakts des Rates vom 26. Mai 1997 ([2]) und von Artikel 3 Absatz 1 der gemeinsamen Maßnahme 98/742/JI des Rates ([3]),

c) Betrug im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ([4]),

d) Geldwäsche im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche ([5]).

Die Mitgliedstaaten legen im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts die Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes fest.

Sie können Ausnahmen von der in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zulassen.

Zum Zwecke der Anwendung dieses Absatzes verlangen die öffentlichen Auftraggeber gegebenenfalls von den Bewerbern oder Bietern die Vorlage der in Absatz 3 genannten Unterlagen, und sie können die nach ihrem Ermessen erforderlichen Informationen über die persönliche Lage dieser Bewerber oder Bieter bei den zuständigen Behörden einholen, wenn sie Bedenken in Bezug auf die persönliche Lage dieser Bewerber oder Bieter haben. Betreffen die Informationen einen Bewerber oder Bieter, der in einem anderen Staat als der öffentliche Auftraggeber ansässig ist, so kann dieser die zuständigen Behörden um Mitarbeit ersuchen. Nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, in dem der Bewerber oder Bieter ansässig ist, betreffen diese Ersuchen juristische und/oder natürliche Personen, gegebenenfalls auch die jeweiligen Unternehmensleiter oder jede andere Person, die befugt ist, den Bewerber oder Bieter zu vertreten, in seinem Namen Entscheidungen zu treffen oder ihn zu kontrollieren.

(2) Von der Teilnahme am Vergabeverfahren kann jeder Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen werden,

a) der sich im Insolvenz-/Konkursverfahren oder einem gerichtlichen Ausgleichsverfahren oder in Liquidation befindet oder seine gewerb-

([1]) ABl. L 351 vom 29.1.1998, S. 1.
([2]) ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.
([3]) ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 2.
([4]) ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.
([5]) ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77. Geändert durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76).

▼B

liche Tätigkeit eingestellt hat oder sich in einem Vergleichsverfahren oder Zwangsvergleich oder aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;

b) gegen den ein Insolvenz-/Konkursverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren oder ein Vergleichsverfahren oder ein Zwangsvergleich eröffnet wurde oder gegen den andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren eingeleitet worden sind;

c) die aufgrund eines nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes rechtskräftigen Urteils wegen eines Deliktes bestraft worden sind, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;

d) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

e) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, oder des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt haben;

f) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, oder des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt haben;

g) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß diesem Abschnitt eingeholt werden können, in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.

Die Mitgliedstaaten legen nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts die Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes fest.

(3) Als ausreichenden Nachweis dafür, dass die in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b, c, e oder f genannten Fälle auf den Wirtschaftsteilnehmer nicht zutreffen, akzeptiert der öffentliche Auftraggeber

a) im Fall von Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und c einen Auszug aus dem Strafregister oder – in Ermangelung eines solchen – eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslands, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind;

b) im Fall von Absatz 2 Buchstaben e oder f eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine Urkunde oder Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b oder c vorgesehenen Fälle erwähnt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder in den Mitgliedstaaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Wirtschaftsteilnehmer vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslands abgibt.

(4) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Ausgabe der Urkunden, Bescheinigungen oder Erklärungen nach Absatz 3 zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon die Kommission. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

Artikel 46

Befähigung zur Berufsausübung

Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der sich an einem Auftrag beteiligen möchte, kann aufgefordert werden, nachzuweisen, dass er im Berufs- oder Handelsregister seines Herkunftslandes vorschriftsmäßig eingetra-

▼B

gen ist, bzw. eine Erklärung unter Eid oder eine Bescheinigung vorzulegen; für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge gelten die Angaben in Anhang IX Teil A, für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge gelten die Angaben in Anhang IX Teil B und für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gelten die Angaben in Anhang IX Teil C, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen, die im Mitgliedstaat seiner Niederlassung gelten.

Müssen Bewerber oder Bieter eine bestimmte Berechtigung besitzen oder Mitglieder einer bestimmten Organisation sein, um die betreffende Dienstleistung in ihrem Ursprungsmitgliedstaat erbringen zu können, so kann der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge den Nachweis ihrer Berechtigung oder Mitgliedschaft verlangen.

Artikel 47

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers kann in der Regel durch einen oder mehrere der nachstehenden Nachweise belegt werden:

a) entsprechende Bankerklärungen oder gegebenenfalls Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung;

b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;

c) eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, der Gegenstand der Ausschreibung ist, höchstens in den letzten drei Geschäftsjahren, entsprechend dem Gründungsdatum oder dem Datum der Tätigkeitsaufnahme des Wirtschaftsteilnehmers, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.

(2) Ein Wirtschaftsteilnehmer kann sich gegebenenfalls für einen bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen stützen. Er muss in diesem Falle dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem er beispielsweise die diesbezüglichen Zusagen dieser Unternehmen vorlegt.

(3) Unter denselben Voraussetzungen können sich Gemeinschaften von Wirtschaftsteilnehmern nach Artikel 4 auf die Kapazitäten der Mitglieder der Gemeinschaften oder anderer Unternehmen stützen.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche der in Absatz 1 genannten Nachweise sowie welche anderen Nachweise vorzulegen sind.

(5) Kann ein Wirtschaftsteilnehmer aus einem berechtigten Grund die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Vorlage jedes anderen vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteten Belegs erbringen.

Artikel 48

Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit

(1) Die technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers wird gemäß den Absätzen 2 und 3 bewertet und überprüft.

▼B

(2) Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers kann je nach Art, Menge oder Umfang und Verwendungszweck der Bauleistungen, der zu liefernden Erzeugnisse oder der Dienstleistungen wie folgt erbracht werden:

a) i) durch eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen, wobei für die wichtigsten Bauleistungen Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung beizufügen sind. Aus diesen Bescheinigungen muss Folgendes hervorgehen: der Wert der Bauleistung sowie Zeit und Ort der Bauausführung und die Angabe, ob die Arbeiten fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurden; gegebenenfalls leitet die zuständige Behörde diese Bescheinigungen direkt dem öffentlichen Auftraggeber zu;

ii) durch eine Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Lieferungen oder Dienstleistungen mit Angabe des Werts, des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers. Die Lieferungen und Dienstleistungen werden wie folgt nachgewiesen:

— durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung, wenn es sich bei dem Empfänger um einen öffentlichen Auftraggeber handelte;

— wenn es sich bei dem Empfänger um einen privaten Erwerber handelt, durch eine vom Erwerber ausgestellte Bescheinigung oder, falls eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich ist, durch eine einfache Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers;

b) durch Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen des Wirtschaftsteilnehmers angehören oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind, und bei öffentlichen Bauaufträgen derjenigen, über die der Unternehmer für die Ausführung des Bauwerks verfügt;

c) durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers, seiner Maßnahmen zur Qualitätssicherung und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;

d) sind die zu liefernden Erzeugnisse oder die zu erbringenden Dienstleistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die vom öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt wird, die sich dazu bereit erklärt und sich in dem Land befindet, in dem der Lieferant oder Dienstleistungserbringer ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazität des Lieferanten bzw. die technische Leistungsfähigkeit des Dienstleistungserbringers und erforderlichenfalls seine Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten sowie die von ihm für die Qualitätskontrolle getroffenen Vorkehrungen;

e) durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleistungserbringers oder Unternehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen oder für die Ausführung der Bauleistungen verantwortlichen Personen;

f) bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen, und zwar nur in den entsprechenden Fällen durch Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung des Auftrags gegebenenfalls anwenden will;

g) durch eine Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Dienstleistungserbringers oder des Unternehmers und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist;

h) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Dienstleis-

▼B

tungserbringer oder Unternehmer für die Ausführung des Auftrags verfügt;

i) durch die Angabe, welche Teile des Auftrags der Dienstleistungserbringer unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt;

j) hinsichtlich der zu liefernden Erzeugnisse:

i) durch Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien, wobei die Echtheit auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachweisbar sein muss;

ii) durch Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden und in denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau bezeichneten Erzeugnisse bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen;

(3) Ein Wirtschaftsteilnehmer kann sich gegebenenfalls für einen bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen stützen. Er muss in diesem Falle dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber nachweisen, dass ihm für die Ausführung des Auftrags die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem er beispielsweise die Zusage dieser Unternehmen vorlegt, dass sie dem Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

(4) Unter denselben Voraussetzungen können sich Gemeinschaften von Wirtschaftsteilnehmern nach Artikel 4 auf die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Gemeinschaften oder anderer Unternehmen stützen.

(5) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Lieferung von Waren, für die Verlege- oder Anbringarbeiten erforderlich sind, die Erbringung von Dienstleistungen und/oder Bauleistungen zum Gegenstand haben, kann die Eignung der Wirtschaftsteilnehmer zur Erbringung dieser Leistungen oder zur Ausführung der Verlege- und Anbringarbeiten insbesondere anhand ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt werden.

(6) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche der in Absatz 2 genannten Nachweise vorzulegen sind.

Artikel 49

Qualitätssicherungsnormen

Verlangen die öffentlichen Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf Qualitätssicherungsverfahren Bezug, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die den europäischen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die öffentlichen Auftraggeber erkennen auch andere gleichwertige Nachweise für Qualitätssicherungsmaßnahmen an.

Artikel 50

Normen für Umweltmanagement

Verlangen die öffentlichen Auftraggeber in den in Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe f genannten Fällen zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder inter-

▼B

nationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die dem Gemeinschaftsrecht oder gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die öffentlichen Auftraggeber erkennen auch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagement-Maßnahmen an, die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegt werden.

Artikel 51

Zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

Der öffentliche Auftraggeber kann Wirtschaftsteilnehmer auffordern, die in Anwendung der Artikel 45 bis 50 vorgelegten Bescheinigungen und Dokumente zu vervollständigen oder zu erläutern.

Artikel 52

Amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer und Zertifizierung durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stellen

(1) Die Mitgliedstaaten können entweder amtliche Verzeichnisse zugelassener Bauunternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer oder eine Zertifizierung durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stellen einführen.

Die Mitgliedstaaten passen die Bedingungen für die Eintragung in diese Verzeichnisse sowie für die Ausstellung der Bescheinigungen durch die Zertifizierungsstellen an Artikel 45 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a bis d und g, Artikel 46, Artikel 47 Absätze 1, 4 und 5, Artikel 48 Absätze 1, 2, 5 und 6, Artikel 49 und gegebenenfalls Artikel 50 an.

Die Mitgliedstaaten passen die Bedingungen ferner an die Bestimmungen der Artikels 47 Absatz 2 und Artikels 48 Absatz 3 an, sofern Anträge auf Eintragung von Wirtschaftsteilnehmern gestellt werden, die zu einer Gruppe gehören und sich auf die von anderen Unternehmen der Gruppe bereitgestellten Kapazitäten stützen. Diese Wirtschaftsteilnehmer müssen in diesem Falle gegenüber der das amtliche Verzeichnis herausgebenden Behörde nachweisen, dass sie während der gesamten Geltungsdauer der Bescheinigung über ihre Eintragung in ein amtliches Verzeichnis über diese Kapazitäten verfügen und dass die Eignungskriterien, die nach den in Unterabsatz 2 genannten Artikeln vorgeschrieben sind und auf die sie sich für ihre Eintragung berufen, von den betreffenden anderen Unternehmen in diesem Zeitraum fortlaufend erfüllt werden.

(2) Wirtschaftsteilnehmer, die in solchen amtlichen Verzeichnissen eingetragen sind oder über eine Bescheinigung verfügen, können dem öffentlichen Auftraggeber bei jeder Vergabe eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Eintragung oder die von der zuständigen Zertifizierungsstelle ausgestellte Bescheinigung vorlegen. In diesen Bescheinigungen sind die Nachweise, aufgrund deren die Eintragung in das Verzeichnis/-die Zertifizierung erfolgt ist, sowie die sich aus dem Verzeichnis ergebende Klassifizierung anzugeben.

(3) Die von den zuständigen Stellen bescheinigte Eintragung in die amtlichen Verzeichnisse bzw. die von der Zertifizierungsstelle ausgestellte Bescheinigung stellt für die öffentlichen Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten nur eine Eignungsvermutung in Bezug auf Artikel 45 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a bis d und g, Artikel 46, Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstaben b, e, g und h für Bauunternehmer, Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstaben b, c, d und j für Lieferanten sowie Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstaben c bis i für Dienstleistungserbringer dar.

▼B

(4) Die Angaben, die den amtlichen Verzeichnissen bzw. der Zertifizierung zu entnehmen sind, können nicht ohne Begründung in Zweifel gezogen werden. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialbeiträge und der Zahlung von Steuern und Abgaben kann bei jeder Vergabe von jedem in das Verzeichnis eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden.

Öffentliche Auftraggeber aus anderen Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen von Absatz 3 und des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes nur zugunsten von Wirtschaftsteilnehmern an, die in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem das amtliche Verzeichnis geführt wird.

(5) Für die Eintragung von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten in ein amtliches Verzeichnis bzw. für ihre Zertifizierung durch die in Absatz 1 genannten Stellen können nur die für inländische Wirtschaftsteilnehmer vorgesehenen Nachweise und Erklärungen gefordert werden, in jedem Fall jedoch nur diejenigen, die in den Artikeln 45 bis 49 und gegebenenfalls in Artikel 50 genannt sind.

Eine solche Eintragung oder Zertifizierung kann jedoch den Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten nicht zur Bedingung für ihre Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung gemacht werden. Die öffentlichen Auftraggeber erkennen gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten an. Sie erkennen auch andere gleichwertige Nachweise an.

(6) Die Wirtschaftsteilnehmer können jederzeit die Eintragung in ein amtliches Verzeichnis oder die Ausstellung der Bescheinigung beantragen. Sie sind innerhalb einer angemessen kurzen Frist von der Entscheidung der zuständigen Zertifizierungsstelle bzw. der Stelle, die das amtliche Verzeichnis führt, zu unterrichten.

(7) Die in Absatz 1 genannten Zertifizierungsstellen sind Stellen, die die europäischen Normen für die Zertifizierung erfüllen.

(8) Mitgliedstaaten, die amtliche Verzeichnisse führen oder über Zertifizierungsstellen im Sinne von Absatz 1 verfügen, sind gehalten, der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Anschrift der Stelle mitzuteilen, bei der die Anträge eingereicht werden können.

Abschnitt 3

Auftragsvergabe

Artikel 53

Zuschlagskriterien

(1) Der öffentliche Auftraggeber wendet unbeschadet der für die Vergütung von bestimmten Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags folgende Kriterien an:

a) entweder - wenn der Zuschlag auf das aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt - verschiedene mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien, z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist

b) oder ausschließlich das Kriterium des niedrigsten Preises.

(2) Unbeschadet des Unterabsatzes 3 gibt der öffentliche Auftraggeber im Fall von Absatz 1 Buchstabe a in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen oder - beim wettbewerblichen Dialog - in der Beschreibung an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

▼B

Diese Gewichtung kann mittels einer Marge angegeben werden, deren größte Bandbreite angemessen sein muss.

Kann nach Ansicht des öffentlichen Auftraggebers die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so gibt der öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen oder - beim wettbewerblichen Dialog - in der Beschreibung die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung an.

Artikel 54

Durchführung von elektronischen Auktionen

(1) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die öffentlichen Auftraggeber elektronischen Auktionen durchführen dürfen.

►C1 (2) Bei der Verwendung des offenen und nichtoffenen Verfahrens sowie des Verhandlungsverfahrens im Fall des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe a) können die öffentlichen Auftraggeber beschließen, ◄ dass der Vergabe eines öffentlichen Auftrags eine elektronische Auktion vorausgeht, sofern die Spezifikationen des Auftrags hinreichend präzise beschrieben werden können.

Eine elektronische Auktion kann unter den gleichen Bedingungen bei einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb der Parteien einer Rahmenvereinbarung nach Artikel 32 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich und bei einem Aufruf zum Wettbewerb hinsichtlich der im Rahmen des in Artikel 33 genannten dynamischen Beschaffungssystems zu vergebenden Aufträge durchgeführt werden.

Die elektronische Auktion erstreckt sich

— entweder allein auf die Preise, wenn der Zuschlag für den Auftrag zum niedrigsten Preis erteilt wird,

— oder auf die Preise und/oder die Werte der in den Verdingungsunterlagen genannten Angebotskomponenten, wenn das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag für den Auftrag erhält.

(3) Öffentliche Auftraggeber, die die Durchführung einer elektronischen Auktion beschließen, weisen in der Bekanntmachung darauf hin.

Die Verdingungsunterlagen enthalten unter anderem folgende Informationen:

a) die Komponenten, deren Werte Gegenstand der elektronischen Auktion sein werden, sofern diese Komponenten in der Weise quantifizierbar sind, dass sie in Ziffern oder in Prozentangaben ausgedrückt werden können;

b) gegebenenfalls die Obergrenzen der Werte, die unterbreitet werden können, wie sie sich aus den Spezifikationen des Auftragsgegenstandes ergeben;

c) die Informationen, die den Bietern im Laufe der elektronischen Auktion zur Verfügung gestellt werden, sowie den Termin, an dem sie ihnen gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden;

d) die relevanten Angaben zum Ablauf der elektronischen Auktion;

e) die Bedingungen, unter denen die Bieter Gebote tätigen können, und insbesondere die Mindestabstände, die bei diesen Geboten gegebenenfalls einzuhalten sind;

f) die relevanten Angaben zur verwendeten elektronischen Vorrichtung und zu den technischen Modalitäten und Merkmalen der Anschlussverbindung.

(4) Vor der Durchführung einer elektronischen Auktion nehmen die öffentlichen Auftraggeber anhand des bzw. der Zuschlagskriterien und

▼B

der dafür festgelegten Gewichtung eine erste vollständige Evaluierung der Angebote vor.

Alle Bieter, die zulässige Angebote unterbreitet haben, werden gleichzeitig auf elektronischem Wege aufgefordert, neue Preise und/oder Werte vorzulegen; die Aufforderung enthält sämtliche relevanten Angaben betreffend die individuelle Verbindung zur verwendeten elektronischen Vorrichtung sowie das Datum und die Uhrzeit des Beginns der elektronischen Auktion. Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Phasen umfassen. Sie darf frühestens zwei Arbeitstage nach der Versendung der Aufforderungen beginnen.

(5) Erfolgt der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot, so wird der Aufforderung das Ergebnis einer vollständigen Bewertung des Angebots des betreffenden Bieters, die entsprechend der Gewichtung nach Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 durchgeführt wurde, beigefügt.

In der Aufforderung ist ebenfalls die mathematische Formel vermerkt, der zufolge bei der elektronischen Auktion die automatischen Neureihungen entsprechend den vorgelegten neuen Preisen und/oder den neuen Werten vorgenommen wird. Aus dieser Formel geht auch die Gewichtung aller Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots hervor, so wie sie in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben ist; zu diesem Zweck sind etwaige Margen durch einen im Voraus festgelegten Wert auszudrücken.

Sind Varianten zulässig, so muss für jede einzelne Variante getrennt eine Formel angegeben werden.

(6) Die öffentlichen Auftraggeber übermitteln allen Bietern im Laufe einer jeden Phase der elektronischen Auktion unverzüglich zumindest die Informationen, die erforderlich sind, damit den Bietern jederzeit ihr jeweiliger Rang bekannt ist. Sie können ferner zusätzliche Informationen zu anderen vorgelegten Preisen oder Werten übermitteln, sofern dies in den Verdingungsunterlagen angegeben ist. Darüber hinaus können sie jederzeit die Zahl der Teilnehmer an der Phase der Auktion bekannt geben. Sie dürfen jedoch keinesfalls während der Phasen der elektronischen Auktion die Identität der Bieter bekannt geben.

(7) Die öffentlichen Auftraggeber schließen die elektronische Auktion nach einer oder mehreren der folgenden Vorgehensweisen ab:

a) Sie geben in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion das Datum und die Uhrzeit an, die von vornherein festgelegt wurden;

b) sie schließen das Verfahren ab, wenn keine neuen Preise oder neuen Werte mehr eingehen, die den Anforderungen an die Mindestabstände gerecht werden. In diesem Falle geben die öffentlichen Auftraggeber in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion die Frist an, die sie ab dem Erhalt der letzten Vorlage bis zum Abschluss der elektronischen Auktion verstreichen lassen;

c) sie schließen das Verfahren ab, wenn die Auktionsphasen in der Anzahl, die in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion angegeben war, durchgeführt wurden.

Wenn die öffentlichen Auftraggeber beschlossen haben, die elektronische Auktion gemäß Buchstabe c, gegebenenfalls kombiniert mit dem Verfahren nach Buchstabe b, abzuschließen, wird in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion der Zeitplan für jede Auktionsphase angegeben.

(8) Nach Abschluss der elektronischen Auktion vergibt der öffentliche Auftraggeber den Auftrag gemäß Artikel 53 entsprechend den Ergebnissen der elektronischen Auktion.

Öffentliche Auftraggeber dürfen elektronische Auktionen nicht missbräuchlich oder dergestalt durchführen, dass der Wettbewerb ausgeschaltet, eingeschränkt oder verfälscht wird, oder dergestalt, dass der Auftragsgegenstand, wie er im Zuge der Veröffentlichung der Bekannt-

▼B

machung ausgeschrieben und in den Verdingungsunterlagen definiert worden ist, verändert wird.

Artikel 55

Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Erwecken im Fall eines bestimmten Auftrags Angebote den Eindruck, im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muss der öffentliche Auftraggeber vor Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen, wo er dies für angezeigt hält.

Die betreffenden Erläuterungen können insbesondere Folgendes betreffen:

a) die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, des Fertigungsverfahrens oder der Erbringung der Dienstleistung,

b) die gewählten technischen Lösungen und/oder alle außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die der Bieter bei der Durchführung der Bauleistungen, der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistung verfügt,

c) die Originalität der Bauleistungen, der Lieferungen oder der Dienstleistungen wie vom Bieter angeboten,

d) die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten,

e) die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an den Bieter.

(2) Der öffentliche Auftraggeber prüft - in Rücksprache mit dem Bieter - die betreffende Zusammensetzung und berücksichtigt dabei die gelieferten Nachweise.

(3) Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so darf er das Angebot allein aus diesem Grund nur nach Rücksprache mit dem Bieter ablehnen, sofern dieser binnen einer von dem öffentlichen Auftraggeber festzulegenden ausreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Lehnt der öffentliche Auftraggeber ein Angebot unter diesen Umständen ab, so teilt er dies der Kommission mit.

TITEL III

VORSCHRIFTEN IM BEREICH ÖFFENTLICHER BAUKONZESSIONEN

KAPITEL I

Vorschriften für öffentliche Baukonzessionen

Artikel 56

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle von öffentlichen Auftraggebern geschlossenen Verträge über öffentliche Baukonzessionen, sofern der Wert dieser Verträge mindestens ►**M4** 5 278 000 EUR ◄ beträgt.

Dieser Wert wird nach den für öffentliche Bauaufträge geltenden Regeln, wie sie in Artikel 9 festgelegt sind, berechnet.

▼B

Artikel 57

Ausschluss vom Anwendungsbereich

Dieser Titel findet keine Anwendung auf öffentliche Baukonzessionen,

a) die für öffentliche Bauaufträge gemäß den Artikeln 13, 14 oder 15 vergeben werden;

b) die von öffentlichen Auftraggebern, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2004/17/EG zum Zwecke der Durchführung dieser Tätigkeiten vergeben werden.

Diese Richtlinie findet jedoch weiterhin auf öffentliche Baukonzessionen Anwendung, die von öffentlichen Auftraggebern, die eine oder mehrere der in Artikel 6 der Richtlinie 2004/17/EG genannten Tätigkeiten ausüben, für diese Tätigkeiten ausgeschrieben werden, solange der betreffende Mitgliedstaat die in Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie vorgesehene Möglichkeit, deren Anwendung zu verschieben, in Anspruch nimmt.

Artikel 58

Veröffentlichung der Bekanntmachung betreffend öffentliche Baukonzessionen

(1) Ein öffentlicher Auftraggeber, der eine öffentliche Baukonzession vergeben will, teilt seine Absicht in einer Bekanntmachung mit.

(2) Die Bekanntmachungen betreffend öffentliche Baukonzessionen enthalten die in Anhang VII Teil C aufgeführten Informationen und gegebenenfalls jede andere vom öffentlichen Auftraggeber für sinnvoll erachtete Angabe gemäß den jeweiligen Mustern der Standardformulare, die von der Kommission nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden.

(3) Die Bekanntmachungen werden gemäß Artikel 36 Absätze 2 bis 8 veröffentlicht.

(4) Artikel 37 betreffend die Veröffentlichung der Bekanntmachungen gilt auch für öffentliche Baukonzessionen.

Artikel 59

Fristen

Vergeben die öffentlichen Auftraggeber eine öffentliche Baukonzession, so beträgt die Frist für die Bewerbung um die Konzession mindestens 52 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, mit Ausnahme der Fälle des Artikels 38 Absatz 5.

Artikel 38 Absatz 7 findet Anwendung.

Artikel 60

Unteraufträge

Der öffentliche Auftraggeber kann

a) entweder vorschreiben, dass der Konzessionär einen Mindestsatz von 30 % des Gesamtwerts der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, an Dritte vergibt, wobei vorzusehen ist, dass die Bewerber diesen Prozentsatz erhöhen können; der Mindestsatz muss im Baukonzessionsvertrag angegeben werden;

b) oder die Konzessionsbewerber auffordern, in ihren Angeboten selbst anzugeben, welchen Prozentsatz - sofern ein solcher besteht - des

▼B

Gesamtwertes der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, sie an Dritte vergeben wollen.

Artikel 61

Vergabe von Aufträgen für zusätzliche Arbeiten an den Konzessionär

Diese Richtlinie gilt nicht für zusätzliche Arbeiten, die weder im ursprünglichen Konzessionsentwurf noch im ursprünglichen Vertrag vorgesehen sind, die jedoch wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der Bauleistungen in der beschriebenen Form erforderlich geworden sind und die der öffentliche Auftraggeber an den Konzessionär vergibt, sofern die Vergabe an den Wirtschaftsteilnehmer erfolgt, der die betreffende Bauleistung erbringt, und zwar

- wenn sich diese zusätzlichen Arbeiten in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für die öffentlichen Auftraggeber vom ursprünglichen Auftrag trennen lassen oder
- wenn diese Arbeiten zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind.

Der Gesamtwert der vergebenen Aufträge für die zusätzlichen Arbeiten darf jedoch 50 % des Wertes für die ursprünglichen Arbeiten, die Gegenstand der Konzession sind, nicht überschreiten.

KAPITEL II

Vorschriften über Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern als Konzessionären vergeben werden

Artikel 62

Anwendbare Vorschriften

Ist der Konzessionär selbst öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Absatz 9, so muss er bei der Vergabe von Bauleistungen an Dritte die Vorschriften dieser Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge beachten.

KAPITEL III

Vorschriften über Aufträge, die von Konzessionären vergeben werden, die nicht öffentliche Auftraggeber sind

Artikel 63

Vorschriften über die Veröffentlichung: Schwellenwerte und Ausnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass öffentliche Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, bei den von ihnen an Dritte vergebenen Aufträgen die in Artikel 64 enthaltenen Bekanntmachungsvorschriften anwenden, wenn der Auftragswert mindestens ►M4 5 278 000 EUR ◄ beträgt.

Eine Bekanntmachung ist nicht erforderlich bei Bauaufträgen, die die in Artikel 31 genannten Bedingungen erfüllen.

Der Wert der Aufträge wird gemäß den in Artikel 9 festgelegten Regelungen für öffentliche Bauaufträge berechnet.

▼B

(2) Unternehmen, die sich zusammengeschlossen haben, um die Konzession zu erhalten, sowie mit den betreffenden Unternehmen verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte.

Ein „verbundenes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, auf das der Konzessionär unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, das seinerseits einen beherrschenden Einfluss auf den Konzessionär ausüben kann oder das ebenso wie der Konzessionär dem beherrschenden Einfluss eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln. Ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder

b) über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

Die vollständige Liste dieser Unternehmen ist der Bewerbung um eine Konzession beizufügen. Diese Liste ist auf den neuesten Stand zu bringen, falls sich später in den Beziehungen zwischen den Unternehmen Änderungen ergeben.

Artikel 64

Veröffentlichung der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber sind und einen Bauauftrag an Dritte vergeben wollen, teilen ihre Absicht in einer Bekanntmachung mit.

(2) Die Bekanntmachungen enthalten die in Anhang VII Teil C aufgeführten Informationen und gegebenenfalls jede andere vom öffentlichen Baukonzessionär für sinnvoll erachtete Angabe gemäß den jeweiligen Mustern der Standardformulare, die von der Kommission nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden.

(3) Die Bekanntmachungen werden gemäß Artikel 36 Absätze 2 bis 8 veröffentlicht.

(4) Artikel 37 betreffend die freiwillige Veröffentlichung von Bekanntmachungen ist ebenfalls anzuwenden.

Artikel 65

Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und für den Eingang der Angebote

Bei der Vergabe von Bauaufträgen setzen öffentliche Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme auf nicht weniger als 37 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, und die Frist für den Eingang der Angebote auf nicht weniger als 40 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Einreichung eines Angebots, fest.

Artikel 38 Absätze 5, 6 und 7 findet Anwendung.

▼B

TITEL IV

VORSCHRIFTEN ÜBER WETTBEWERBE IM DIENSTLEISTUNGSBEREICH

Artikel 66

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die auf die Durchführung eines Wettbewerbs anwendbaren Regeln müssen den Artikeln 66 bis 74 entsprechen und sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb darf nicht beschränkt werden

a) auf das Gebiet eines Mitgliedstaats oder einen Teil davon;

b) aufgrund der Tatsache, dass nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Wettbewerb organisiert wird, nur natürliche oder nur juristische Personen teilnehmen dürften.

Artikel 67

Anwendungsbereich

(1) Die Wettbewerbe werden gemäß diesem Titel durchgeführt, und zwar

a) von öffentlichen Auftraggebern, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs IV sind, ab einem Schwellenwert von mindestens ►M4 137 000 EUR ◄,

b) von öffentlichen Auftraggebern, die nicht zu den in Anhang IV genannten gehören, ab einem Schwellenwert von mindestens ►M4 211 000 EUR ◄,

c) von allen öffentlichen Auftraggebern ab einem Schwellenwert von mindestens ►M4 211 000 EUR ◄, wenn die Wettbewerbe die in Anhang II Teil A Kategorie 8 genannten Dienstleistungen, die in Kategorie 5 genannten Dienstleistungen im Fernmeldewesen, deren CPV-Positionen den CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 entsprechen, und/oder die in Anhang II Teil B genannten Dienstleistungen betreffen.

(2) Dieser Titel findet Anwendung auf

a) Wettbewerbe, die im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchgeführt werden;

b) Wettbewerbe mit Preisgeldern oder Zahlungen an die Teilnehmer.

In den Fällen nach Buchstabe a ist der Schwellenwert der geschätzte Wert des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ohne MwSt einschließlich etwaiger Preisgelder und/oder Zahlungen an die Teilnehmer.

In den Fällen nach Buchstabe b ist der Schwellenwert der Gesamtwert dieser Preisgelder und Zahlungen, einschließlich des geschätzten Wertes des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ohne MwSt, der später nach Artikel 31 Absatz 3 vergeben werden könnte, sofern der öffentliche Auftraggeber eine derartige Vergabe in der Bekanntmachung des Wettbewerbs nicht ausschließt.

Artikel 68

Ausschluss vom Anwendungsbereich

Dieser Titel findet keine Anwendung auf

▼B

a) Wettbewerbe für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG, die von öffentlichen Auftraggebern, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß den Artikeln 3 bis 7 der genannten Richtlinie ausüben, zum Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten durchgeführt werden, und auf Wettbewerbe, die nicht unter die genannte Richtlinie fallen;

 Diese Richtlinie findet jedoch weiterhin auf Wettbewerbe für Dienstleistungen Anwendung, die von öffentlichen Auftraggebern, die eine oder mehrere der in Artikel 6 der Richtlinie 2004/17/EG genannten Tätigkeiten ausüben, für diese Tätigkeiten ausgeschrieben werden, solange der betreffende Mitgliedstaat die in Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie vorgesehene Möglichkeit, deren Anwendung zu verschieben, in Anspruch nimmt.

b) Wettbewerbe, die in den in den Artikeln 13, 14 und 15 der vorliegenden Richtlinie genannten Fällen für öffentliche Dienstleistungsaufträge durchgeführt werden.

Artikel 69

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchführen wollen, teilen ihre Absicht in einer Wettbewerbsbekanntmachung mit.

(2) Öffentliche Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchgeführt haben, übermitteln eine Bekanntmachung über die Ergebnisse des Wettbewerbs gemäß Artikel 36 und müssen einen Nachweis über das Datum der Absendung vorlegen können.

Angaben über das Ergebnis des Wettbewerbs brauchen jedoch nicht veröffentlicht zu werden, wenn ihre Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die legitimen geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den lauteren Wettbewerb zwischen den Dienstleistungserbringern beeinträchtigen würde.

(3) Artikel 37 betreffend die Bekanntmachungen findet auch auf Wettbewerbe Anwendung.

Artikel 70

Abfassen von Bekanntmachungen über Wettbewerbe und Modalitäten ihrer Veröffentlichung

(1) Die Bekanntmachungen gemäß Artikel 69 enthalten die in Anhang VII Teil D aufgeführten Informationen gemäß den jeweiligen Mustern der Standardformulare, die von der Kommission nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen werden.

(2) Die Bekanntmachungen werden gemäß Artikel 36 Absätze 2 bis 8 veröffentlicht.

Artikel 71

Kommunikationsmittel

(1) Artikel 42 Absätze 1, 2 und 4 gilt für jede Übermittlung von Informationen über Wettbewerbe.

(2) Die Übermittlung, der Austausch und die Speicherung von Informationen erfolgen dergestalt, dass Vollständigkeit und Vertraulichkeit aller von den Teilnehmern des Wettbewerbs übermittelten Informationen gewährleistet sind und das Preisgericht vom Inhalt der Pläne und Entwürfe erst Kenntnis erhält, wenn die Frist für ihre Vorlage verstrichen ist.

▼B

(3) Für die Vorrichtungen, die für den elektronischen Empfang der Pläne und Entwürfe verwendet werden, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Die Informationen über die Spezifikationen, die für den elektronischen Empfang der Pläne und Entwürfe erforderlich sind, einschließlich der Verschlüsselung, müssen den interessierten Parteien zugänglich sein. Außerdem müssen die Vorrichtungen, die für den elektronischen Empfang der Pläne und Entwürfe verwendet werden, den Anforderungen des Anhangs X genügen;

b) die Mitgliedstaaten können Systeme der freiwilligen Akkreditierung, die zu einem verbesserten Angebot von Zertifizierungsdiensten für diese Vorrichtungen führen sollen, einführen oder beibehalten.

Artikel 72

Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer

Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl legen die öffentlichen Auftraggeber eindeutige und nichtdiskriminierende Eignungskriterien fest. In jedem Fall muss die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

Artikel 73

Zusammensetzung des Preisgerichts

Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Artikel 74

Entscheidungen des Preisgerichts

(1) Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig.

(2) Die von den Bewerbern vorgelegten Pläne und Entwürfe werden unter Wahrung der Anonymität und nur aufgrund der Kriterien, die in der Wettbewerbsbekanntmachung genannt sind, geprüft.

(3) Es erstellt über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Projekte einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht, in dem auf die einzelnen Wettbewerbsarbeiten eingegangen wird und die Bemerkungen des Preisgerichts sowie gegebenenfalls noch zu klärende Fragen aufgeführt sind.

(4) Die Anonymität ist bis zur Stellungnahme oder zur Entscheidung des Preisgerichts zu wahren.

(5) Die Bewerber können bei Bedarf aufgefordert werden, zur Klärung bestimmter Aspekte der Wettbewerbsarbeiten Antworten auf Fragen zu erteilen, die das Preisgericht in seinem Protokoll festgehalten hat.

(6) Über den Dialog zwischen den Preisrichtern und den Bewerbern ist ein umfassendes Protokoll zu erstellen.

▼B

TITEL V

STATISTISCHE PFLICHTEN, DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 75

Statistische Pflichten

Um eine Einschätzung der Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 31. Oktober jeden Jahres eine statistische Aufstellung gemäß Artikel 76 der von den öffentlichen Auftraggebern im Vorjahr vergebenen Aufträge, und zwar getrennt nach öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen.

Artikel 76

Inhalt der statistischen Aufstellung

(1) Für jeden in Anhang IV aufgeführten öffentlichen Auftraggeber enthält die statistische Aufstellung mindestens

a) die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge im Sinne dieser Richtlinie;

b) die Anzahl und den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelung des Übereinkommens vergeben wurden.

Soweit möglich werden die Daten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a aufgeschlüsselt:

a) nach den jeweiligen Vergabeverfahren,

b) und für jedes Verfahren nach den Bauleistungen gemäß der in Anhang I aufgeführten Einteilung, nach Waren und Dienstleistungen gemäß den in Anhang II aufgeführten Kategorien der CPV-Nomenklatur,

c) nach der Staatsangehörigkeit des Wirtschaftsteilnehmers, an den der Auftrag vergeben wurde.

Werden die Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, so werden die Daten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a auch nach den in den Artikeln 30 und 31 genannten Fallgruppen aufgeschlüsselt und enthalten die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge nach Staatszugehörigkeit der erfolgreichen Bieter zu einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat.

(2) Für jede Kategorie von öffentlichen Auftraggebern, die nicht in Anhang IV genannt sind, enthält die statistische Aufstellung mindestens

a) die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge, aufgeschlüsselt gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2,

b) den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelung des Übereinkommens vergeben wurden.

(3) Die statistische Aufstellung enthält alle weiteren statistischen Informationen, die gemäß dem Übereinkommen verlangt werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

▼B

Artikel 77

Beratender Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen, nachfolgend „Ausschuss“ genannt, unterstützt, der mit Artikel 1 des Beschlusses 71/306/EWG ([1]) eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 78

Neufestsetzung der Schwellenwerte

(1) Die Kommission überprüft die in Artikel 7 genannten Schwellenwerte alle zwei Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinie und setzt diese, soweit erforderlich, nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren neu fest.

Die Berechnung dieser Schwellenwerte beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs des Euro ausgedrückt in SZR während der 24 Monate, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht. Der so neu festgesetzte Schwellenwert wird, sofern erforderlich, auf volle Tausend Euro abgerundet, um die Einhaltung der geltenden Schwellenwerte zu gewährleisten, die in dem Übereinkommen vorgesehen sind und in SZR ausgedrückt werden.

(2) Anlässlich der in Absatz 1 genannten Neufestsetzung passt die Kommission nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren:

a) die Schwellenwerte in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, in Artikel 56 und in Artikel 63 Absatz 1 Unterabsatz 1 an die neu festgesetzten und für die öffentlichen Bauaufträge geltenden Schwellenwerte an;

▼M3

b) die Schwellenwerte in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a an den neu festgesetzten Schwellenwert an, der für Dienstleistungsaufträge gilt, die von öffentlichen Auftraggebern des Anhangs IV vergeben werden;

c) die Schwellenwerte in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und in Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b und c an den neu festgesetzten Schwellenwert an, der für Dienstleistungsaufträge gilt, die von anderen öffentlichen Auftraggebern als den in Anhang IV genannten vergeben werden.

▼B

(3) Der Gegenwert der gemäß Absatz 1 festgesetzten Schwellenwerte in den Währungen der Mitgliedstaaten, die nicht an der Währungsunion teilnehmen, wird grundsätzlich alle zwei Jahre ab dem 1. Januar 2004 überprüft. Die Berechnung dieses Gegenwertes beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs dieser Währungen in Euro in den 24 Monaten, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht.

(4) Die in Absatz 1 genannten neu festgesetzten Schwellenwerte und ihr in Absatz 3 genannter Gegenwert in den Währungen der Mitgliedstaaten werden von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union zu Beginn des Monats November, der auf die Neufestsetzung folgt, veröffentlicht.

([1]) ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 15. Beschluss geändert durch Beschluss 77/63/EWG (ABl. L 13 vom 15.1.1977, S. 15).

▼B

Artikel 79

Änderungen

(1) Die Kommission kann nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren Folgendes ändern:

a) die technischen Modalitäten der in Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 3 genannten Berechnungsmethoden;

b) die Modalitäten für Erstellung, Übermittlung, Eingang, Übersetzung, Erhebung und Verteilung der in den Artikeln 35, 58, 64 und 69 genannten Bekanntmachungen sowie der in Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 4 sowie der in Artikel 75 und 76 genannten statistischen Aufstellungen;

c) die Modalitäten für die Bezugnahme auf bestimmte Positionen der CPV-Klassifikation in den Bekanntmachungen;

d) die in Anhang III genannten Verzeichnisse der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern aufgrund von Mitteilungen der Mitgliedstaaten die betreffenden Änderungen sich als notwendig erweisen;

e) die in Anhang IV enthaltenen Verzeichnisse der zentralen Regierungsbehörden, nach Maßgabe der Anpassungen, die notwendig sind, um dem Übereinkommen nachzukommen;

f) die Referenznummern der in Anhang I genannten Klassifikation, sofern der materielle Anwendungsbereich dieser Richtlinie davon unberührt bleibt, und die Modalitäten für die Bezugnahme in den Bekanntmachungen auf bestimmte Positionen dieser Klassifikation;

g) die Referenznummern der in Anhang II genannten Klassifikation, sofern der materielle Anwendungsbereich dieser Richtlinie davon unberührt bleibt, und die Modalitäten für die Bezugnahme auf bestimmte Positionen dieser Klassifikation in den Bekanntmachungen innerhalb der in den genannten Anhängen aufgeführten Dienstleistungskategorien;

h) die Modalitäten der Übermittlung und Veröffentlichung von Daten nach Anhang VIII aus Verwaltungsgründen oder wegen Anpassung an den technischen Fortschritt;

i) die Modalitäten und technischen Merkmale der Vorrichtungen für den elektronischen Empfang gemäß Anhang X Buchstaben a, f und g.

Artikel 80

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Januar 2006 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

▼B

Artikel 81

Kontrollmechanismen

Gemäß der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge ([1]) stellen die Mitgliedstaaten die Anwendung der vorliegenden Richtlinie durch wirksame, zugängliche und transparente Mechanismen sicher.

Zu diesem Zweck können sie unter anderem eine unabhängige Stelle benennen oder einrichten.

Artikel 82

Aufhebungen

Die Richtlinie 92/50/EWG, mit Ausnahme ihres Artikels 41, und die Richtlinien 93/36/EWG und 93/37/EWG werden unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umsetzungs- und Anwendungsfristen in Anhang XI mit Wirkung ab dem in Artikel 80 genannten Datum aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XII zu lesen.

Artikel 83

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in* Kraft.

Artikel 84

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

([1]) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33. Geändert durch die Richtlinie 92/50/EWG.

▼B

ANHANG I

VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 2 BUCHSTABE b ([1])

NACE ([1])					
ABSCHNITT F			BAUGEWERBE		CPV Referenznummer
Abteilung	Gruppe	Klasse	Beschreibung	Anmerkungen	
45			Baugewerbe	Diese Abteilung umfasst: Neubau, Renovierung und gewöhnliche Instandsetzung	45000000
	45.1		Vorbereitende Baustellenarbeiten		45100000
		45.11	Abbruch von Gebäuden, Erdbewegungsarbeiten	Diese Klasse umfasst: — Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken — Aufräumen von Baustellen — Erdbewegungen: Aus-schachtung, Erdauffüllung, Einebnung und Planierung von Baugelände, Grabenaushub, Felsabbau, Sprengen usw. — Erschließung von Lagerstätten: — Auffahren von Grubenbauen, Abräumen des Deckgebirges und andere Aus- und Vorrichtungsarbeiten Diese Klasse umfasst ferner: — Baustellenentwässerung — Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen	45110000
		45.12	Test- und Suchbohrung	Diese Klasse umfasst: — Test-, Such- und Kernbohrung für bauliche, geophysikalische, geologische oder ähnliche Zwecke. Diese Klasse umfasst nicht: — Erdöl- und Erdgasbohrungen zu Förderzwecken auf Vertragsbasis (s. 11.20) — Brunnenbau (s. 45.25) — Schachtbau (s. 45.25) — Exploration von Erdöl- und Erdgasfeldern, geophysikalische, geologische und seismische Messungen (s. 74.20)	45120000
	45.2		Hoch- und Tiefbau		45200000
		45.21	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u.ä.	Diese Klasse umfasst: Errichtung von Gebäuden aller Art Errichtung von Brücken, Tunneln u.ä.: Brücken (einschließlich für Hochstraßen), Viadukte, Tunnel und Unterführungen Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Hochspannungsleitungen, städtische Rohrleitungs- und Kabelnetze einschließlich zugehöriger Arbeiten	45210000

([1]) Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen CPV und NACE gilt die NACE-Nomenklatur.

▼B

NACE ([1])					
ABSCHNITT F			BAUGEWERBE		CPV Referenznummer
Abteilung	Gruppe	Klasse	Beschreibung	Anmerkungen	
				Herstellung von Fertigteil-bauten aus Beton auf der Baustelle Diese Klasse umfasst nicht: Erbringung von Dienstleistungen bei der Erdöl- und Erdgasförderung (s. 11.20) Errichtung vollständiger Fertigteilbauten aus selbst gefertigten Teilen, soweit nicht aus Beton (s. Abteilungen 20, 26 und 28) Bau von Sportplätzen, Stadien, Schwimmbädern, Sporthallen und anderen Sportanlagen (ohne Gebäude) (s. 45.23) Bauinstallation (s. 45.3) Sonstiges Baugewerbe (s. 45.4) Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 74.20) Projektleitung (s. 74.20)	
		45.22	Dachdeckerei, Abdichtung und Zimmerei	Diese Klasse umfasst: Errichtung von Dächern Dachdeckung Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit	45220000
		45.23	Straßenbau und Eisenbahnoberbau	Diese Klasse umfasst: Bau von Autobahnen, Straßen und Wegen Bau von Bahnverkehrsstrecken Bau von Rollbahnen Bau von Sportplätzen, Stadien, Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen (ohne Gebäude) Markierung von Fahrbahnen und Parkplätzen Diese Klasse umfasst nicht: Vorbereitende Erdbewegungen (s. 45.11)	45230000
		45.24	Wasserbau	Diese Klasse umfasst: Bau von: Wasserstraßen, Häfen (einschließlich Jachthäfen), Flussbauten, Schleusen usw. Talsperren und Deichen Nassbaggerei Unterwasserarbeiten	45240000
		45.25	Spezialbau und sonstiger Tiefbau	Diese Klasse umfasst: Spezielle Tätigkeiten im Hoch- und Tiefbau, die besondere Fachkenntnisse bzw. Ausrüstungen erfordern: Herstellen von Fundamenten einschließlich Pfahlgründung Brunnen- und Schachtbau Montage von fremdbezogenen Stahlelementen Eisenbiegerei Mauer- und Pflasterarbeiten Auf- und Abbau von Gerüsten und beweglichen Arbeitsbühnen einschließlich deren Vermietung Schornstein-, Feuerungs- und In-	45250000

▼B

NACE ([1])					
ABSCHNITT F			BAUGEWERBE		CPV Referenznummer
Abteilung	Gruppe	Klasse	Beschreibung	Anmerkungen	
				dustrieofenbau Diese Klasse umfasst nicht: Vermietung von Gerüsten ohne Auf- und Abbau (s. 71.32)	
	45.3		Bauinstallation		45300000
		45.31	Elektroinstallation	Diese Klasse umfasst: Installation von: Elektrischen Leitungen und Armaturen Kommunikationssystemen Elektroheizungen Rundfunk- und Fernsehantennen (für Wohngebäude) Feuermeldeanlagen Einbruchsicherungen Aufzügen und Rolltreppen Blitzableitern usw. in Gebäuden und anderen Bauwerken	45310000
		45.32	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung	Diese Klasse umfasst: Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung in Gebäuden und anderen Bauwerken Diese Klasse umfasst nicht: Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit (s. 45.22)	45320000
		45.33	Klempnerei, Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	Diese Klasse umfasst: Installation oder Einbau von: Gas-, Wasser-, und Sanitärinstallation sowie Ausführung von Klempnerarbeiten Heizungs-, Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlagen Lüftungskanälen Sprinkleranlagen in Gebäuden und anderen Bauwerken Diese Klasse umfasst nicht: Installation von Elektroheizungen (s. 45.31)	45330000
		45.34	Sonstige Bauinstallation	Diese Klasse umfasst: Installation von Beleuchtungs- und Signalanlagen für Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen und Häfen Installation von Ausrüstungen und Befestigungselementen a.n.g. in Gebäuden und anderen Bauwerken	45340000
	45.4		Sonstiges Baugewerbe		45400000
		45.41	Stuckateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Diese Klasse umfasst: Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten innen und außen einschließlich damit verbundener Lattenschalung in und an Gebäuden und anderen Bauwerken	45410000
		45.42	Bautischlerei	Diese Klasse umfasst: Einbau von fremdbezogenen Türen, Toren, Fenstern, Rahmen und Zargen, Einbauküchen, Treppen, La-	45420000

▼B

NACE ([1])					
ABSCHNITT F			BAUGEWERBE		CPV Referenznummer
Abteilung	Gruppe	Klasse	Beschreibung	Anmerkungen	
				deneinrichtungen u.ä. aus Holz oder anderem Material Einbau von Decken, Wandvertäfelungen, beweglichen Trennwänden u.ä.. Innenausbauarbeiten Diese Klasse umfasst nicht: Verlegen von Parkett- und anderen Holzböden (s. 45.43)	
		45.43	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Diese Klasse umfasst: Tapetenkleberei Verlegen von: Wand- und Bodenfliesen oder –platten aus Keramik, Beton oder Stein Parkett- und anderen Holzböden Teppich- und Linoleumböden sowie Bodenbelägen aus Gummi oder synthetischem Material Terrazzo-, Marmor-, Granit- oder Schieferböden sowie Wandverkleidungen aus diesen Materialien	45430000
		45.44	Maler- und Glasergewerbe	Diese Klasse umfasst: Innen- und Außenanstrich von Gebäuden Anstrich von Hoch- und Tiefbauten Ausführung von Glaserarbeiten, einschließlich Einbau von Glasverkleidungen, Spiegeln usw. Diese Klasse umfasst nicht: Fenstereinbau (s. 45.42)	45440000
		45.45	Baugewerbe a.n.g.	Diese Klasse umfasst: Einbau von Swimmingpools Fassadenreinigung Sonstige Baufertigstellung und Ausbauarbeiten a.n.g. Diese Klasse umfasst nicht: Innenreinigung von Gebäuden und anderen Bauwerken (s. 74.70)	45450000
	45.5		Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal		45500000
		45.50	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	Diese Klasse umfasst nicht: Vermietung von Baumaschinen und -geräten ohne Bedienungspersonal (s. 71.32)	

([1]) Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 761/93 der Kommission (ABl. L 83 vom 3.4.1993, S. 1).

▼B

ANHANG II

DIENSTLEISTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 2 BUCHSTABE d

▼B

ANHANG II TEIL A (1)

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummern (1)	CPV-Referenznummern
1	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886	Von 50100000 bis 50982000 (außer 50310000 bis 50324200 und 50116510-9, 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0)
2	Landverkehr (2), einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (außer 71235) 7512, 87304	Von 60112000-6 bis 60129300-1 (außer 60121000 bis 60121600, 60122200-1, 60122230-0), und von 64120000-3 bis 64121200-2
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (außer 7321)	Von 62100000-3 bis 62300000-5 (außer 62121000-6, 62221000-7)
4	Postbeförderung im Landverkehr (3) sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321	60122200-1, 60122230-0 62121000-6, 62221000-7
5	Fernmeldewesen	752	Von 64200000-8 bis 64228200-2, 72318000-7, und von 72530000-9 bis 72532000-3
6	Finanzielle Dienstleistungen: a) Versicherungsdienstleistungen b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte (4)	ex 81, 812, 814	Von 66100000-1 bis 66430000-3 und Von 67110000-1 bis 67262000-1 (4)
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	84	Von 50300000-8 bis 50324200-4, Von 72100000-6 bis 72591000-4 (außer 72318000-7 und von 72530000-9 bis 72532000-3)
8	Forschung und Entwicklung (5)	85	Von 73000000-2 bis 73300000-5 (außer 73200000-4, 73210000-7, 7322000-0)
9	Buchführung, -haltung und -prüfung	862	Von 74121000-3 bis 74121250-0
10	Markt- und Meinungsforschung	864	Von 74130000-9 bis 74133000-0, und 74423100-1, 74423110-4
11	Unternehmensberatung (6) und verbundene Tätigkeiten	865, 866	Von 73200000-4 bis 73220000-0, von 74140000-2 bis 74150000-5 (außer 74142200-8), und 74420000-9, 74421000-6, 74423000-0, 74423200-2, 74423210-5, 74871000-5, 93620000-0
12	Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen	867	Von 74200000-1 bis 74276400-8, und Von 74310000-5 bis 74323100-0, und 74874000-6
13	Werbung	871	Von 74400000-3 bis 74422000-3 (außer 74420000-9 und 74421000-6)
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201 bis 82206	Von 70300000-4 bis 70340000-6, und Von 74710000-9 bis 74760000-4
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442	Von 78000000-7 bis 78400000-1

(1) Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen CPV und CPC gilt die CPC-Nomenklatur.

▼B

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummern (1)	CPV-Referenznummern
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94	Von 90100000-8 bis 90320000-6, und 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0

(1) CPC-Nomenklatur (vorläufige Fassung), die zur Festlegung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 92/50/EWG verwendet wird.
(2) Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.
(3) Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.
(4) Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und mit Zentralbankdiensten.
Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung - ganz gleich, nach welchen Finanzmodalitäten - von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder betreffend Rechte daran; Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form erbracht werden, fallen jedoch unter diese Richtlinie.
(5) Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.
(6) Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

▼B

ANHANG II TEIL B

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummer	CPV-Referenznummern
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	64	Von 55000000-0 bis 55524000-9, und von 93400000-2 bis 93411000-2
18	Eisenbahnen	711	60111000-9, und von 60121000-2 bis 60121600-8
19	Schifffahrt	72	Von 61000000-5 bis 61530000-9, und von 63370000-3 bis 63372000-7
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74	62400000-6, 62440000-8, 62441000-5, 62450000-1, von 63000000-9 bis 63600000-5 (außer 63370000-3, 63371000-0, 63372000-7), und 74322000-2, 93610000-7
21	Rechtsberatung	861	Von 74110000-3 bis 74114000-1
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung (1)	872	Von 74500000-4 bis 74540000-6 (außer 74511000-4), und von 95000000-2 bis 95140000-5
23	Auskunfts- und Schutzdienste, ohne Geldtransport	873 (außer 87304)	Von 74600000-5 bis 74620000-1
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92	Von 80100000-5 bis 80430000-7
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93	74511000-4, und von 85000000-9 bis 85323000-9 (außer 85321000-5 und 85322000-2)
26	Erholung, Kultur und Sport (2)	96	Von 74875000-3 bis 74875200-5, und Von 92000000-1 bis 92622000-7 (außer 92230000-2)
27	Sonstige Dienstleistungen (2) (2)		

(1) Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.
(2) Mit Ausnahme von Aufträgen über Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Sendeunternehmen und Verträgen über Sendezeit.

▼B

ANHANG III

VERZEICHNIS DER EINRICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS UND DER KATEGORIEN VON EINRICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 9 UNTERABSATZ 2

I - BELGIEN

Einrichtungen

A

— Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'Asile

Federaal Agentschap voor Opvang van Asielzoekers

— Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire

Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen

— Agence fédérale de Contrôle nucléaire

Federaal Agentschap voor nucleaire Controle

— Agence wallonne à l'Exportation

— Agence wallonne des Télécommunications

— Agence wallonne pour l'Intégration des Personnes handicapées

— Aquafin

— Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

— Archives générales du Royaume et Archives de l'Etat dans les Provinces

Algemeen Rijksarchief en Rijksarchief in de Provinciën Astrid

B

— Banque nationale de Belgique

Nationale Bank van België

— Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft

— Berlaymont 2000

— Bibliothèque royale Albert Ier

Koninklijke Bilbliotheek Albert I

— Bruxelles-Propreté - Agence régionale pour la Propreté

Net–Brussel – Gewestelijke Agentschap voor Netheid

— Bureau d'Intervention et de Restitution belge

Belgisch Interventie – en Restitutiebureau

— Bureau fédéral du Plan

Federaal Planbureau

C

— Caisse auxiliaire de Paiement des Allocations de Chômage

Hulpkas voor Werkloosheidsuitkeringen

— Caisse auxiliaire d'Assurance Maladie-Invalidité

Hulpkas voor Ziekte – en Invaliditeitsverzekeringen

— Caisse de Secours et de Prévoyance en Faveur des Marins

Hulp – en Voorzorgskas voor Zeevarenden

— Caisse de Soins de Santé de la Société Nationale des Chemins de Fer Belges

Kas der geneeskundige Verzorging van de Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen

— Caisse nationale des Calamités

▼B

Nationale Kas voor Rampenschade

— Caisse spéciale de Compensation pour Allocations familiales en Faveur des Travailleurs occupés dans les Entreprises de Batellerie

Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten Bate van de Arbeiders der Ondernemingen voor Binnenscheepvaart

— Caisse spéciale de Compensation pour Allocations familiales en Faveur des Travailleurs occupés dans les Entreprises de Chargement, Déchargement et Manutention de Marchandises dans les Ports, Débarcadères, Entrepôts et Stations (appelée habituellement «Caisse spéciale de Compensation pour Allocations familiales des Régions maritimes»)

Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten Bate van de Arbeiders gebezigd door Ladings – en Lossingsondernemingen en door de Stuwadoors in de Havens, Losplaatsen, Stapelplaatsen en Stations (gewoonlijk genoemd „Bijzondere Compensatiekas voor Kindertoeslagen van de Zeevaart-gewesten")

— Centre d'Etude de l'Energie nucléaire

Studiecentrum voor Kernenergie

— Centre de recherches agronomiques de Gembloux

— Centre hospitalier de Mons

— Centre hospitalier de Tournai

— Centre hospitalier universitaire de Liège

— Centre informatique pour la Région de Bruxelles-Capitale

Centrum voor Informatica voor het Brusselse Gewest

— Centre pour l'Egalité des Chances et la Lutte contre le Racisme

Centrum voor Gelijkheid van Kansen en voor Racismebestrijding

— Centre régional d'Aide aux Communes

— Centrum voor Bevolkings- en Gezinsstudiën

— Centrum voor landbouwkundig Onderzoek te Gent

— Comité de Contrôle de l'Electricité et du Gaz

Controlecomité voor Elekticiteit en Gas

— Comité national de l'Energie

Nationaal Comité voor de Energie

— Commissariat général aux Relations internationales

— Commissariaat-Generaal voor de Bevordering van de lichamelijke Ontwikkeling, de Sport en de Openluchtrecreatie

— Commissariat général pour les Relations internationales de la Communauté française de Belgique

— Conseil central de l'Economie

Centrale Raad voor het Bedrijfsleven

— Conseil économique et social de la Région wallonne

— Conseil national du Travail

Nationale Arbeidsraad

— Conseil supérieur de la Justice

Hoge Raad voor de Justitie

— Conseil supérieur des Indépendants et des petites et moyennes Entreprises

Hoge Raad voor Zelfstandigen en de kleine en middelgrote Ondernemingen

— Conseil supérieur des Classes moyennes

— Coopération technique belge

Belgische technische Coöperatie

▼B

D

— Dienstelle der Deutschprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung

— Dienst voor de Scheepvaart

— Dienst voor Infrastructuurwerken van het gesubsidieerd Onderwijs

— Domus Flandria

E

— Entreprise publique des Technologies nouvelles de l'Information et de la Communication de la Communauté française

— Export Vlaanderen

F

— Financieringsfonds voor Schuldafbouw en Eenmalige Investeringsuitgaven

— Financieringsinstrument voor de Vlaamse Visserij- en Aquicultuursector

— Fonds bijzondere Jeugdbijstand

— Fonds communautaire de Garantie des Bâtiments scolaires

— Fonds culurele Infrastructuur

— Fonds de Participation

— Fonds de Vieillissement

Zilverfonds

— Fonds d'Aide médicale urgente

Fonds voor dringende geneeskundige Hulp

— Fonds de Construction d'Institutions hospitalières et médico-sociales de la Communauté française

— Fonds de Pension pour les Pensions de Retraite du Personnel statutaire de Belgacom

Pensioenfonds voor de Rustpensioenen van het statutair Personeel van Belgacom

— Fonds des Accidents du Travail

Fonds voor Arbeidsongevallen

— Fonds des Maladies professionnelles

Fonds voor Beroepsziekten

— Fonds d'Indemnisation des Travailleurs licenciés en Cas de Fermeture d'Entreprises

Fonds tot Vergoeding van de in geval van Sluiting van Ondernemingen ontslagen Werknemers

— Fonds du Logement des Familles nombreuses de la Région de Bruxelles-Capitale

Woningfonds van de grote Gezinnen van het Brusselse hoofdstedelijk Gewest

— Fonds du Logement des Familles nombreuses de Wallonie

— Fonds Film in Vlaanderen

— Fonds national de Garantie des Bâtiments scolaires

Nationaal Warborgfonds voor Schoolgebouwen

— Fonds national de Garantie pour la Réparation des Dégâts houillers

Nationaal Waarborgfonds inzake Kolenmijnenschade

— Fonds piscicole de Wallonie

— Fonds pour le Financement des Prêts à des Etats étrangers

Fonds voor Financiering van de Leningen aan Vreemde Staten

▼B

— Fonds pour la Rémunération des Mousses

Fonds voor Scheepsjongens

— Fonds régional bruxellois de Refinancement des Trésoreries communales

Brussels gewestelijk Herfinancieringsfonds van de gemeentelijke Thesaurieën

— Fonds voor flankerend economisch Beleid

— Fonds wallon d'Avances pour la Réparation des Dommages provoqués par des Pompages et des Prises d'Eau souterraine

G

— Garantiefonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Schulbauten

— Grindfonds

H

— Herplaatsingfonds

— Het Gemeenschapsonderwijs

— Hulpfonds tot financieel Herstel van de Gemeenten

I

— Institut belge de Normalisation

Belgisch Instituut voor Normalisatie

— Institut belge des Services postaux et des Télécommunications

Belgisch Instituut voor Postdiensten en Telecommunicatie

— Institut bruxellois francophone pour la Formation professionnelle

— Institut bruxellois pour la Gestion de l'Environnement

Brussels Instituut voor Milieubeheer

— Institut d'Aéronomie spatiale

Instituut voor Ruimte - aëronomie

— Institut de Formation permanente pour les Classes moyennes et les petites et moyennes Entreprises

— Institut des Comptes nationaux

Instituut voor de nationale Rekeningen

— Institut d'Expertise vétérinaire

Instituut voor veterinaire Keuring

— Institut du Patrimoine wallon

— Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

— Institut géographique nationale

Nationaal geografisch Instituut

— Institution pour le Développement de la Gazéification souterraine

Instelling voor de Ontwikkeling van -ondergrondse Vergassing-

— Institution royale de Messine

Koninklijke Gesticht van Mesen

— Institutions universitaires de droit public relevant de la Communauté flamande

Universitaire instellingen van publiek recht afangende van de Vlaamse Gemeenschap

— Institutions universitaires de droit public relevant de la Communauté française

Universitaire instellingen van publiek recht afhangende van de Franse Gemeenschap

— Institut national d'Assurance Maladie-Invalidité

▼B

Rijksinstituut voor Ziekte – en Invaliditeitsverzekering

— Institut national d'Assurances sociales pour Travailleurs indépendants

Rijksinstituut voor de sociale Verzekeringen der Zelfstandigen

— Institut national des Industries extractives

Nationaal Instituut voor de Extractiebedrijven

— Institut national de Recherche sur les Conditions de Travail

Nationaal Onderzoeksinstituut voor Arbeidsomstandigheden

— Institut national des Invalides de Guerre, anciens Combattants et Victimes de Guerre

Nationaal Instituut voor Oorlogsinvaliden, Oudstrijders en Oorlogsslachtoffers

— Institut national des Radioéléments

Nationaal Instituut voor Radio-Elementen

— Institut national pour la Criminalistique et la Criminologie

Nationaal Instituut voor Criminalistiek en Criminologie

— Institut pour l'Amélioration des Conditions de Travail

Instituut voor Verbetering van de Arbeidsvoorwaarden

— Institut royal belge des Sciences naturelles

Koninklijk Belgisch Instituut voor Natuurwetenschappen

— Institut royal du Patrimoine culturel

Koninklijk Instituut voor het Kunstpatrimonium

— Institut royal météorologique de Belgique

Koninklijk meteorologisch Instituut van België

— Institut scientifique de Service public en Région wallonne

— Institut scientifique de la Santé publique - Louis Pasteur

Wetenschappelijk Instituut Volksgezondheid – Louis Pasteur

— Instituut voor de Aanmoediging van Innovatie door Wetenschap en Technologie in Vlaanderen

— Instituut voor Bosbouw en Wildbeheer

— Instituut voor het archeologisch Patrimonium

— Investeringsdienst voor de Vlaamse autonome Hogescholen

— Investeringsfonds voor Grond- en Woonbeleid voor Vlaams-Brabant

J

— Jardin botanique national de Belgique

Nationale Plantentuin van België

K

— Kind en Gezin

— Koninklijk Museum voor schone Kunsten te Antwerpen

L

— Loterie nationale

Nationale Loterij

M

— Mémorial national du Fort de Breendonk

Nationaal Gedenkteken van het Fort van Breendonk

— Musée royal de l'Afrique centrale

Koninklijk Museum voor Midden-Afrika

▼B

— Musées royaux d'Art et d'Histoire

Koninklijke Musea voor Kunst en Geschiedenis

— Musées royaux des Beaux-Arts de Belgique

Koninklijke Musea voor schone Kunsten van België

O

— Observatoire royal de Belgique

Koninklijke Sterrenwacht van België

— Office central d'Action sociale et culturelle du Ministère de la Défense

Centrale Dienst voor sociale en culturele Actie van het Ministerie van Defensie

— Office communautaire et régional de la Formation professionnelle et de l'Emploi

— Office de Contrôle des Assurances

Controledienst voor de Verzekeringen

— Office de Contrôle des Mutualités et des Unions nationales de Mutualités

Controledienst voor de Ziekenfondsen en de Landsbonden van Ziekenfondsen

— Office de la Naissance et de l'Enfance

— Office de Promotion du Tourisme

— Office de Sécurité sociale d'Outre-Mer

Dienst voor de overzeese sociale Zekerheid

— Office for foreign Investors in Wallonie

— Office national d'Allocations familiales pour Travailleurs salariés

Rijksdienst voor Kinderbijslag voor Werknemers

— Office national de l'Emploi

Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening

— Office national de Sécurité sociale

Rijksdienst voor sociale Zekerheid

— Office national de Sécurité sociale des Administrations provinciales et locales

Rijksdienst voor sociale Zekerheid van de provinciale en plaatselijke Overheidsdiensten

— Office national des Pensions

Rijksdienst voor Pensioenen

— Office national des Vacances annuelles

Rijksdienst voor jaarlijkse Vakantie

— Office national du Ducroire

Nationale Delcrederedienst

— Office régional bruxellois de l'Emploi

Brusselse gewestelijke Dienst voor Arbeidsbemiddeling

— Office régional de Promotion de l'Agriculture et de l'Horticulture

— Office régional pour le Financement des Investissements communaux

— Office wallon de la Formation professionnelle et de l'Emploi

— Openbaar psychiatrisch Ziekenhuis-Geel

— Openbaar psychiatrisch Ziekenhuis-Rekem

— Openbare Afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaams Gewest

— Orchestre national de Belgique

▼B

Nationaal Orkest van België

— Organisme national des Déchets radioactifs et des Matières fissiles

Nationale Instelling voor radioactief Afval en Splijtstoffen

P

— Palais des Beaux-Arts

Paleis voor schone Kunsten

— Participatiemaatschappij Vlaanderen

— Pool des Marins de la Marine marchande

Pool van de Zeelieden der Koopvaardij

R

— Radio et Télévision belge de la Communauté française

— Régie des Bâtiments

Regie der Gebouwen

— Reproductiefonds voor de Vlaamse Musea

S

— Service d'Incendie et d'Aide médicale urgente de la Région de Bruxelles-Capitale

Brusselse hoofdstedelijk Dienst voor Brandweer en dringende medische Hulp

— Société belge d'Investissement pour les pays en développement

Belgische Investeringsmaatschappij voor Ontwinkkelingslanden

— Société d'Assainissement et de Rénovation des Sites industriels dans l'Ouest du Brabant wallon

— Société de Garantie régionale

— Sociaal economische Raad voor Vlaanderen

— Société du Logement de la Région bruxelloise et sociétés agréées

Brusselse Gewestelijke Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen

— Société publique d'Aide à la Qualité de l'Environnement

— Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires bruxellois

— Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires du Brabant wallon

— Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires du Hainaut

— Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires de Namur

— Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires de Liège

— Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires du Luxembourg

— Société publique de Gestion de l'Eau

— Société wallonne du Logement et sociétés agréées

— Sofibail

— Sofibru

— Sofico

T

— Théâtre national

— Théâtre royal de la Monnaie

De Koninklijke Muntschouwburg

— Toerisme Vlaanderen

— Tunnel Liefkenshoek

▼B

U

— Universitair Ziekenhuis Gent

V

— Vlaams Commissariaat voor de Media

— Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding

— Vlaams Egalisatie Rente Fonds

— Vlaamse Hogescholenraad

— Vlaamse Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen

— Vlaamse Instelling voor technologisch Onderzoek

— Vlaamse interuniversitaire Raad

— Vlaamse Landmaatschappij

— Vlaamse Milieuholding

— Vlaamse Milieumaatschappij

— Vlaamse Onderwijsraad

— Vlaamse Opera

— Vlaamse Radio - en Televisieomroep

— Vlaamse Reguleringsinstantie voor de Elektriciteit – en Gasmarkt

— Vlaamse Stichting voor Verkeerskunde

— Vlaams Fonds voor de Lastendelging

— Vlaams Fonds voor de Letteren

— Vlaams Fonds voor de sociale Integratie van Personen met een Handicap

— Vlaams Informatiecentrum over Land - en Tuinbouw

— Vlaams Infrastructuurfonds voor Persoonsgebonden Aangelegenheden

— Vlaams Instituut voor de Bevordering van het wetenschappelijk- en technologisch Onderzoek in de Industrie

— Vlaams Instituut voor Gezondheidspromotie

— Vlaams Instituut voor het Zelfstandig ondernemen

— Vlaams Landbouwinvesteringsfonds

— Vlaams Promotiecentrum voor Agro - en Visserijmarketing

— Vlaams Zorgfonds

— Vlaams Woningsfonds voor de grote Gezinnen

II - DÄNEMARK

Einrichtungen

Danmarks Radio

Det landsdækkende TV2

Danmarks Nationalbank

Sund og Bælt Holding A/S

A/S Storebælt

A/S Øresund

Øresundskonsortiet

Ørestadsselskabet I/S

Byfornyelsesselskabet København

Hovedstadsområdets Sygehusfællesskab

Statens og Kommunernes Indkøbsservice

Post Danmark

▼B

Arbejdsmarkedets Tillægspension

Arbejdsmarkedets Feriefond

Lønmodtagernes Dyrtidsfond

Naviair

Kategorien

— De Almene Boligorganisationer

(Organisationen für Sozialwohnungen),

— Lokale kirkelige myndigheder

(lokale Kirchenverwaltungen),

— Andre forvaltningssubjekter

(andere Verwaltungsorgane).

III. DEUTSCHLAND

1. **Kategorien**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die bundes-, landes- und gemeindeunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere in folgenden Bereichen:

1.1. *Körperschaften*

— wissenschaftliche Hochschulen und verfasste Studentenschaften

— berufsständische Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern),

— Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften),

— Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger),

— Kassenärztliche Vereinigungen,

— Genossenschaften und Verbände.

1.2. *Anstalten und Stiftungen*

Die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art, insbesondere in folgenden Bereichen:

— rechtsfähige Bundesanstalten,

— Versorgungsanstalten und Studentenwerke,

— Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen.

2. **Juristische Personen des Privatrechts**

Die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art, einschließlich der kommunalen Versorgungsunternehmen:

— Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten),

— Kultur (öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten),

— Soziales (Kindergärten, Kindertagesheime, Erholungseinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte),

— Sport (Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen),

— Sicherheit (Feuerwehren, Rettungsdienste),

— Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volksschulen),

— Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung),

▼B

— Entsorgung (Straßenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung),

— Bauwesen und Wohnungswirtschaft (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen, soweit im Allgemeininteresse tätig, Wohnraumvermittlung),

— Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesellschaften),

— Friedhofs- und Bestattungswesen,

— Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Finanzierung, technische Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Ausbildung)

IV. GRIECHENLAND

Kategorien

a) Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts

b) Juristische Personen des privaten Rechts, die dem Staat gehören, die regelmäßig nach geltendem Recht in Höhe von mindestens 50 % ihres Jahreshaushalts aus staatlichen Mitteln subventioniert werden oder deren Gesellschaftskapital zu mindestens 51 % in staatlichen Händen ist.

c) Juristische Personen des privaten Rechts im Besitz von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, lokale Gebietskörperschaften sämtlicher Ebenen, einschließlich des griechischen Zentralverbands für lokale Gebietskörperschaften (Κ.Ε.Δ.Κ.Ε.), sowie lokale Gemeindeverbände von Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts und der unter Buchstabe b genannten juristischen Personen oder die regelmäßig nach geltendem Recht oder aufgrund ihrer Satzung von diesen Rechtssubjekten in Höhe von mindestens 50 % ihres Jahreshaushalts subventioniert werden oder in deren Händen sich mindestens 51 % des Gesellschaftskapitals der betreffenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befinden.

V. SPANIEN

Kategorien

— Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die dem«Ley de Contratos de las Administraciones Públicas» unterliegen und die zur

«Administración General del Estado» (allgemeine Verwaltung des Staates) gehören.

— Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die dem«Ley de Contratos de las Administraciones Públicas» unterliegen und die zur

«Administración de las Comunidades Autónomas» (Verwaltung der autonomen Gemeinschaften) gehören.

— Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die dem«Ley de Contratos de las Administraciones Públicas» unterliegen und die von den

«Corporaciones Locales» (lokale Gebietskörperschaften) abhängen.

— «Entidades Gestoras y los Servicios Comunes de la Seguridad Social» (Verwaltungsbehörden und gemeinsame Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens).

VI. FRANKREICH

Einrichtungen

— Collège de France

— Conservatoire national des arts et métiers

— Observatoire de Paris

— Institut national d'histoire de l'art (INHA)

— Centre national de la recherche scientifique (CNRS)

— Institut national de la recherche agronomique (INRA)

— Institut national de la santé et de la recherche médicale (INSERM)

— Institut de recherche pour le développement (IRD)

— Agence nationale pour l'emploi (ANPE)

— Caisse nationale des allocations familiales (CNAF)

▼B

— Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés (CNAMTS)

— Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés (CNAVTS)

— Compagnies et établissements consulaires: chambres de commerce et d'industrie (CCI), chambres des métiers et chambres d'agriculture

— Office national des anciens combattants et victimes de guerre (ONAC)

Kategorien

1. *Staatliche öffentliche Einrichtungen*

— Agences de l'eau

(Agenturen für die Wasserversorgung)

— Écoles d'architecture

(Ausbildungsinstitute für Architekten)

— Universités

(Universitäten)

— Instituts universitaires de formation des maîtres (IUFM)

(Universitätsinstitute für die Ausbildung zum Meisterberuf)

2. *Regionale, departementale und lokale öffentliche Einrichtungen mit Verwaltungscharakter*

— collèges

(Realschulen)

— lycées

(Gymnasien)

— établissements publics hospitaliers

(öffentliche Krankenhäuser)

— offices publics d'habitations à loyer modéré (OPHLM)

(Ämter für Sozialwohnungen)

3. *Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften*

— établissements publics de coopération intercommunale

(öffentliche Einrichtungen für die interkommunale Zusammenarbeit)

— institutions interdépartementales et interrégionales

(departement- und regionenübergreifende Institutionen)

VII. IRLAND

Einrichtungen

Enterprise Ireland [Marketing, technology and enterprise development]

Forfás [Policy and advice for enterprise, trade, science, technology and innovation]

Industrial Development Authority

Enterprise Ireland

FÁS [Industrial and employment training]

Health and Safety Authority

Bord Fáilte Éireann

[Tourism development]

CERT [Training in hotel, catering and tourism industries]

Irish Sports Council

National Roads Authority

Údarás na Gaeltachta

▼B

[Authority for Gaelic speaking regions]

Teagasc [Agricultural research, training and development]

An Bord Bia

[Food industry promotion]

An Bord Glas

[Horticulture industry promotion]

Irish Horseracing Authority

Bord na gCon

[Greyhound racing support and development]

Marine Institute

Bord Iascaigh Mhara

[Fisheries Development]

Equality Authority

Legal Aid Board

Kategorien

Regional Health Boards

(Regionale Krankenhausbehörden)

Hospitals and similar institutions of a public character

(Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen öffentlichen Charakters)

Vocational Education Committees

(Ausschüsse für die Berufsausbildung)

Colleges and educational institutions of a public character

(Colleges und Bildungseinrichtungen öffentlichen Charakters)

Central and Regional Fisheries Boards

(Zentrale und regionale Fischereibehörden)

Regional Tourism Organisations

(Regionale Einrichtungen zur Förderung des Tourismus)

National Regulatory and Appeals bodies [such as in the telecommunications, energy, planning etc. areas]

(Nationale Aufsichts- und Beschwerdegremien, wie z. B. in Bereich Telekommunikation, Energie, Städteplanung, etc…)

Agencies established to carry out particular functions or meet needs in various public sectors [e.g. Healthcare Materials Management Board, Health Sector Employers Agency, Local Government Computer Services Board, Environmental Protection Agency, National Safety Council, Institute of Public Administration, Economic and Social Research Institute, National Standards Authority etc.]

(Einrichtungen, die geschaffen wurden, um spezielle Funktionen zu erfüllen oder um Erfordernissen, die in verschiedenen öffentlichen Sektoren bestehen, gerecht zu werden: z.B. Healthcare Materials Management Board, Health Sector Employers Agency, Local Government Computer Services Board, Environmental Protection Agency, National Safety Council, Institute of Public Administration, Economic and Social Research Institute, National Standards Authority etc.)

Other public bodies falling within the definition of a body governed by public law in accordance with Article 1 (7) of this Directive.

(Andere öffentliche Einrichtungen, auf die die Definition der Einrichtung des öffentlichen Rechts nach Artikel 1 Nummer 7 dieser Richtlinie zutrifft.)

VIII. ITALIEN

Einrichtungen

Società „Stretto di Messina“

▼B

Ente autonomo mostra d'oltremare e del lavoro italiano nel mondo

Ente nazionale per l'aviazione civile – ENAC

Ente nazionale per l'assistenza al volo - ENAV

ANAS S.p.A.

Kategorien

— Enti portuali e aeroportuali

(Hafen- und Flughafenbehörden),

— Consorzi per le opere idrauliche

(Konsortien für Wasserbauarbeiten),

— Le università statali, gli istituti universitari statali, i consorzi per i lavori interessanti le università

(die staatlichen Universitäten, die staatlichen Universitätsinstitute, die Konsortien für den Ausbau der Universitäten),

— Le istituzioni pubbliche di assistenza e di beneficenza

(öffentliche Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen),

— Gli istituti superiori scientifici e culturali, gli osservatori astronomici, astrofisici, geofisci o vulcanologici

(die höheren wissenschaftlichen und kulturellen Institute, die Observatorien für Astronomie, Astrophysik, Geophysik und Vulkanologie),

— Enti di ricerca e sperimentazione

(Einrichtungen für Forschung und experimentelle Arbeiten),

— Enti che gestiscono forme obbligatorie di previdenza e di assistenza

(Einrichtungen zur Verwaltung sozialer Pflichtversicherungen),

— Consorzi di bonifica

(Konsortien für Meliorationen),

— Enti di sviluppo o di irrigazione

(Unternehmen für Entwicklung und Bewässerung),

— Consorzi per le aree industriali

(Konsortien für Industriegebiete),

— Comunità montane

(Zweckverbände von Gemeinden in Gebirgsregionen),

— Enti preposti a servizi di pubblico interesse

(Einrichtungen zur Erbringung von im allgemeinen Interesse liegenden Dienstleistungen),

— Enti pubblici preposti ad attività di spettacolo, sportive, turistiche e del tempo libero

(öffentliche Einrichtungen, die Unterhaltungs-, Sport-, touristische und Freizeitaktivitäten bearbeiten),

— Enti culturali e di promozione artistica

(Einrichtungen zur Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten).

IX. LUXEMBURG

Kategorien

— Les établissements publics de l'État placés sous la surveillance d'un membre du gouvernement

(öffentliche Einrichtungen des Staates, die der Überwachung eines Regierungsmitglieds unterstellt sind),

— Les établissements publics placés sous la surveillance des communes

▼B

(öffentliche Einrichtungen, die der Überwachung der Kommunen unterstellt sind),

- Les syndicats de communes créés en vertu de la loi du 23 février 2001 concernant les syndicats de communes

(Gemeindeverbände, die aufgrund des loi du 23 février 2001 concernant les syndicats de communes gegründet wurden).

X. NIEDERLANDE

Einrichtungen

Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties(Ministerium für innere Angelegenheiten und Angelegenheiten des Königreichs)

— Nederlands Instituut voor Brandweer en rampenbestrijding (NIBRA)

(Niederländisches Institut für Feuerwehr und Katastrophenschutz)

— Nederlands Bureau Brandweer Examens (NBBE)

(Niederländisches Büro für Befähigungsnachweise für die Bediensteten der Feuerwehr)

— Landelijk Selectie- en Opleidingsinstituut Politie (LSOP)

(Nationales Institut für die Auswahl und die Ausbildung von Polizeibeamten)

— 25 afzonderlijke politieregio's

(25 von einander unabhängige Polizeiregionen)

— Stichting ICTU

(ICTU-Stiftung)

Ministerie van Economische Zaken(Wirtschaftsministerium)

— Stichting Syntens

(Syntens-Stiftung)

— Van Swinden Laboratorium B.V.

(Van Swinden Laboratorium B.V.)

— Nederlands Meetinstituut B.V.

(Niederländisches Institut für Metrologie B.V.)

— Instituut voor Vliegtuigontwikkeling en Ruimtevaart (NIVR)

(Niederländische Agentur für Flugzeugentwicklung und Raumfahrt)

— Stichting Toerisme Recreatie Nederland (TRN)

(Niederländische Stiftung für Tourismus)

— Samenwerkingsverband Noord Nederland (SNN)

(Kooperationsverbund der Provinzregierungen der nördlichen Niederlande)

— Gelderse Ontwikkelingsmaatschappij (GOM)

(Gesellschaft zur Entwicklung von Gelderland)

— Overijsselse Ontwikkelingsmaatschappij (OOM)

(Gesellschaft zur Entwicklung von Overijsselse)

— LIOF (Gesellschaft zur Förderung der Investitionstätigkeit in Limburg)

— Noordelijke Ontwikkelingsmaatschappij (NOM)

(Gesellschaft zur Förderung der Investitionstätigkeit in den nördlichen Niederlanden)

— Brabantse Ontwikkelingsmaatschappij (BOM)

(Agentur zur Förderung der Entwicklung in Brabant)

— Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit

(unabhängige Post- und Telekommunikationsbehörde)

▼C1

— Centraal Bureau voor de Statistiek (CBS) (Central Bureau of Statistics)

▼B

Ministerie van Financiën(Finanzministerium)

— De Nederlandse Bank N.V.

(Niederländische Zentralbank)

— Autoriteit Financiële Markten

(Niederländische Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte)

— Pensioen- & Verzekeringskamer

(Niederländische Aufsichtsbehörde für Pensionen und Versicherungen)

Ministerie van Justitie(Justizministerium)

— Stichting Reclassering Nederland (SRN)

(Niederländische Stiftung für die soziale Wiedereingliederung von Straftätern)

— Stichting VEDIVO

(VEDIVO-Stiftung - Vereinigung von Personen mit Führungsaufgaben im Bereich Vormundschaft und Unterbringung von straffälligen Jugendlichen)

— Voogdij- en gezinsvoogdij instellingen

(Einrichtungen mit Zuständigkeit im Bereich Vormundschaft und Unterbringung von straffälligen Jugendlichen)

— Stichting Halt Nederland (SHN)

(Stiftung zur Betreuung von straffälligen Jugendlichen)

— Particuliere Internaten

(Private Internate)

— Particuliere Jeugdinrichtingen

(Institutionen zur Unterbringung von straffälligen Jugendlichen)

— Schadefonds Geweldsmisdrijven

(Fonds zur Entschädigung von Gewaltopfern)

— Centraal orgaan Opvang Asielzoekers (COA)

(Zentralbehörde zur Unterbringung von Asylbewerbern)

— Landelijk Bureau Inning Onderhoudsbijdragen (LBIO)

(Nationale Stelle zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen)

— Landelijke organisaties slachtofferhulp

(Nationale Organisation für Opferhilfe)

— Bescherming Persoongegevens

(Niederländische Datenschutzstelle)

— Stichting Studiecentrum Rechtspleging (SSR)

(Stiftung Studienzentrum Rechtspflege)

— Raden voor de Rechtsbijstand

(Einrichtungen mit Zuständigkeit im Bereich der Prozesskostenhilfe)

— Stichting Rechtsbijstand Asiel

(Stiftung Prozesskostenhilfe für Asylbewerber)

— Stichtingen Rechtsbijstand

(Stiftungen für Prozesskostenhilfe)

— Landelijk Bureau Racisme bestrijding (LBR)

(Nationales Büro zur Bekämpfung von Rassismus)

— Clara Wichman Instituut

▼B

(Clara-Wichmaan-Institut)

— Tolkencentra

(Zentren zur Bereitstellung von Dolmetschern)

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij(Ministerium für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei)

— Bureau Beheer Landbouwgronden

(Einrichtung zur Verwaltung von landwirtschaftlichen Flächen)

— Faunafonds

(Faunafonds)

— Staatsbosbeheer

(Nationaler Dienst für Forstwirtschaft)

— Stichting Voorlichtingsbureau voor de Voeding

(Niederländisches Büro für Aufklärung über Nahrungsmittel und Ernährung)

— Universiteit Wageningen

(Universität Wageningen)

— Stichting DLO

(Stiftung landwirtschaftliche Forschung)

— (Hoofd) productschappen

(Branchenverbände)

Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen(Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft)

A. Allgemeine Beschreibungen

— staatliche Schulen oder aus öffentlichen Mitteln finanzierte Privatschulen für den Grundschulunterricht im Sinne des Wet op het primair onderwijs (Gesetz über den Grundschulunterricht)

— staatliche oder aus öffentlichen Mitteln finanzierte Sonderschulen (Grundschulen und weiterführende Schulen) sowie Einrichtungen für Spezialunterricht und weiterführenden Unterricht im Sinne des Wet op de expertisecentra (Gesetz über Kompetenzzentren im Bereich Sonderschulpädagogik)

— staatliche - oder aus öffentlichen Mitteln finanzierte private - weiterführende Schulen oder Einrichtungen im Sinne des Wet op het Voortgezet Onderwijs (Gesetz über den weiterführenden Unterricht)

— staatliche Einrichtungen oder aus öffentlichen Mitteln finanzierte private Einrichtungen im Sinne des Wet Educatie en Beroepsonderwijs (Gesetz über berufliche Bildung)

— staatliche Schulen oder aus öffentlichen Mitteln finanzierte Privatschulen im Sinne des Experimentenwet Onderwijs (Experimentalgesetz Unterricht)

— die aus öffentlichen Mitteln finanzierten Universitäten und Hochschulen, die Open Universiteit (offene Universität) und die Universitätskrankenhäuser im Sinne des Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek (Gesetz über den Hochschulunterricht und die wissenschaftliche Forschung) sowie die Einrichtungen für internationalen Unterricht, sofern sie zu mehr aus 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert werden

— Schulberatungsdienste im Sinne des Wet op het primair onderwijs (Gesetz über den Grundschulunterricht) oder des Wet op de expertisecentra (Gesetz über Kompetenzzentren im Bereich der Sonderschulpädagogik)

— nationale pädagogische Zentren im Sinne des Wet subsidiëring landelijke onderwijsondersteunende activiteiten (Gesetz über die Subventionierung von flankierenden Maßnahmen im Bildungsbereich)

— Zusammenschlüsse von Rundfunkanstalten im Sinne des Mediawet (Mediengesetz)

— Fonds im Sinne des Wet op het Specifiek Cultuurbeleid (Gesetz über die spezifische Kulturpolitik)

▼B

— nationale Einrichtungen für die Berufsausbildung

— Stiftungen im Sinne des Wet Verzelfstandiging Rijksmuseale Diensten (Gesetz zur Begründung der Autonomie der staatlichen Museumsdienste)

— übrige Museen, die zu mehr als 50% aus Mitten des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft finanziert werden

— sonstige kulturelle Organisationen und Einrichtungen, die zu mehr als 50% aus Mitteln des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft finanziert werden

B. Namensverzeichnis

— Informatie Beheer Groep

— Stichting Participatiefonds voor het Onderwijs

— Stichting Uitvoering Kinderopvangregelingen/Kintent

— Stichting voor Vluchteling-Studenten UAF

— Koninklijke Nederlandse Academie van Wetenschappen

— Nederlandse organisatie voor internationale samenwerking in het hoger onderwijs (Nuffic)

— Stichting Nederlands Interdisciplinair Demografisch Instituut

— Nederlandse Organisatie voor Wetenschappelijk Onderzoek

— Nederlandse Organisatie voor toegepast-natuurwetenschappelijk onderzoek

— College van Beroep voor het hoger Onderwijs

— Vereniging van openbare bibliotheken NBLC

— Koninklijke Bibliotheek

— Stichting Muziek Centrum van de Omroep

— Stichting Ether Reclame

— Stichting Radio Nederland Wereldomroep

— Nederlandse Programma Stichting

— Nederlandse Omroep Stichting

— Commissariaat voor de Media

— Stichting Stimuleringsfonds Nederlandse Culturele Omroepproducties

— Stichting Lezen

— Dienst Omroepbijdragen

— Centrum voor innovatie en opleidingen

— Bedrijfsfonds voor de Pers

— Centrum voor innovatie van opleidingen

— Instituut voor Toetsontwikkeling (Cito)

— Instituut voor Leerplanontwikkeling

— Landelijk Dienstverlenend Centrum voor Studie- en Beroepskeuzevoorlichting-

— Max Goote Kenniscentrum voor Beroepsonderwijs en Volwasseneneducatie

— Stichting Vervangingsfonds en Bedrijfsgezondheidszorg voor het Onderwijs

— BVE-Raad

— Colo, Vereniging kenniscentra beroepsonderwijs bedrijfsleven

— Stichting kwaliteitscentrum examinering beroepsonderwijs

— Vereniging Jongerenorganisatie Beroepsonderwijs

— Combo, Stichting Combinatie Onderwijsorganisatie

— Stichting Financiering Struktureel Vakbondsverlof Onderwijs

— Stichting Samenwerkende Centrales in het COPWO

▼B

— Stichting SoFoKles

— Europees Platform

— Stichting mobiliteitsfonds HBO

— Nederlands Audiovisueel Archiefcentrum

— Stichting minderheden Televisie Nederland

— Stichting omroep allochtonen

— Stichting multiculturele Activiteiten Utrecht

— School der Poëzie

— Nederlands Perscentrum

— Nederlands Letterkundig Museum en documentatiecentrum

— Bibliotheek voor varenden

— Christelijke bibliotheek voor blinden en slechtzienden

— Federatie van Nederlandse Blindenbibliotheken

— Nederlandse luister- en braillebibliotheek

— Federatie Slechtzienden- en Blindenbelang

— Bibliotheek Le Sage Ten Broek

— Doe Maar Dicht Maar

— ElHizjra

— Fonds Bijzondere Journalistieke Projecten

— Fund for Central and East European Bookprojects

— Jongeren Onderwijs Media

Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid(Ministerium für soziale und Arbeitsmarktfragen)

— Sociale Verzekeringsbank

(Einrichtung mit Zuständigkeiten im Bereich der sozialen Sicherheit)

— Arbeidsvoorzieningsorganisatie

(Anstalt zur Arbeitsbeschaffung)

— Stichting Silicose Oud Mijnwerkers

(Stiftung für ehemalige Bergarbeiter, die an Silikose leiden)

— Stichting Pensioen- & Verzekeringskamer

(Niederländische Aufsichtsbehörde für Pensionen und Versicherungen)

— Sociaal Economische Raad (SER)

(Wirtschafts- und Sozialrat)

— Raad voor Werk en Inkomen (RWI)

(Rat für Arbeit und Erwerbseinkommen)

— Centrale organisatie voor werk en inkomen

(Zentralorganisation für Arbeit und Erwerbseinkommen)

— Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen

(Einrichtung mit Zuständigkeiten im Bereich der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer)

Ministerie van Verkeer en Waterstaat(Ministerium für Verkehr und Waterstaat)

— RDW Voertuig informatie en toelating

(Dienst für Kfz-Informationen und Zulassung)

— Luchtverkeersbeveiligingsorganisatie (LVB)

(Agentur für Flugsicherung)

▼B

— Nederlandse Loodsencorporatie (NLC)

(Niederländischer Lotsenverband)

— Regionale Loodsencorporatie (RLC)

(Regionaler Lotsenverband)

Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieu(Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen)

— Kadaster

(Katasteramt)

— Centraal Fonds voor de Volkshuisvesting

(Zentraler Fonds für das Wohnungswesen)

— Stichting Bureau Architectenregister

(Stiftung Architektenregister)

Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport(Minister für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport)

— Commissie Algemene Oorlogsongevallenregeling Indonesië (COAR)

— College ter beoordeling van de Geneesmiddelen (CBG)

(Agentur zur Beurteilung von Arzneimitteln)

— Commissies voor gebiedsaanwijzing

— College sanering Ziekenhuisvoorzieningen

(Nationale Stelle zur Sanierung des Krankenhaussektors)

— Zorgonderzoek Nederland (ZON)

(Rat für Forschung und Entwicklung im Gesundheitswesen)

— Keuringsinstellingen Wet medische hulpmiddelen:N.V. KEMA/Stichting TNO Certification

(KEMA/TNO Zertifizierung)

— Bouw Ziekenhuisvoorzieningen (CBZ)

(Zentralstelle für den Bau von Krankenhäusern)

— College voor Zorgverzekeringen (CVZ)

(Zentralstelle für die Krankenversicherung)

— Nationaal Comité 4 en 5 mei

(Nationales Komitee für den 4. und 5. Mai)

— Pensioen- en Uitkeringsraad (PUR)

(Rat für Pensionen und Sozialleistungen)

— College Tarieven Gezondheidszorg (CTG)

(Kollegium für die Tarifgestaltung im Bereich Gesundheitswesen)

— Stichting Uitvoering Omslagregeling Wet op de Toegang Ziektekostenverzekering (SUO)

— Stichting tot bevordering van de Volksgezondheid en Milieuhygiëne (SVM)

(Stiftung zur Förderung der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt)

— Stichting Facilitair Bureau Gemachtigden Bouw VWS

— Stichting Sanquin Bloedvoorziening

(Stiftung Sanquin Blutversorgung)

— College van Toezicht op de Zorgverzekeringen organen ex artikel 14, lid 2c, Wet BIG

(Kollegium mit Zuständigkeiten im Bereich der Aufsicht über die Krankenkassen)

— Ziekenfondsen

▼B

(Krankenkassen)

— Nederlandse Transplantatiestichting (NTS)

(Niederländische Stiftung für Transplantation)

— Regionale Indicatieorganen (RIO's)

(Regionalstellen für die Überprüfung medizinischer Indikationen)

XI. ÖSTERREICH

Alle Einrichtungen ohne industriellen oder kommerziellen Charakter, die der Finanzkontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

XII. PORTUGAL

Kategorien

— Institutos públicos sem carácter comercial ou industrial

(öffentliche Institute ohne gewerblichen Charakter),

— Serviços públicos personalizados

(öffentliche Einrichtungen, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind)

— Fundações públicas

(öffentliche Stiftungen),

— Estabelecimentos públicos de ensino, investigação científica e saúde

(öffentliche Einrichtungen für Bildung, wissenschaftliche Forschung und Gesundheit),

XIII. FINNLAND

Alle staatlichen oder staatlich kontrollierten Einrichtungen oder Unternehmen ohne gewerblichen Charakter

XIV. SCHWEDEN

Alle Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, deren Auftragsvergabe der Kontrolle des nationalen Amtes für das Vergabewesen unterliegt.

XV. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Einrichtungen

— Design Council,

— Health and Safety Executive,

— National Research Development Corporation,

— Public Health Laboratory Service Board,

— Advisory, Conciliation and Arbitration Service,

— Commission for the New Towns,

— National Blood Authority,

— National Rivers Authority,

— Scottish Enterprise,

— Scottish Homes,

— Welsh Development Agency.

Kategorien

— Maintained schools

(staatlich subventionierte Schulen),

— Universities and Colleges financed for the most part by other contracting authorities

(Universitäten und Colleges, die zum großen Teil von anderen Auftaggebern finanziert werden.),

— National Museums and Galleries,

(Staatliche Museen und Galerien)

▼B

— Research Councils,

(Forschungsförderungseinrichtungen)

— Fire Authorities

(Feuerwehrbehörden),

— National Health Service Strategic Health Authorities

(Behörden des staatlichen Gesundheitsdienstes),

— Police Authorities

(Polizeibehörden),

— New Town Development Corporations

(Gesellschaften zur Planung und Entwicklung neuer Städte),

— Urban Development Corporations

(Gesellschaften für die städtische Entwicklung).

▼M5

XXVI. BULGARIEN

Einrichtungen

— Икономически и социален съвет (Wirtschafts- und Sozialrat)

— Национален осигурителен институт (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit)

— Национална здравноосигурителна каса (Staatlicher Krankenversicherungsfonds)

— Български червен кръст (Bulgarisches Rotes Kreuz)

— Българска академия на науките (Bulgarische Akademie der Wissenschaften)

— Национален център за аграрни науки (Staatliches Zentrum für Agrarwissenschaften)

— Български институт за стандартизация (Bulgarisches Normungsinstitut)

— Българско национално радио (Bulgarischer Staatlicher Rundfunk)

— Българска национална телевизия (Bulgarisches Staatliches Fernsehen)

Kategorien

— Държавни предприятия по смисъла на чл.62, ал.3 от Търговския закон (обн., ДВ, бр.48/18.06.1991 (Staatliche Unternehmen im Sinne von Artikel 62 Absatz 3 des Handelsgesetzes (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 48/18.6.1991))

 — Национална компания „Железопътна инфраструктура“

 — ДП „Пристанищна инфраструктура“

 — ДП „Ръководство на въздушното движение“

 — ДП „Строителство и възстановяване“

 — ДП „Транспортно строителство и възстановяване“

 — ДП „Съобщително строителство и възстановяване“

 — ДП „Радиоактивни отпадъци“

 — ДП „Предприятие за управление на дейностите по опазване на околната среда“

 — ДП „Български спортен тотализатор“

 — ДП „Държавна парично-предметна лотария“

 — ДП „Кабиюк“, Шумен

 — Държавни дивечовъдни станции (Staatliche Wildzuchtbetriebe)

— Държавни висши училища, създадени в съответствие с чл.13 на Закона за висшето образование (обн., ДВ, бр.112/27.12.1995) (Staatliche Universitäten, die nach Artikel 13 des Gesetzes über die Hochschulbildung (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 112/27.12.1995) errichtet wurden)

▼M5

— Аграрен университет — Пловдив (Landwirtschaftliche Universität — Plovdiv)

— Академия за музикално, танцово и изобразително изкуство — Пловдив (Akademie für Musik, Tanz und bildende Künste — Plovdiv)

— Великотърновски университет „Св. св. Кирил и Методий“ (Universität St. Kyrill und St. Methodius — Veliko Tarnovo)

— Висше военноморско училище „Н. Й. Вапцаров“ — Варна (Marineakademie N. Y. Vaptsarov — Varna)

— Висше строително училище „Любен Каравелов“ — София (Hochschule für Bauingenieurwesen „Lyuben Karavelov“ — Sofia)

— Висше транспортно училище „Тодор Каблешков“ — София (Hochschule für Verkehrswesen „Todor Kableshkov“ — Sofia)

— Военна академия „Г. С. Раковски“ — София (Militärkademie „G. S. Rakovski“ — Sofia)

— Държавна музикална академия „Проф. Панчо Владигеров“ — София (Staatliche Musikakademie „Prof. Pancho Vladigerov“ — Sofia)

— Икономически университет — Варна (Wirtschaftsuniversität — Varna)

— Колеж по телекомуникации и пощи — София (Hochschule für Telekommunikations- und Postwesen — Sofia)

— Лесотехнически университет — София (Universität für Forstwissenschaften — Sofia)

— Медицински университет „Проф. д-р Параскев Иванов Стоянов“ — Варна (Medizinische Universität „Prof. Dr. Paraskev Stoyanov“ — Varna)

— Медицински университет — Плевен (Medizinische Universität — Pleven)

— Медицински университет — Плевен (Medizinische Universität — Plovdiv)

— Медицински университет — Плевен (Medizinische Universität — Sofia)

— Минно-геоложки университет „Св. Иван Рилски“ — София (Universität für Bergbau und Geologie „St. Ivan Rilski“ — Sofia)

— Национален военен университет „Васил Левски“ — Велико Търново (Staatliche Militäruniversität „Vasil Levski“ — Veliko Tarnovo)

— Национална академия за театрално и филмово изкуство „Кръстьо Сарафов“ — София (Staatliche Akademie für Theater- und Filmkünste „Krasyo Sarafov“ — Sofia)

— Национална спортна академия „Васил Левски“ — София (Staatliche Sportakademie „Vasil Levski“ — Sofia)

— Национална художествена академия — София (Staatliche Kunstakademie — Sofia)

— Пловдивски университет „Паисий Хилендарски“ (Universität „Paisiy Hilendarski“ — Plovdiv)

— Русенски университет „Ангел Кънчев“ (Universität „Angel Kanchev“ — Ruse)

— Софийски университет „Св. Климент Охридски“ (Universität „St. Kliment Ohridski“ — Sofia)

— Специализирано висше училище по библиотекознание и информационни технологии — София (Fachhochschule für Bibliothekswissenschaft und Informationstechnologien — Sofia)

— Стопанска академия „Д. А. Ценов“ — Свищов (Wirtschaftsakademie „D. A. Tsenov“ — Svischtov)

— Технически университет — Варна (Technische Universität — Varna)

— Технически университет — Габрово (Technische Universität — Gabrovo)

▼M5

— Технически университет — София (Technische Universität — Sofia)

— Тракийски университет — Стара Загора (Universität Trakia — Stara Zagora)

— Университет „Проф. д-р Асен Златаров“ — Бургас (Universität „Prof. Dr. Asen Zlatarov“ — Burgas)

— Университет за национално и световно стопанство — София (Universität für Volks- und Weltwirtschaft — Sofia)

— Университет по архитектура, строителство и геодезия — София (Universität für Architektur, Bauingenieurwesen und Geodäsie — Sofia)

— Университет по хранителни технологии — Пловдив (Universität für Lebensmitteltechnologie — Plovdiv)

— Химико-технологичен и металургичен университет — София (Universität für chemische Technologie und Metallurgie — Sofia)

— Шуменски университет „Епископ Константин Преславски“ (Universität „Konstantin Preslavski“ — Schumen)

— Югозападен университет „Неофит Рилски“ — Благоевград (Südwest-Universität „Neofit Rilski“ — Blagoevgrad)

— Културни институти по смисъла на Закона за закрила и развитие на културата (обн., ДВ, бр.50/1.6.1999 (Kulturinstitute im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Entwicklung der Kultur (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 50/1.6.1999))

— Народна библиотека „Св. св. Кирил и Методий“ (Nationalbibliothek St. Kyrill und St. Methodius)

— Българска национална фонотека (Bulgarische Staatliche Schallplattenbibliothek)

— Българска национална филмотека (Bulgarische Staatliche Filmbibliothek)

— Национален фонд „Култура“ (Staatlicher Kulturfonds)

— Национален институт за паметниците на културата (Staatliches Institut für Kulturdenkmäler)

— Театри (Theater)

— Опери, филхармонии и ансамбли (Opernhäuser, philharmonische Orchester, Ensembles)

— Музеи и галерии (Museen und Galerien)

— Училища по изкуствата и културата (Kunst- und Kulturschulen)

— Български културни институти в чужбина (Bulgarische Kulturinstitute im Ausland)

— Държавни или общински лечебни заведения по чл. 3, ал. 1 от Закона за лечебните заведения (обн., ДВ, бр.62/9.7.1999 (Staatliche oder städtische medizinische Einrichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über medizinische Einrichtungen (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 62/9.7.1999))

— Лечебни заведения по чл. 5, ал. 1 от Закона за лечебните заведения (обн., ДВ, бр.62/9.7.1999 (Medizinische Einrichtungen nach Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes über medizinische Einrichtungen (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 62/9.7.1999))

— Домове за медико-социални грижи за деца (Medizinische und Sozialfürsorgeeinrichtungen für Kinder)

— Лечебни заведения за стационарна психиатрична помощ (Medizinische Einrichtungen für stationäre psychiatrische Versorgung)

— Центрове за спешна медицинска помощ (Zentren für medizinische Notversorgung)

— Центрове за трансфузионна хематология (Zentren für Transfusionshämatologie)

— Болница „Лозенец“ (Krankenhaus „Lozenets“)

— Военномедицинска академия (Medizinische Militärakademie)

▼M5

— Медицински институт на Министерство на вътрешните работи (Medizinisches Institut beim Innenministerium)

— Лечебни заведения към Министерството на правосъдието (Medizinische Einrichtungen beim Justizministerium)

— Лечебни заведения към Министерството на транспорта (Medizinische Einrichtungen beim Verkehrsministerium)

— Юридически лица с нестопанска цел за осъществяване на общественополезна дейност по смисъла на Закона за юридическите лица с нестопанска цел (обн., ДВ, бр.81/6.10.2000), които отговарят на условията по §1, т.1 на Закона за обществените поръчки (обн., ДВ, бр.28/6.4.2004) (Juristische Personen ohne Erwerbszweck, die begründet wurden, um gemeinwohlorientierte Leistungen nach dem Gesetz über Juristische Personen ohne Erwerbszweck (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 81/6.10.2000) zu erbringen, und die die Bedingungen von § 1 Nummer 1 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 28/6.4.2004) erfüllen)

XXVII. RUMÄNIEN

Einrichtungen

1. Academia Română (Rumänische Akademie)
2. Biblioteca Națională (Nationalbibliothek)
3. Institutul Cultural Român (Rumänisches Kulturinstitut)
4. Institutul European din România (Rumänisches Europainstitut)
5. Institutul de Memorie Culturală (Institut für Kulturdenkmäler)
6. Agenția Națională „Socrates“ (Staatliche Agentur „Socrates“)
7. Centrul European UNESCO pentru Învățământul Superior (CEPES) (Europäisches UNESCO-Zentrum für Hochschulbildung)
8. Comisia Națională a României pentru UNESCO (Staatliche Rumänische UNESCO-Kommission)
9. Societatea Română de Radiodifuziune (Rumänische Rundfunkgesellschaft)
10. Societatea Română de Televiziune (Rumänische Fernsehgesellschaft)
11. Societatea Națională pentru Radiocomunicații (Staatliche Funkverkehrsgesellschaft)
12. Oficiul Național al Cinematografiei (Staatliches Amt für Kinematografie)
13. Studioul de Creație Cinematografică (Studio für kinematografisches Schaffen)
14. Arhiva Națională de Filme (Staatliches Filmarchiv)
15. Oficiul Național pentru Documentare și Expoziții de Artă (Staatliches Amt für Dokumentation und Kunstausstellungen)
16. Corul Național de Cameră „Madrigal“ (Staatlicher Madrigalkammerchor)
17. Inspectoratul muzicilor militare (Institut für Militärmusik)
18. Palatul Național al Copiilor (Staatlicher Kinderpalast)
19. Oficiul Național al Burselor de Studii în Străinătate (Staatliches Amt für Auslandsstipendien)
20. Agenția Socială a Studenților (Sozialagentur für Studenten)
21. Comitetul Olimpic Român (Rumänisches Olympisches Komitee)
22. Centrul Român pentru Promovarea Cooperării Europene în Domeniul Tineretului (EUROTIN) (Rumänische Agentur für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich)
23. Centrul de Informare și Consultanță pentru Tineret (INFOTIN) (Jugendinformations- und Beratungszentrum)
24. Centrul de Studii și Cercetări pentru Probleme de Tineret (CSCPT) (Jugendstudien- und -forschungszentrum)

▼M5

25. Centrul de Cercetări pentru Probleme de Sport (CCPS) (Sportforschungszentrum)

26. Societatea Națională de Cruce Roșie (Rumänisches Rotes Kreuz)

27. Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării (Staatlicher Rat für Diskriminierungsbekämpfung)

28. Secretariatul de Stat pentru Problemele Revoluționarilor din Decembrie 1989 (Staatliches Sekretariat für Probleme der Revolutionäre vom Dezember 1989)

29. Secretariatul de Stat pentru Culte (Staatliches Sekretariat für Kultus)

30. Agenția Națională pentru Locuințe (Staatliche Agentur für Wohnungsbau)

31. Casa Națională de Pensii și Alte Drepturi de Asigurări Sociale (Staatliche Anstalt für Renten und andere Sozialversicherungsansprüche)

32. Casa Națională de Asigurări de Sănătate (Staatliche Krankenversicherungsanstalt)

33. Inspecția Muncii (Arbeitsaufsicht)

34. Oficiul Central de Stat pentru Probleme Speciale (Zentrales Staatliches Amt für besondere Probleme)

35. Inspectoratul General pentru Situații de Urgență (Generalinspektion für Notfallsituationen)

36. Agenția Națională de Consultanță Agricolă (Staatliche Agentur für landwirtschaftliche Beratung)

37. Agenția Națională pentru Ameliorare și Reproducție în Zootehnie (Staatliche Agentur für tierzüchterische Verbesserung und Vermehrung)

38. Laboratorul Central pentru Carantină Fitosanitară (Zentrallabor für Pflanzenquarantäne)

39. Laboratorul Central pentru Controlul Calității Semințelor (Zentrallabor für Saatgutqualitätskontrolle)

40. Institutul pentru Controlul Produselor Biologice și Medicamentelor de Uz Veterinar (Institut für die Kontrolle biologischer und sonstiger Tierarzneimittel)

41. Institutul de Igienă și Sănătate Publică și Veterinară (Hygieneinstitut für Veterinärmedizin und Verbrauchergesundheit)

42. Institutul de Diagnostic și Sănătate Animală (Institut für Diagnose und Tiergesundheit)

43. Institutul de Stat pentru Testarea și Înregistrarea Soiurilor (Staatliches Institut für Sortenprüfung und -inventarisierung)

44. Banca de Resurse Genetice Vegetale (Bank für pflanzliche genetische Ressourcen)

45. Institutul Diplomatic Roman (Rumänisches Diplomatisches Institut)

46. Administrația Națională a Rezervelor de Stat (Staatliche Verwaltung der Staatsreserven)

47. Agenția Națională pentru Dezvoltarea și Implementarea Programelor de Reconstrucție a Zonelor Miniere (Staatliche Agentur für die Entwicklung und Durchführung des Wiederaufbauprogramms für die Bergbauregionen)

48. Agenția Națională pentru Substanțe și Preparate Chimice Periculoase (Staatliche Agentur für gefährliche chemische Stoffe)

49. Agenția Națională de Control al Exporturilor Strategice și al Interzicerii Armelor Chimice (Staatliche Agentur für die Kontrolle strategischer Ausfuhren und das Verbot chemischer Waffen)

50. Agenția Națională pentru Supravegherea Radioactivității Mediului (Staatliche Agentur für die Überwachung des Radioaktivitätsgehalts der Umwelt)

51. Administrația Rezervației Biosferei „Delta Dunării“ Tulcea (Verwaltung des staatlichen Biosphärenreservats „Donaudelta“ — Tulcea)

52. Regia Națională a Pădurilor (ROMSILVA) (Staatliche Forstverwaltung)

▼M5

53. Administrația Națională Apele Române (Rumänische Staatliche Wasserwirtschaftsverwaltung)

54. Administratia Nationala de Meteorologie (Staatliche Meteorologieverwaltung)

55. Comisia Națională pentru Reciclarea Materialelor (Staatliche Kommission für Rohstoffrückgewinnung)

56. Comisia Națională pentru Controlul Activităților Nucleare (Staatliche Kommission für die Kontrolle kerntechnischer Aktivitäten)

57. Agenția Națională pentru Știință, Tehnologie și Inovare (Staatliche Agentur für Wissenschaft, Technologie und Innovation)

58. Agenția Națională pentru Comunicații și Informatică (Staatliche Agentur für Kommunikation und Informatik)

59. Inspectoratul General pentru Comunicații și Tehnologia Informației (Generalinspektion für Kommunikations- und Informationstechnologie)

60. Oficiul pentru Administrare și Operare al Infrastructurii de Comunicații (Amt für die Verwaltung und den Betrieb der Datenkommunikationsinfrastruktur)

61. Inspecția de Stat pentru Controlul Cazanelor, Recipientelor sub Presiune și Instalațiilor de Ridicat (Staatliche Inspektion für die Kontrolle von Heizkesseln, Druckbehältern und Hebevorrichtungen)

62. Centrul Român pentru Pregătirea și Perfecționarea Personalului din Transporturi Navale — CERONAV (Rumänisches Zentrum für die Aus- und Fortbildung des im Seeverkehr beschäftigten Personals)

63. Inspectoratul Navigației Civile (INC) (Inspektion für den Zivilseeverkehr)

64. Societatea de Servicii de Management Feroviar SMF SA (Gesellschaft für Eisenbahnverwaltungsdienstleistungen)

65. Societatea de Administrare Active Feroviare SAAF SA (Gesellschaft für Eisenbahnvermögensverwaltung)

66. Regia Autonomă Registrul Auto Român (Autonomer Regiebetrieb „Rumänisches Kraftfahrzeugregister“)

67. Agenția Spațială Română (Rumänische Raumfahrtagentur)

68. Școala Superioară de Aviație Civilă (Hochschule für Zivilluftfahrt)

69. Aeroclubul României (Rumänischer Aeroclub)

70. Centrul de pregătire pentru Personalul din Industrie Bușteni (Ausbildungszentrum für Industriebeschäftigte — Bușteni)

71. Centrul Român de Comerț Exterior (Rumänisches Außenhandelszentrum)

72. Centrul de Formare și Management pentru Comerț București (Management- und Fortbildungszentrum für den Handel — București)

73. Agenția de Cercetare pentru Tehnică și Tehnologii Militare (Forschungsagentur für Militärtechnik und -technologie)

74. Asociația Română de Standardizare (ASRO) (Rumänische Normungsgesellschaft)

75. Asociația de Acreditare din România (RENAR) (Rumänische Akkreditierungsgesellschaft)

76. Comisia Națională de Prognoză (CNP) (Staatliche Kommission für Prognose)

77. Institutul Național de Statistică (INS) (Staatliches Institut für Statistik)

78. Consiliul Concurenței (CC) (Wettbewerbsrat)

79. Comisia Națională a Valorilor Mobiliare (CNVM) (Staatliche Kommission für begebbare Wertpapiere)

80. Consiliul Economic și Social (CES) (Wirtschafts- und Sozialrat)

81. Oficiul Participațiilor Statului și Privatizării în Industrie (Amt für staatliche Beteiligungen und Privatisierung in der Industrie)

82. Agenția Domeniilor Statului (Agentur für staatliche Domänen)

▼M5

83. Oficiul Național al Registrului Comerțului (Staatliches Handelsregisteramt)

84. Autoritatea pentru Valorificarea Activelor Statului (AVAS) (Behörde für die Verwertung von Staatsvermögen)

85. Oficiul National de Prevenire și Combatere a Spălării Banilor (ONPCSB) (Staatliches Amt für die Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche)

86. Consiliul Național pentru Studierea Arhivelor Securității (Staatlicher Rat für das Studium der Securitate-Archive)

87. Avocatul Poporului (Volksanwalt)

88. Autoritatea Electorala Permanenta (Ständige Wahlbehörde)

89. Institutul Național de Administrație (INA) (Staatliches Verwaltungsinstitut)

90. Inspectoratul Național pentru Evidența Persoanelor (Staatliche Inspektion für personenbezogene Daten)

91. Oficiul de Stat pentru Invenții și Mărci (OSIM) (Staatliches Amt für Erfindungen und Marken)

92. Oficiul Român pentru Drepturile de Autor (ORDA) (Rumänisches Amt für Urheberrechte)

93. Oficiul Național pentru Protejarea Patrimoniului (Staatliches Amt für Denkmalschutz)

94. Agentia Nationala Antidrog (Staatliche Drogenbekämpfungsagentur)

95. Biroul Român de Metrologie Legală (Rumänisches Büro für gesetzliches Messwesen)

96. Inspecția de Stat în Construcții (Staatliche Bauaufsichtsbehörde)

97. Compania Națională de Investiții (Staatliche Investitionsgesellschaft)

98. Compania Națională de Autostrăzi și Drumuri Naționale (Rumänische staatliche Gesellschaft für Autobahnen und Staatsstraßen)

99. Agentia Nationala de Cadastru si Publicitate Imobiliara (Staatliche Agentur für Kataster und Grundbücher)

100. Direcția topografică militară (Direktion für Militärtopografie)

101. Administratia Nationala a Îmbunătățirilor Funciare (Staatliche Verwaltung für Bodenverbesserungen)

102. Garda Financiară (Finanzpolizei)

103. Garda Națională de Mediu (Staatliche Umweltpolizei)

104. Institutul Național de Expertize Criminalistice (Staatliches Institut für kriminologische Gutachten)

105. Institutul Național al Magistraturii (Staatliches Institut der Richter und Staatsanwälte)

106. Institutul Național pentru Pregătirea și Perfecționarea Magistraților (Staatliches Institut für die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten)

107. Institutul Național de Criminologie (Staatliches Institut für Kriminologie)

108. Centrul de Pregătire și Perfecționare a Grefierilor și a Celuilalt Personal Auxiliar de Specialitate (Ausbildungszentrum für Gerichtsangestellte und sonstiges spezialisiertes Hilfspersonal)

109. Direcția Generală a Penitenciarelor (Generaldirektion Strafvollzug)

110. Oficiul Registrului Național al Informațiilor Secrete de Stat (Staatliches Registeramt für Staatsgeheimnisse)

111. Autoritatea Nationala a Vămilor (Staatliche Zollbehörde)

112. Regia Autonomă „Administrația Zonei Libere Constanța-Sud“ (Autonomer Regiebetrieb „Verwaltung der Freizone Constanța-Sud“)

113. Regia Autonomă „Administrația Zonei Libere Brăila“ (Autonomer Regiebetrieb „Verwaltung der Freizone Brăila“)

114. Regia Autonomă „Administrația Zonei Libere Galați“ (Autonomer Regiebetrieb „Verwaltung der Freizone Galați“)

▼M5

115. Regia Autonomă „Administrația Zonei Libere Sulina“ (Autonomer Regiebetrieb „Verwaltung der Freizone Sulina“)

116. Regia Autonomă „Administrația Zonei Libere Giurgiu“ (Autonomer Regiebetrieb „Verwaltung der Freizone Giurgiu“)

117. Regia Autonomă „Administrația Zonei Libere Curtici“ (Autonomer Regiebetrieb „Verwaltung der Freizone Curtici“)

118. Banca Națională a României (Rumänische Nationalbank)

119. Regia Autonomă „Monetăria Statului“ (Autonomer Regiebetrieb „Staatliche Rumänische Münze“)

120. Regia Autonomă „Imprimeria Băncii Naționale“ (Autonomer Regiebetrieb „Druckerei der Nationalbank“)

121. Regia Autonomă „Imprimeria Națională“ (Autonomer Regiebetrieb „Staatsdruckerei“)

122. Regia Autonomă „Monitorul Oficial“ (Autonomer Regiebetrieb „Amtsblatt“)

123. Regia Autonomă „Rasirom“ (Autonomer Regiebetrieb „Rasirom“)

124. Regia Autonomă „Unifarm“ București (Autonomer Regiebetrieb „Unifarm“ — București)

125. Regia Autonomă „România Film“ (Autonomer Regiebetrieb „România Film“)

126. Compania Națională „Loteria Română“ (Staatliche Gesellschaft „Loteria Română“)

127. Compania Națională „Romtehnica“ (Staatliche Gesellschaft „Romtehnica“)

128. Compania Națională „Romarm“ (Staatliche Gesellschaft „Romarm“)

129. Regia Autonomă„Romavia“ (Autonomer Regiebetrieb „Romavia“)

130. Agenția Națională de Presă ROMPRES (Staatliche Nachrichtenagentur ROMPRES)

131. Regia Autonomă „Editura Didactică și Pedagogică“ (Autonomer Regiebetrieb „Didaktischer und pädagogischer Verlag“)

132. Regia Autonomă „Administrația Patrimoniului Protocolului de Stat“ (Autonomer Regiebetrieb „Verwaltung des Staatsvermögens und Protokoll“)

Kategorien

1. Institute și centre de cercetare (Forschungsinstitute und -zentren)

2. Instituții de învățământ de stat (staatliche Bildungseinrichtungen)

3. Universități de stat (staatliche Universitäten)

4. Muzee (Museen)

5. Biblioteci de stat (staatliche Bibliotheken)

6. Teatre de stat, opere, operete, filarmonica, centre și case de cultură (staatliche Theater, Opernhäuser, philharmonische Orchester, Kulturhäuser und -zentren)

7. Reviste (Zeitschriften)

8. Edituri (Verlage)

9. Inspectorate școlare, de cultură, de culte (Schul-, Kultur- und Kultusinspektionen)

10. Complexuri, federații și cluburi sportive (Sportverbände und -vereine)

11. Spitale, sanatorii, policlinici, dispensare, centre medicale, institute medicolegale, stații ambulanță (Krankenhäuser, Sanatorien, Kliniken, medizinische Einheiten, gerichtsmedizinische Institute, Rettungsstationen)

12. Unități de asistență socială (Sozialstationen)

13. Tribunale (Gerichte)

14. Judecătorii (Gerichtshöfe)

▼**M5**

15. Curți de apel (Berufungsgerichte)
16. Penitenciare (Strafvollzugsanstalten)
17. Parchetele de pe lângă instanțele judecătorești (Staatsanwaltschaften)
18. Unități militare (Militäreinheiten)
19. Instanțe militare (Militärgerichte)
20. Inspectorate de Politie (Polizeiinspektionen)
21. Centre de odihnă (Alters- und Pflegeheime).

▼B

ANHANG IV

ZENTRALE REGIERUNGSBEHÖRDEN ([1])

BELGIEN

— l'Etat	— de Staat	— der Staat
— les communautés	— de gemeenschappen	— die Gemeinschaften
— les commissions communautaires	— de gemeenschaps-commissies	— die Gemeinschaftskommissionen
— les régions	— de gewesten	— die Regionen
— les provinces	— de provincies	— die Provinzen
— les communes	— de gemeenten	— die Gemeinden
— les centres publics d'aide sociale	— de openbare centra voor maatschappelijk welzijn	— die öffentlichen Sozialhilfezentren
— les fabriques d'églises et les organismes chargés de la gestion du temporel des autres cultes reconnus	— de kerkfabrieken en de instellingen die belast zijn met het beheer van de temporaliën van de erkende erediensten	— die Kirchenfabriken und die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen
— les sociétés de développement régional	— de gewestelijke ontwikkelingsmaatschappijen	— die regionalen Entwicklungsgesellschaften
— les polders et wateringues	— de polders en wateringen	— die Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften
— les comités de remembrement des biens ruraux	— de ruilverkavelingscomités	— die Flurbereinigungsausschüsse
— les zones de police	— de politiezones	— die Polizeizonen
— les associations formées par plusieurs des pouvoirs adjudicateurs ci-dessus.	— de verenigingen gevormd door een of meerdere aanbestedende overheden hierboven.	— die durch mehrere der oben genannten Auftraggeber gebildeten Verbände

▼M5

BULGARIEN

— Администрация на Народното събрание (Verwaltung der Nationalversammlung)

— Администрация на Президента (Präsidialamt)

— Администрация на Министерския съвет (Verwaltung des Ministerrats)

— Конституционен съд (Verfassungsgericht)

— Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank)

— Министерство на външните работи (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

— Министерство на вътрешните работи (Ministerium des Innern)

— Министерство на държавната администрация и административната реформа (Ministerium für staatliche Verwaltung und Verwaltungsreform)

— Министерство на държавната политика при бедствия и аварии (Ministerium für die staatliche Politik für Katastrophen und Unfälle)

— Министерство на земеделието и горите (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft)

— Министерство на здравеопазването (Ministerium für Gesundheit)

— Министерство на икономиката и енергетиката (Ministerium für Wirtschaft und Energie)

— Министерство на културата (Ministerium für Kultur)

— Министерство на образованието и науката (Ministerium für Bildung und Wissenschaft)

([1]) Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „zentrale Regierungsbehörden“ diejenigen Behörden, die in diesem Anhang ohne Vollständigkeitsanspruch aufgeführt werden, sowie für den Fall, dass auf innerstaatlicher Ebene Berichtigungen oder Änderungen vorgenommen werden, die Stellen, die in deren Nachfolge treten.

▼M5

— Министерство на околната среда и водите (Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft)

— Министерство на отбраната (Ministerium der Verteidigung)

— Министерство на правосъдието (Ministerium der Justiz)

— Министерство на регионалното развитие и благоустройството (Ministerium für regionale Entwicklung und öffentliche Arbeiten)

— Министерство на транспорта (Ministerium für Verkehr)

— Министерство на труда и социалната политика (Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik)

— Министерство на финансите (Ministerium der Finanzen)

— държавни агенции, държавни комисии, изпълнителни агенции и други държавни институции, създадени със закон или с постановление на Министерския съвет, които имат функции във връзка с осъществяването на изпълнителната власт (Staatliche Ämter und Agenturen, Kommissionen, Exekutivagenturen und andere staatliche Behörden, die per Gesetz oder Dekret des Ministerrats eingesetzt wurden und eine Funktion mit Bezug auf die Ausübung von Durchführungsbefugnissen haben)

 — Агенция за ядрено регулиране (Regulierungsagentur für Kernenergie)

 — Държавна комисия за енергийно и водно регулиране (Staatliche Regulierungskommission für Energie und Wasser)

 — Държавна комисия по сигурността на информацията (Staatliche Kommission für Informationssicherheit)

 — Комисия за защита на конкуренцията (Kommission für den Schutz des Wettbewerbs)

 — Комисия за защита на личните данни (Kommission für den Schutz personenbezogener Daten)

 — Комисия за защита от дискриминация (Kommission für den Schutz vor Diskriminierung)

 — Комисия за регулиране на съобщенията (Regulierungskommission für Kommunikation)

 — Комисия за финансов надзор (Kommission für Finanzaufsicht)

 — Патентно ведомство на Република България (Patentamt der Republik Bulgarien)

 — Сметна палата на Република България (Staatlicher Rechnungshof der Republik Bulgarien)

 — Агенция за приватизация (Privatisierungsagentur)

 — Агенция за следприватизационен контрол (Agentur für Kontrolle nach der Privatisierung)

 — Български институт по метрология (Bulgarisches Institut für Messwesen)

 — Главно управление на архивите (Allgemeine Abteilung Archive)

 — Държавна агенция „Държавен резерв и военновременни запаси“ (Staatliche Agentur „Staatsreserven und Kriegsvorräte“)

 — Държавна агенция за бежанците (Staatliche Agentur für Flüchtlinge)

 — Държавна агенция за българите в чужбина (Staatliche Agentur für Bulgaren im Ausland)

 — Държавна агенция за закрила на детето (Staatliche Agentur für Kinderschutz)

 — Държавна агенция за информационни технологии и съобщения (Staatliche Agentur für Informationstechnologie und Kommunikation)

 — Държавна агенция за метрологичен и технически надзор (Staatliche Agentur für metrologische und technische Überwachung)

 — Държавна агенция за младежта и спорта (Staatliche Agentur für Jugend und Sport)

 — Държавна агенция по туризма (Staatliche Agentur für Tourismus)

 — Държавна комисия по стоковите борси и тържища (Staatliche Kommission für Warenbörsen und Märkte)

 — Институт по публична администрация и европейска интеграция (Institut für öffentliche Verwaltung und europäische Integration)

 — Национален статистически институт (Staatliches Institut für Statistik)

 — Агенция „Митници“ (Zoll)

 — Агенция за държавна и финансова инспекция (Kontrollagentur für öffentliche Finanzen)

 — Агенция за държавни вземания (Staatliche Agentur für die Einziehung von Forderungen)

▼M5

— Агенция за социално подпомагане (Sozialamt)

— Агенция за финансово разузнаване (Finanzfahndungsagentur)

— Агенция за хората с увреждания (Agentur für Behinderte)

— Агенция по вписванията (Agentur für die öffentlichen Register)

— Агенция по енергийна ефективност (Agentur für Energieeffizienz)

— Агенция по заетостта (Agentur für Beschäftigung)

— Агенция по кадастъра (Agentur für Kataster)

— Агенция по обществени поръчки (Agentur für öffentliches Beschaffungswesen)

— Българска агенция за инвестиции (Bulgarische Investitionsagentur)

— Главна дирекция „Гражданска въздухоплавателна администрация“ (Generaldirektion „Zivilluftverkehrsverwaltung“)

— Дирекция за национален строителен контрол (Direktion „Staatliche Bauaufsicht“)

— Държавна комисия по хазарта (Staatliche Kommission für Glückspiele)

— Изпълнителна агенция „Автомобилна администрация“ (Exekutivagentur „Automobilverwaltung“)

— Изпълнителна агенция „Борба с градушките“ (Exekutivagentur „Hagelabwehr“)

— Изпълнителна агенция „Българска служба за акредитация“ (Exekutivagentur „Bulgarischer Akkreditierungsdienst“)

— Изпълнителна агенция „Главна инспекция по труда“ (Exekutivagentur „Allgemeine Arbeitsaufsicht“)

— Изпълнителна агенция „Железопътна администрация“ (Exekutivagentur „Eisenbahnverwaltung“)

— Изпълнителна агенция „Морска администрация“ (Exekutivagentur „Seeverkehrsverwaltung“)

— Изпълнителна агенция „Национален филмов център“ (Exekutivagentur „Staatliches Filmzentrum“)

— Изпълнителна агенция „Пристанищна администрация“ (Exekutivagentur „Hafenverwaltung“)

— Изпълнителна агенция „Проучване и поддържане на река Дунав“ (Exekutivagentur „Erforschung und Unterhaltung der Donau“)

— Изпълнителна агенция „Пътища“ (Exekutivagentur für Straßen)

— Изпълнителна агенция за икономически анализи и прогнози (Exekutivagentur für Wirtschaftsanalyse und -prognose)

— Изпълнителна агенция за насърчаване на малките и средни предприятия (Exekutivagentur für die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen)

— Изпълнителна агенция по лекарствата (Exekutivagentur für Arzneimittel)

— Изпълнителна агенция по лозата и виното (Exekutivagentur für Reben und Wein)

— Изпълнителна агенция по околна среда (Exekutivagentur für Umwelt)

— Изпълнителна агенция по почвените ресурси (Exekutivagentur für Bodenschätze)

— Изпълнителна агенция по рибарство и аквакултури (Exekutivagentur für Fischerei und Aquakultur)

— Изпълнителна агенция по селекция и репродукция в животновъдството (Exekutivagentur für Auswahl und Vermehrung in der Tierzucht)

— Изпълнителна агенция по сортоизпитване, апробация и семеконтрол (Exekutivagentur für Sortenprüfung, Feldbesichtigungen und Saatgutkontrolle)

— Изпълнителна агенция по трансплантация (Exekutivagentur für Transplantation)

— Изпълнителна агенция по хидромелиорации (Exekutivagentur für Hydromelioration)

— Комисията за защита на потребителите (Kommission für Verbraucherschutz)

— Контролно-техническата инспекция (Inspektion für technische Überwachung)

— Национална агенция за приходите (Staatliche Agentur für Einnahmen)

▼M5

— Национална ветеринарномедицинска служба (Staatlicher Veterinärdienst)

— Национална служба за растителна защита (Staatlicher Pflanzenschutzdienst)

— Национална служба по зърното и фуражите (Staatlicher Getreide- und Futtermitteldienst)

— Национално управление по горите (Staatlicher Forstrat)

▼B

DÄNEMARK

1.	Folketinget (Parlament)	Rigsrevisionen (Staatlicher Rechnungshof)
2.	Statsministeriet (Amt des Premierministers)	
3.	Udenrigsministeriet (Ministerium des Auswärtigen)	
4.	Beskæftigelsesministeriet (Ministerium für Beschäftigung)	5 Ämter und Einrichtungen
5.	Domstolsstyrelsen (Gerichtsverwaltung)	
6.	Finansministeriet (Ministerium der Finanzen)	5 Ämter und Einrichtungen
7.	Forsvarsministeriet (Ministerium der Verteidigung)	Mehrere Einrichtungen
8.	Indenrigs- og Sundhedsministeriet (Ministerium des Innern und der Gesundheit)	Mehrere Ämter und Einrichtungen, u.a. das Statens Serum Institut (Staatliches Serumsinstitut)
9.	Justitsministeriet (Ministerium der Justiz)	Rigspolitichefen (Leiter der obersten Polizeibehörde), 2 Direktionen und eine Anzahl von Einrichtungen
10.	Kirkeministeriet (Ministerium für Kirchenfragen)	10 stiftsøvrigheder (Diözesanbehörden)
11.	Kulturministeriet (Ministerium für Kultur)	Ministerium und eine Anzahl von Einrichtungen
12.	Miljøministeriet (Ministerium für Umwelt)	6 Ämter
13.	Ministeriet for Flygtninge, Invandrere og Integration (Ministerium für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration)	1 Amt
14.	Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri (Ministerium für Lebensmittel, Landwirtschaft und Fischerei)	9 Direktionen und Einrichtungen
15.	Ministeriet for Videnskab, Teknologi og herunder Udvikling (Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Innovation)	Mehrere Ämter und Einrichtungen, wie das nationale Risø-Forschungszentrum und andere staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen
16.	Skatteministeriet (Ministerium für Steuern)	1 Amt und eine Anzahl von Einrichtungen
17.	Socialministeriet (Ministerium für Soziales)	3 Ämter und eine Anzahl von Einrichtungen
18.	Trafikministeriet (Ministerium für Verkehr)	12 Ämter und Einrichtungen, u.a. das Øresundsbrokonsortiet
19.	Undervisningsministeriet (Ministerium für Bildung)	3 Ämter, 4 Bildungseinrichtungen, 5 andere Einrichtungen
20.	Økonomi- og Erhvervsministeriet (Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie)	Mehrere Ämter und Einrichtungen

DEUTSCHLAND

Auswärtiges Amt

Bundesministerium des Innern (nur zivile Güter)

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

▼B

Bundesministerium der Verteidigung (keine militärischen Güter)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherheit

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

GRIECHENLAND

1.	Υπουργείο Εσωτερικών, Δημόσιας Διοίκησης και Αποκέντρωσης	Ministerium des Innern, der öffentlichen Verwaltung und der Dezentralisation
2.	Υπουργείο Εξωτερικών	Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
3.	Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών	Ministerium für Wirtschaft und Finanzen
4.	Υπουργείο Ανάπτυξης	Ministerium für Entwicklung
5.	Υπουργείο Δικαιοσύνης	Ministerium der Justiz
6.	Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων	Ministerium für Bildung und Glaubensgemeinschaften
7.	Υπουργείο Πολιτισμού	Ministerium für Kultur
8.	Υπουργείο Υγείας — Πρόνοιας	Ministerium für Gesundheit und Vorsorge
9.	Υπουργείο Περιβάλλοντος, Χωροταξίας και Δημοσίων Έργων	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten
10.	Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων	Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit
11.	Υπουργείο Μεταφορών και Επικοινωνιών	Ministerium für Verkehr und Kommunikation
12.	Υπουργείο Γεωργίας	Ministerium für Landwirtschaft
13.	Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας	Ministerium für die Handelsmarine
14.	Υπουργείο Μακεδονίας- Θράκης	Ministerium für Makedonien und Thrakien
15.	Υπουργείο Αιγαίου	Ministerium für die Ägäis
16.	Υπουργείο Τύπου και Μέσων Μαζικής Ενημέρωσης	Ministerium für Presse und Massenmedien
17.	Γενική Γραμματεία Νέας Γενιάς	Generalsekretariat für die Jugend
18.	Γενική Γραμματεία Ισότητας	Generalsekretariat für Gleichstellungsfragen
19.	Γενική Γραμματεία Κοινωνικών Ασφαλίσεων	Generalsekretariat für soziale Sicherheit
20.	Γενική Γραμματεία Απόδημου Ελληνισμού	Generalsekretariat für im Ausland lebende Griechen
21.	Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας	Generalsekretariat für Industrie
22.	Γενική Γραμματεία Έρευνας και Τεχνολογίας	Generalsekretariat für Forschung und Technologie
23.	Γενική Γραμματεία Αθλητισμού	Generalsekretariat für Sport
24.	Γενική Γραμματεία Δημοσίων Έργων	Generalsekretariat für öffentliche Arbeiten
25.	Γενική Γραμματεία Εθνικής Στατιστικής Υπηρεσίας Ελλάδος	Staatliches Statistikamt
26.	Εθνικός Οργανισμός Κοινωνικής Φροντίδας	Nationale Fürsorgebehörden
27.	Οργανισμός Εργατικής Κατοικίας	Amt für Arbeitnehmerwohnungen
28.	Εθνικό Τυπογραφείο	Nationaldruckerei
29.	Γενικό Χημείο του Κράτους	Allgemeines Staatslaboratorium
30.	Ταμείο Εθνικής Οδοποιίας	Nationaler Fonds für den Straßenbau
31.	Εθνικό Καποδιστριακό Πανεπιστήμιο Αθηνών	Kapodistria-Universität Athen

▼B

32.	Αριστοτέλειο Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης	Aristoteles-Universität Thessaloniki
33.	Δημοκρίτειο Πανεπιστήμιο Θράκης	Demokrit-Universität Thrakien
34.	Πανεπιστήμιο Αιγαίου	Universität der Ägäis
35.	Πανεπιστήμιο Ιωαννίνων	Universität Ioannina
36.	Πανεπιστήμιο Πατρών	Universität Patras
37.	Πανεπιστήμιο Μακεδονίας	Universität Makedonien
38.	Πολυτεχνείο Κρήτης	Technische Hochschule Kreta
39.	Σιβιτανίδειος Δημόσια Σχολή Τεχνών και Επαγγελμάτων	Technische Hochschule Sivitanidios
40.	Αιγινήτειο Νοσοκομείο	Eginitio-Krankenhaus
41.	Αρεταίειο Νοσοκομείο	Areteio-Krankenhaus
42.	Εθνικό Κέντρο Δημόσιας Διοίκησης	Nationale Verwaltungshochschule
43.	Οργανισμός Διαχείρισης Δημοσίου Υλικού Α.Ε.	Amt für die staatliche Materialverwaltung
44.	Οργανισμός Γεωργικών Ασφαλίσεων	Versicherungseinrichtung für die Landwirte
45.	Οργανισμός Σχολικών Κτιρίων	Schulbauamt
46.	Γενικό Επιτελείο Στρατού ([1])	Generalstab des Heeres
47.	Γενικό Επιτελείο Ναυτικού ([1])	Generalstab der Seestreitkräfte
48.	Γενικό Επιτελείο Αεροπορίας ([1])	Generalstab der Luftstreitkräfte
49.	Ελληνική Επιτροπή Ατομικής Ενέργειας	Griechische Kommission für Atomenergie
50.	Γενική Γραμματεία Εκπαίδευσης Ενηλίκων	Generalsekretariat für Weiterbildung

([1]) Nichtmilitärische Waren gemäß Anhang V.

SPANIEN

Presidencia del Gobierno	Amt des Ministerpräsidenten
Ministerio de Asuntos Exteriores	Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Ministerio de Justicia	Ministerium der Justiz
Ministerio de Defensa	Ministerium der Verteidigung
Ministerio de Hacienda	Ministerium der Finanzen
Ministerio de Interior	Ministerium des Innern
Ministerio de Fomento	Ministerium für Inlandsentwicklung
Ministerio de Educación, Cultura y Deportes	Ministerium für Bildung, Kultur und Sport
Ministerio de Trabajo y Asuntos Sociales	Ministerium für Arbeit und Soziales
Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación	Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung
Ministerio de la Presidencia	Ministerium der Regierungskanzlei
Ministerio de Administraciones Públicas	Ministerium für den öffentlichen Dienst
Ministerio de Sanidad y Consumo	Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz
Ministerio de Economía	Ministerium für Wirtschaft
Ministerio de Medio Ambiente	Ministerium für Umwelt
Ministerio de Ciencia y Tecnología	Ministerium für Wissenschaft und Technologie

FRANKREICH

1. **Ministerien**

— Services du Premier ministre
(Amt des Premierministers)

— Ministère des affaires étrangères

(Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

— Ministère des affaires sociales, du travail et de la solidarité

▼B

(Ministerium für soziale Angelegenheiten, Arbeit und Solidarität)

— Ministère de l'agriculture, de l'alimentation, de la pêche et des affaires rurales

(Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung, Fischerei und Angelegenheiten des ländlichen Raums)

— Ministère de la culture et de la communication

(Ministerium für Kultur und Kommunikation)

— Ministère de la défense ([1])

(Ministerium für Verteidigung

— Ministère de l'écologie et du développement durable

(Ministerium für Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung)

— Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie

(Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie)

— de l'équipement, des transports, du logement, du tourisme et de la mer

(Ministerium für Infrastruktur, Verkehr, Wohnungsbau, Tourismus und Meeresangelegenheiten)

— Ministère de la fonction publique, de la réforme de l'Etat et de l'aménagement du territoire

(Ministerium für den öffentlichen Dienst, Staatsreform und Raumordnung)

— Ministère de l'intérieur, de la sécurité intérieure et des libertés locales

(Ministerium für innere Angelegenheiten, innere Sicherheit und die Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften)

— Ministère de la justice

(Ministerium der Justiz)

— Ministère de la jeunesse, de l'éducation nationale et de la recherche

(Ministerium für Jugend, Bildung und Forschung)

— Ministère de l'outre-mer

(Ministerium für die Überseegebiete)

— Ministère de la santé, de la famille et des personnes handicapées

(Ministerium für Gesundheit, Familie und behinderte Menschen)

— Ministère des sports

(Ministerium für Sport)

2. Öffentlich-rechtliche Verwaltungseinrichtungen

— Académie de France à Rome

(Fränzösisches Kulturinstitut in Rom)

— Académie de marine

(Marine-Akademie)

— Académie des sciences d'outre-mer

(Akademie für Überseewissenschaften)

— Agence centrale des organismes de sécurité sociale (ACOSS)

(Zentrale Geschäftsstelle der Sozialversicherung)

— Agence nationale pour l'amélioration des conditions de travail (ANACT)

(Amt für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen)

— Agence nationale pour l'amélioration de l'habitat (ANAH)

(Nationales Amt für die Verbesserung der Wohnqualität)

— Agence nationale pour l'indemnisation des français d'outre-mer (ANIFOM)

(Nationales Amt für die Entschädigung der Übersee-Franzosen)

([1]) Nichtmilitärische Waren.

▼B

— Assemblée permanente des chambres d'agriculture (APCA)

(Ständiges Büro der Bauernverbände)

— Bibliothèque nationale de France

(Französische Nationalbibliothek)

— Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg

(National- und Universitätsbibliothek Straßburg)

— Bibliothèque publique d'information

(Öffentliche Informationsbibliothek)

— Caisse des dépôts et consignations

(Hinterlegungs- und Konsignationskasse)

— Caisse nationale des autoroutes (CNA)

(Nationalkasse für Autobahnen)

— Caisse nationale militaire de sécurité sociale (CNMSS)

(Sozialversicherungskasse des Militärs)

— Centre des monuments nationaux (CMN)

(Zentrum der nationalen Denkmäler)

— Caisse de garantie du logement locatif social

(Garantiekasse für soziale Mietwohnungen)

— Casa de Velasquez

(Französisches Kulturinstitut in Madrid)

— Centre d'enseignement zootechnique

(Ausbildungszentrum für Tierzucht)

— Centre d'études du milieu et de pédagogie appliquée du ministère de l'agriculture

(Studienzentrum für Umweltfragen und angewandte Pädagogik des Landwirtschaftsministeriums)

— Centre d'études supérieures de sécurité sociale

(Zentrum für höhere Studien in Fragen der sozialen Sicherheit)

— Centres de formation professionnelle agricole

(Landwirtschaftliche Berufsbildungszentren)

— Centre national d'art et de culture Georges Pompidou

(Nationales Kunst- und Kulturzentrum Georges Pompidou)

— Centre national de la cinématographie

(Nationales Zentrum für Filmkunst)

— Centre national d'études et de formation pour l'enfance inadaptée

(Nationales Studien- und Bildungszentrum für Kinder mit Anpassungsschwierigkeiten)

— Centre national d'études et d'expérimentation du machinisme agricole, du génie rural, des eaux et des forêts (CEMAGREF)

(Nationales Studien- und Versuchszentrum für Landwirtschaftsmaschinen, Landtechnik, Gewässer- und Forstwesen)

— Centre national des lettres

(Nationales Zentrum für Geisteswissenschaften)

— Centre national de documentation pédagogique

(Nationales Zentrum für pädagogische Dokumentation)

— Centre national des oeuvres universitaires et scolaires (CNOUS)

(Nationales Zentrum der Studentenwerke)

▼B

— Centre hospitalier des Quinze-Vingts
(Krankenhaus Quinze-Vingts)

— Centre national de promotion rurale de Marmilhat
(Nationales Zentrum zur Förderung des ländlichen Raums in Marmilhat)

— Centres d'éducation populaire et de sport (CREPS)
(Volksbildungs- und Sportzentren)

— Centres régionaux des œuvres universitaires (CROUS)
(Regionale Zentren der Studentenwerke)

— Centres régionaux de la propriété forestière
(Regionale Zentren für Waldeigentum)

— Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants
(Zentrum für soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer)

— Commission des opérations de bourse
(Kommission für Börsengeschäfte)

— Conseil supérieur de la pêche
(Hoher Fischereirat)

— Conservatoire de l'espace littoral et des rivages lacustres
(Behörde für den Schutz der Küsten und Seeufer)

— Conservatoire national supérieur de musique de Paris
(Nationales Musikkonservatorium Paris)

— Conservatoire national supérieur de musique de Lyon
(Nationales Musikkonservatorium Lyon)

— Conservatoire national supérieur d'art dramatique
(Nationales Schauspielkonservatorium)

— École centrale — Lyon
(Fachhochschule für das Ingenieurswesen)

— École centrale des arts et manufactures
(Fachhochschule für das Ingenieurswesen)

— Ecole du Louvre
(Hochschule für Kunst und Museologie)

— École française d'archéologie d'Athènes
(Französisches archäologisches Institut in Athen)

— École française d'Extrême-Orient
(Französisches Institut für Fernost-Studien)

— École française de Rome
(Französisches Institut für historische Studien in Rom)

— École des hautes études en sciences sociales
(Hochschule für Sozialwissenschaften)

— École nationale d'administration
(Nationale Verwaltungshochschule ENA)

— École nationale de l'aviation civile (ENAC)
(Nationale Hochschule für die Zivilluftfahrt)

— École nationale des Chartes
(Nationale Hochschule für Archivistik)

▼B

— École nationale d'équitation

(Nationale Reitschule)

— nationale du génie rural des eaux et des forêts (ENGREF)

(Nationale Hochschule für Agrartechnik, Wasser- und Forstwirtschaft)

— Écoles nationales d'ingénieurs

(Nationale Ingenieursschulen)

— École nationale d'ingénieurs des techniques des industries agricoles et alimentaires

(Nationale Ingenieursschule für die Agrar- und Nahrungsmittelindustrie)

— Écoles nationales d'ingénieurs des travaux agricoles

(Nationale Ingenieursschulen für die Landwirtschaft)

— Ecole nationale du génie de l'eau et de l'environnement de Strasbourg

(Nationale Schule für Gewässer- und Umwelttechnik Straßburg)

— École nationale de la magistrature

(Französische Richterakademie)

— Écoles nationales de la marine marchande

(Nationale Schulen der Handelsmarine)

— École nationale de la santé publique (ENSP)

(Nationale Schule für das Gesundheitswesen)

— École nationale de ski et d'alpinisme

(Nationale Ski- und Alpinismusschule)

— École nationale supérieure agronomique — Montpellier

(Nationale Landwirtschaftshochschule)

— École nationale supérieure agronomique — Rennes

(Nationale Landwirtschaftshochschule)

— École nationale supérieure des arts décoratifs

(Nationale Hochschule für das Kunstgewerbe)

— École nationale supérieure des arts et industries — Strasbourg

(Nationale Technische Hochschule Straßburg)

— École nationale supérieure des arts et industries textiles — Roubaix

(Nationale Textilhochschule Roubaix)

— Écoles nationales supérieures d'arts et métiers

(Nationale Technische Hochschulen)

— École nationale supérieure des beaux-arts

(Nationale Hochschule der Schönen Künste)

— École nationale supérieure des bibliothécaires

(Nationale Hochschule für das Bibliothekswesen)

— École nationale supérieure de céramique industrielle

(Nationale Hochschule für Industriekeramik)

— École nationale supérieure de l'électronique et de ses applications (ENSEA)

(Nationale Hochschule für Elektronik und Elektronikanwendungen)

— École nationale supérieure des industries agricoles alimentaires

(Nationale Hochschule für die Nahrungsmittelindustrie)

— École nationale supérieure du paysage

(Nationale Hochschule für Landschaftsarchitektur)

▼B

— Écoles nationales vétérinaires

(Nationale Veterinärschulen)

— École nationale de voile

(Nationale Segelschule)

— Écoles normales nationales d'apprentissage

(Pädagogische Hochschulen für Berufsschullehrer)

— Écoles normales supérieures

(Pädagogische Hochschulen für das höhere Lehramt)

— École polytechnique

(Polytechnische Hochschule)

— École technique professionnelle agricole et forestière de Meymac (Corrèze)

(Technische Berufsschule für die Land- und Forstwirtschaft von Meymac (Corrèze))

— École de sylviculture - Crogny (Aube)

(Forstwirtschaftsschule Crogny (Aube))

— École de viticulture et d'oenologie de la Tour-Blanche (Gironde)

(Weinbau- und Weinkundeschule La Tour-Blanche)

— École de viticulture - Avize (Marne)

(Weinbauschule Avize)

— Hôpital national de Saint-Maurice

(Nationales Krankenhaus von Saint-Maurice)

— Établissement national des invalides de la marine (ENIM)

(Nationalanstalt der Invaliden der Handelsmarine)

— Établissement national de bienfaisance Koenigswarter

(Nationale Wohlfahrtsanstalt Koenigswarter)

— de maîtrise d'ouvrage des travaux culturels (EMOC)

(Anstalt für das Auftragswesen im Bereich kultureller Arbeiten)

— Établissement public du musée et du domaine national de Versailles

(Öffentliche Anstalt des Museums und der Nationaldomäne Versailles)

— Fondation Carnegie

(Carnegie-Stiftung)

— Fondation Singer-Polignac

(Singer-Polignac-Stiftung)

— Fonds d'action et de soutien pour l'intégration et la lutte contre les discriminations

(Aktions- und Unterstützungsfonds für die Eingliederung und die Bekämpfung von Diskriminierungen)

— Institut de l'élevage et de médecine vétérinaire des pays tropicaux (IEMVPT)

(Zucht- und veterinärmedizinisches Institut für die Tropenländer)

— Institut français d'archéologie orientale du Caire

(Französisches Institut für orientalische Archäologie Kairo)

— Institut français de l'environnement

(Französisches Umweltinstitut)

— Institut géographique national

(Nationales geographisches Institut)

— Institut industriel du Nord

(Industrieinstitut des Nordens)

▼B

— Institut national agronomique de Paris-Grignon
(Nationales Agronomieinstitut)
— Institut national des appellations d'origine (INAO)
(Nationalinstitut für die Herkunftsbezeichnungen)
— Institut national d'astronomie et de géophysique (INAG)
(Nationales Institut für Astronomie und Geophysik)
— Institut national de la consommation (INC)
(Nationales Institut für Verbrauchsgüter)
— Institut national d'éducation populaire (INEP)
(Nationales Volksbildungsinstitut)
— Institut national d'études démographiques (INED)
(Nationalinstitut für demographische Studien)
— Institut national des jeunes aveugles — Paris
(Nationalinstitut für junge Sehgeschädigte Paris)
— Institut national des jeunes sourds — Bordeaux
(Nationalinstitut für junge Hörgeschädigte Bordeaux)
— Institut national des jeunes sourds — Chambéry
(Nationalinstitut für junge Hörgeschädigte Chambéry)
— Institut national des jeunes sourds — Metz
(Nationalinstitut für junge Hörgeschädigte Metz)
— Institut national des jeunes sourds — Paris
(Nationalinstitut für junge Hörgeschädigte Paris)
— Institut national du patrimoine
(Nationalinstitut des Kulturerbes)
— Institut national de physique nucléaire et de physique des particules (I.N2.P3)
(Nationalinstitut für Nuklearphysik und Elementarteilchenphysik)
— Institut national de la propriété industrielle
(Nationalinstitut für das gewerbliche Eigentum)
— Institut national de recherches archéologiques préventives
(Nationalinstitut für präventive archäologische Forschung)
— Institut national de recherche pédagogique (INRP)
(Nationalinstitut für pädagogische Forschung)
— Institut national des sports et de l'éducation physique
(Nationalinstitut für Sport und Leibeserziehung)
— Instituts nationaux polytechniques
(Nationale polytechnische Institute)
— Instituts nationaux des sciences appliquées
(Nationalinstitute für angewandte Wissenschaften)
— Institut national supérieur de chimie industrielle de Rouen
(Höheres nationales Institut für Industriechemie Rouen)
— Institut national de recherche en informatique et en automatique (INRIA)
(Nationales Forschungsinstitut für Informatik und Automatisierung)
— Institut national de recherche sur les transports et leur sécurité (INRETS)
(Nationales Forschungsinstitut für Verkehr und Verkehrssicherheit)

▼B

— Instituts régionaux d'administration
(Regionale Verwaltungsinstitute)
— Institut supérieur des matériaux et de la construction mécanique de Saint-Ouen
(Höheres Institut für Materialien und Maschinenbau Saint-Ouen)
— Musée Auguste-Rodin
(Auguste-Rodin-Museum)
— Musée de l'armée
(Heeresmuseum)
— Musée Gustave-Moreau
(Gustave-Moreau-Museum)
— Musée du Louvre
(Louvre-Museum)
— Musée du quai Branly
(Museum am Quai Branly)
— Musée national de la marine
(Nationales Marinemuseum)
— Musée national J.-J.-Henner
(Nationales Museum J.-J.-Henner)
— Musée national de la Légion d'honneur
(Nationales Museum der Ehrenlegion)
— Muséum national d'histoire naturelle
(Nationales naturhistorisches Museum)
— Office de coopération et d'accueil universitaire
(Amt für Zusammenarbeit und Auskunftserteilung im Universitätsbereich)
— Office français de protection des réfugiés et apatrides
(Französisches Amt zum Schutz der Flüchtlinge und Staatenlosen)
— Office national de la chasse et de la faune sauvage
(Nationalamt für die Jagd und die Wildfauna)
— Office national d'information sur les enseignements et les professions (ONISEP)
(Nationales Amt für Informationen im Bereich Bildung und Berufe)
— Office des migrations internationales (OMI)
(Amt für internationale Bevölkerungsbewegungen)
— Office universitaire et culturel français pour l'Algérie
(Französisches Universitäts- und Kulturamt für Algerien)
— Palais de la découverte
(Palast der Entdeckungen)
— Parcs nationaux
(Nationalparks)
— Syndicat des transports parisiens d'Ile-de-France
(Konsortium der Pariser Verkehrsbetriebe)
— Thermes nationaux - Aix-les-Bains
(Nationale Kuranstalten Aix-les-Bains)

3. **Andere öffentlich-rechtliche Verwaltungseinrichtungen**

— Union des groupements d'achats publics (UGAP)

▼B

(Verband für Sammelbestellungen bei öffentlichen Aufträgen)

IRLAND

President's Establishment
(Kanzlei des Präsidenten)

Houses of the Oireachtas [Parliament] and European Parliament
(Parlament „Oireachtas“ und Europäisches Parlament)

Department of the Taoiseach [Prime Minister]
(Amt des Premierministers (Taoiseach))

Central Statistics Office
(Zentrales Statistikamt)

Department of Finance
(Ministerium der Finanzen)

Office of the Comptroller and Auditor General
(Amt des Intendanten und allgemeinen Rechnungsprüfers)

Office of the Revenue Commissioners
(Finanzverwaltung)

Office of Public Works
(Amt für öffentliche Arbeiten)

State Laboratory
(Staatliches Laboratorium)

Office of the Attorney General
(Amt des „Attorney General“)

Office of the Director of Public Prosecutions
(Amt des Direktors der Staatsanwaltschaft)

Valuation Office
(Bewertungsamt)

Civil Service Commission
(Ausschuss für den öffentlichen Dienst)

Office of the Ombudsman
(Amt des Bürgerbeauftragten)

▼B

Chief State Solicitor's Office
(Amt des „Chief State Solicitor“)

Department of Justice, Equality and Law Reform
(Ministerium für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform)

Courts Service
(Gerichtsdienst)

Prisons Service
(Dienst für die Strafvollzugsanstalten)

Office of the Commissioners of Charitable Donations and Bequests
(Amt der Kommissare für karitative Schenkungen und Vermächtnisse)

Department of the Environment and Local Government
(Ministerium für Umweltfragen und örtliche Selbstverwaltung)

Department of Education and Science
(Ministerium für Bildung und Wissenschaft)

Department of Communications, Marine and Natural Resources
(Ministerium für Kommunikation, Meeres- und Naturressourcen)

Department of Agriculture and Food
(Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung)

Department of Transport
(Ministerium für Verkehr)

Department of Health and Children
(Ministerium für das Gesundheitswesen und für Kinder)

Department of Enterprise, Trade and Employment
(Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung)

Department of Arts, Sports and Tourism
(Ministerium für Künste, Sport und Tourismus)

Department of Defence
(Ministerium der Verteidigung)

Department of Foreign Affairs

▼B

(Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Department of Social and Family Affairs

(Ministerium für soziale und Familienangelegenheiten)

Department of Community, Rural and Gaeltacht [Gaelic speaking regions] Affairs

(Ministerium für Angelegenheiten der Gemeinschaft, des ländlichen Raums und der gälischsprachigen Bevölkerung)

Arts Council

(Rat der Künste)

National Gallery

(Nationalgalerie)

ITALIEN

1. **Beschaffungsstellen**

1.	Presidenza del Consiglio dei Ministri	Amt des Ministerpräsidenten
2.	Ministero degli Affari Esteri	Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
3.	Ministero dell'Interno	Ministerium des Innern
4.	Ministero della Giustizia	Ministerium der Justiz
5.	Ministero della Difesa ([75])	Ministerium der Verteidigung ([1])
6.	Ministero dell'Economia e delle Finanze	Ministerium für Wirtschaft und Finanzen
7.	Ministero delle Attività Produttive	Ministerium für die produktiven Tätigkeiten
8.	Ministero delle Comunicazioni	Ministerium für Kommunikation
9.	Ministero delle Politiche agricole e forestali	Ministerium für Agrar- und Forstpolitik
10.	Ministero dell'Ambiente e tutela del Territorio	Ministerium für Umwelt- und Landschaftsschutz
11.	Ministero delle Infrastrutture e Transporti	Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr
12.	Ministero del Lavoro e delle politiche sociali	Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik
13.	Ministero della Salute	Ministerium für das Gesundheitswesen
14.	Ministero dell'Istruzione, Università e Ricerca	Ministerium für Schule, Hochschule und Forschung
15.	Ministero per i Beni e le attività culturali	Ministerium für das kulturelle Erbe und für kulturelle Veranstaltungen

([1]) Nichtmilitärische Waren.

2. **Andere nationale öffentlich-rechtliche Anstalten**

CONSIP (Concessionaria Servizi Informatici Pubblici)	CONSIP (Konzessionsinhaber der öffentlichen Informatikdienste) ([1])

([1]) Auf der Grundlage einer Konzession oder einer Rahmenvereinbarung arbeitende zentrale Beschaffungsstelle für alle Ministerien und, auf Antrag, auch für andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

LUXEMBURG

1. Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture et du Développement rural: Administration des services techniques de l'agriculture (Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung: Verwaltung der technischen Landwirtschaftsdienste)

▼B

2. Ministère des Affaires étrangères, du Commerce extérieur, de la Coopération et de la Défense: Armée (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel, für Zusammenarbeit und Verteidigung: Heer)

3. Ministère de l'Education nationale, de la Formation professionnelle et des Sports: Lycées d'enseignement secondaire et d'enseignement secondaire technique (Ministerium für Bildung, Berufsbildung und Sport: „Lycées“ (Oberschulen des Sekundarunterrichts allgemein bildender sowie des Sekundarunterrichts technischer Ausrichtung))

4. Ministère de l'Environnement: Administration de l'environnement (Ministerium für Umweltschutz: Umweltverwaltung)

5. Ministère d'Etat, département des Communications: Entreprise des P et T (Postes seulement) (Kanzlei des Premierministers, Abteilung Kommunikation: Post- und Telekommunikations-Unternehmen (nur die Post))

6. Ministère de la Famille, de la Solidarité sociale et de la Jeunesse: Maisons de retraite de l'Etat, Homes d'enfants (Ministerium für die Familie, die gesellschaftliche Solidarität und für die Jugend: Staatliche Altenheime, Kinderheime)

7. Ministère de la Fonction publique et de la Réforme administrative: Centre informatique de l'Etat, Service central des imprimés et des fournitures de bureau de l'Etat (Ministerium für den öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform: Staatliches Informatikzentrum, Zentralamt für Drucksachen und Bürobedarf)

8. Ministère de la Justice: Etablissements pénitentiaires (Ministerium der Justiz: Haftanstalten)

9. Ministère de l'Intérieur: Police grand-ducale, Service national de la protection civile (Ministerium des Innern: Polizei des Großherzogtums, Landesamt für den Katastrophenschutz)

10. Ministère des Travaux publics: Administration des bâtiments publics; Administration des ponts et chaussées (Ministerium für öffentliche Arbeiten: Verwaltung der öffentlichen Gebäude; Brücken- und Wegebauverwaltung)

NIEDERLANDE

Ministerie van Algemene Zaken (Ministerium für allgemeine Angelegenheiten)

— Bestuursdepartement (Abteilung allgemeine Politik/ Abteilung Personal)

— Bureau van de Wetenschappelijke Raad voor het Regeringsbeleid (Beratendes Gremium für die Regierungspolitik)

— Rijksvoorlichtingsdienst (Informationsdienst der niederländischen Regierung)

Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties (Ministerium für innere Angelegenheiten)

— Bestuursdepartement (Abteilung allgemeine Politik/ Abteilung Personal)

— Agentschap Informatievoorziening Overheidspersoneel (IVOP) (Agentur für die Information des staatlichen Personals)

— Centrale Archiefselectiedienst (CAS) (Zentraldienst für Archivauswahl)

— Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst (AIVD) (Allgemeiner Nachrichten- und Sicherheitsdienst)

— Beheerorganisatie GBA (Agentur für Personalakten und Reisedokumente)

— Organisatie Informatie- en communicatietechnologie OOV (ITO) (Organisation für Informations- und Kommunikationstechnologie)

— Korps Landelijke Politiediensten (Agentur der nationalen Polizeidienste)

Ministerie van Buitenlandse Zaken (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

— Directoraat Generaal Regiobeleid en Consulaire Zaken (DGRC) (Generaldirektion für Regionalpolitik und konsularische Angelegenheiten)

— Directoraat Generaal Politieke Zaken (DGPZ) (Generaldirektion für politische Angelegenheiten)

— Directoraat Generaal Internationale Samenwerking (DGIS) (Generaldirektion für internationale Zusammenarbeit)

— Directoraat Generaal Europese Samenwerking (DGES) (Generaldirektion für europäische Zusammenarbeit)

— Centrum tot Bevordering van de Import uit Ontwikkelingslanden (CBI) (Zentrum zur Förderung der Einfuhren aus Entwicklungsländern)

▼B

— Centrale diensten ressorterend onder P/PlvS (dem Generalsekretär und dem stellvertretenden Generalsekretär unterstellte Unterstützungsdienste)

— Buitenlandse Posten (jeweils getrennt: die einzelnen Auslandsvertretungen)

Ministerie van Defensie (Ministerium der Verteidigung)

— Bestuursdepartement (Abteilung allgemeine Politik/ Abteilung Personal)

— Staf Defensie Interservice Commando (DICO) (dienstübergreifender Kommandostab für Unterstützungsdienste)

— Defensie Telematica Organisatie (DTO) (Telematik-Organisation des Verteidigungsministeriums)

— Centrale directie van de Dienst Gebouwen, Werken en Terreinen (Zentraldirektor des Infrastrukturdienstes)

— De afzonderlijke regionale directies van de Dienst Gebouwen, Werken en Terreinen (die einzelnen Regionaldirektionen des Infrastrukturdienstes)

— Directie Materieel Koninklijke Marine (Materialdirektion der Königlichen Seestreitkräfte)

— Directie Materieel Koninklijke Landmacht (Materialdirektion des Königlichen Heeres)

— Directie Materieel Koninklijke Luchtmacht (Materialdirektion der Königlichen Luftstreitkräfte)

— Landelijk Bevoorradingsbedrijf Koninklijke Landmacht (LBBKL) (Nationale Beschaffungsstelle des Königlichen Heeres)

— Defensie Pijpleiding Organisatie (DPO) (Organisation für Fernleitungen des Verteidigungsministeriums)

— Logistiek Centrum Koninklijke Luchtmacht (Logistisches Zentrum der Königlichen Luftstreitkräfte)

— Koninklijke Marine, Marinebedrijf (Wartungsbetrieb der Königlichen Seestreitkräfte)

Ministerie van Economische Zaken (Ministerium für Wirtschaft)

— Bestuursdepartement (Abteilung allgemeine Politik/ Abteilung Personal)

▼C1

———————

▼B

— Centraal Planbureau (CPB) (Zentrales Planungsamt)

— Bureau voor de Industriële Eigendom (BIE) (Amt für gewerbliche Schutzrechte)

— Senter (Beratungsdienst »Senter« des Wirtschaftsministeriums)

— Staatstoezicht op de Mijnen (SodM) (Staatliche Bergwerksaufsicht)

— Nederlandse Mededingingsautoriteit (NMa) (Niederländische Wettbewerbsbehörde)

— Economische Voorlichtingsdienst (EVD) (Niederländische Außenhandelsagentur)

— Nederlandse Onderneming voor Energie en Milieu BV (Novem) (Energie- und Umweltagentur)

— Agentschap Telecom (Telecom-Agentur)

Ministerie van Financiën (Ministerium der Finanzen)

— Bestuursdepartement (Abteilung allgemeine Politik/ Abteilung Personal)

— Belastingdienst Automatiseringscentrum (Computer- und Softwarezentrum der Steuer- und Zollverwaltung)

— Belastingdienst (Steuer- und Zollverwaltung):

 — de afzonderlijke Directies der Rijksbelastingen (die einzelnen Direktionen der niederländischen Steuer- und Zollverwaltung landesweit)

 — Fiscale Inlichtingen- en Opsporingsdienst (incl. Economische Controle dienst (ECD) (Informations- und Fahndungsdienst der Steuerverwaltung (einschließlich des Dienstes »Wirtschaftsfahndung«))

 — Belastingdienst Opleidingen (Ausbildungszentrum der Steuer- und Zollverwaltung)

— Dienst der Domeinen (Staatliches Domänenamt)

Ministerie van Justitie (Ministerium der Justiz)

— Bestuursdepartement (Abteilung allgemeine Politik/ Abteilung Personal)

▼B

— Dienst Justitiële Inrichtingen (Amt der Strafvollzugsanstalten)

— Raad voor de Kinderbescherming (Kinderschutzrat)

— Centraal Justitie Incasso Bureau (Zentrale Einnahmestelle für Geldstrafen)

— Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft)

— Immigratie en Naturalisatiedienst (Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst)

— Nederlands Forensisch Instituut (Niederländisches kriminaltechnisches Institut)

— Raad voor de Rechtspraak (Gerichtsverwaltung und Beratungsgremium)

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij (Ministerium für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei)

— Bestuursdepartement (Abteilung allgemeine Politik/ Abteilung Personal)

— Agentschap Landelijke Service bij Regelingen (LASER) (Nationaler Dienst für die Umsetzung von Vorschriften (Agentur))

— Agentschap Plantenziekte kundige Dienst (PD) (Pflanzenschutzdienst (Agentur))

— Algemene Inspectiedienst (AID) (Allgemeiner Inspektionsdienst)

— De afzonderlijke Regionale Beleidsdirecties (die einzelnen Direktionen für Regionalpolitik)

— Agentschap Bureau Heffingen (Abgabenstelle (Agentur))

— Dienst Landelijk Gebied (DLG) (Staatlicher Dienst für nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums)

— De afzonderlijke Regionale Beleidsdirecties

(die einzelnen Direktionen für Regionalpolitik)

Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen (Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft)

— Bestuursdepartement (Abteilung allgemeine Politik/ Abteilung Personal)

— Inspectie van het Onderwijs (Inspektion des Unterrichtswesens)

— Inspectie Cultuurbezit (Inspektion für das Kulturerbe)

— Centrale Financiën Instellingen (Zentralamt für die Finanzierung der Institutionen)

— Nationaal archief (Nationalarchiv)

— Rijksdienst voor de archeologie (Staatlicher archäologischer Inspektionsdienst)

— Rijksarchiefinspectie (Inspektionsdienst »Staatsarchiv«)

— Adviesraad voor Wetenschaps- en Technologiebeleid (Beratungsgremium für die Wissenschafts- und Technologiepolitik)

— Onderwijsraad (Bildungsrat)

— Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie (Nationales Institut für Kriegsdokumentation)

— Instituut Collectie Nederland (Niederländisches Institut für das Kulturerbe)

— Raad voor Cultuur (Kulturrat)

— Rijksdienst voor de Monumentenzorg (Niederländischer Dienst für Denkmalpflege)

— Rijksdienst Oudheidkundig Bodemonderzoek (Nationaler Dienst für das archäologische Erbe)

Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid (Ministerium für soziale und Arbeitsmarktfragen)

— Bestuursdepartement (Abteilung allgemeine Politik/ Abteilung Personal)

Ministerie van Verkeer en Waterstaat (Ministerium für Verkehr und Waterstaat)

— Bestuursdepartement (Abteilung allgemeine Politik/ Abteilung Personal)

— Directoraat-Generaal Luchtvaart (Generaldirektion Zivilluftfahrt)

— Directoraat-Generaal Goederenvervoer (Generaldirektion Frachtverkehr)

— Directoraat-Generaal Personenvervoer (Generaldirektion Personenverkehr)

— Directoraat-Generaal Rijkswaterstaat (Generaldirektion öffentliche Arbeiten und Wasserverwaltung)

▼B

— Hoofdkantoor Directoraat-Generaal Rijks Waterstaat (Oberste Dienststelle der Generaldirektion Waterstaat (öffentliche Arbeiten und Wasserverwaltung))

— De afzonderlijke regionale directies van Rijkswaterstaat (die einzelnen regionalen Abteilungen der Generaldirektion Waterstaat)

— De afzonderlijke specialistische diensten van Rijkswaterstaat (die einzelnen spezialisierten Dienste der Generaldirektion Waterstaat)

— Directoraat-Generaal Water (Generaldirektion Wasserangelegenheiten)

— Inspecteur-Generaal, Inspectie Verkeer en Waterstaat (Der Generalinspekteur, Inspektion Verkehr und Waterstaat)

— Divisie Luchtvaart van de Inspecteur-Generaal, Inspectie Verkeer en Waterstaat (Der Generalinspekteur, Inspektion Verkehr und Waterstaat - Abteilung Luftfahrt)

— Divisie Vervoer van de Inspecteur-Generaal, Inspectie Verkeer en Waterstaat (Der Generalinspekteur, Inspektion Verkehr und Waterstaat - Abteilung Verkehr)

— Divisie Scheepvaart van de Inspecteur-Generaal, Inspectie Verkeer en Waterstaat (Der Generalinspekteur, Inspektion Verkehr und Waterstaat - Abteilung Schifffahrt)

— Centrale Diensten (Zentraldienste)

— Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut (KNMI) (Königliches niederländisches meteorologisches Institut)

Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer (Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen)

— Bestuursdepartement (Abteilung allgemeine Politik/ Abteilung Personal)

— Generaal-Directoraat Wonen (Generaldirektion Wohnungswesen)

— Directoraat-Generaal Ruimte (Generaldirektion Raumordnungspolitik)

— Directoraat General Milieubeheer (Generaldirektion Umweltschutz)

— Rijksgebouwendienst (Nationaler Gebäudedienst)

— VROM inspectie (Inspektion)

Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport (Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport)

— Bestuursdepartement (Abteilung allgemeine Politik/ Abteilung Personal)

— Inspectie Gezondheidsbescherming, Waren en Veterinaire Zaken (Inspektion Gesundheitsschutz und Veterinärfragen)

— Inspectie Gezondheidszorg (Inspektion Gesundheitspflege)

— Inspectie Jeugdhulpverlening en Jeugdbescherming (Inspektion Jugenddienste und Jugendschutz)

— Rijksinstituut voor de Volksgezondheid en Milieu (RIVM) (Nationalinstitut für das Gesundheitswesen und die Umwelt)

— Sociaal en Cultureel Planbureau (Sozialer und kultureller Planungsdienst)

— Agentschap t.b.v. het College ter Beoordeling van Geneesmiddelen (Agentur für das Kollegium zur Beurteilung der Arzneimittel)

Tweede Kamer der Staten-Generaal (Zweite Kammer des Parlaments)

Eerste Kamer der Staten-Generaal (Erste Kammer des Parlaments)

Raad van State (Staatsrat)

Algemene Rekenkamer (Niederländischer Rechnungshof)

Nationale Ombudsman (Nationaler Bürgerbeauftragter)

Kanselarij der Nederlandse Orden (Kanzlei der niederländischen Orden)

Kabinet der Koningin (Kabinett der Königin)

ÖSTERREICH

1. Bundeskanzleramt

2. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

▼B

3. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
4. Bundesministerium für Finanzen
5. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
6. Bundesministerium für Inneres
7. Bundesministerium für Justiz
8. Bundesministerium für Landesverteidigung
9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
10. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
11. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
12. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
13. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
14. Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H
15. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
16. Bundesbeschaffung GmbH
17. Bundesrechenzentrum GmbH

PORTUGAL

— Presidência do Conselho de Ministros	Kanzlei des Ministerrates
— Ministério das Finanças	Ministerium der Finanzen
— Ministério da Defesa Nacional (1)	Ministerium der Verteidigung
— Ministério dos Negócios Estrangeiros e das Comunidades Portuguesas	Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und die portugiesischen Gemeinschaften
— Ministério da Administração Interna	Ministerium des Innern
— Ministério da Justiça	Ministerium der Justiz
— Ministério da Economia	Ministerium für Wirtschaft
— Ministério da Agricultura, Desenvolvimento Rural e Pesca	Ministerium für Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums und Fischerei
— Ministério da Educação	Ministerium für das Bildungswesen
— Ministério da Ciência e do Ensino Superior	Ministerium für Wissenschaft und Hochschulen
— Ministério da Cultura	Ministerium für Kultur
— Ministério da Saúde	Ministerium für das Gesundheitswesen
— Ministério da Segurança Social e do Trabalho	Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit
— Ministério das Obras Públicas, Transportes e Habitação	Ministerium für öffentliche Arbeiten, Verkehr und Wohnungswesen
— Ministério das Cidades, Ordenamento do Território e Ambiente	Ministerium für Städtebau, Raumordnung und Umwelt

(1) Nichtmilitärische Waren gemäß Anhang V.

▼M5

RUMÄNIEN

1. Administrația Prezidențială (Präsidialverwaltung)
2. Senatul României (Rumänischer Senat)
3. Camera Deputaților (Abgeordnetenkammer)
4. Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Gerichtshof)
5. Curtea Constituțională (Verfassungsgericht)
6. Consiliul Legislativ (Legislativrat)
7. Curtea de Conturi (Rechnungshof)

▼M5

8. Consiliul Superior al Magistraturii (Oberster Rat der Richter und Staatsanwälte)
9. Parchetul General de pe langa Inalta Curte de Casatie si Justitie (Generalstaatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof)
10. Secretariatul General al Guvernului (Generalsekretariat der Regierung)
11. Cancelaria Primului-Ministru (Kanzlei des Premierministers)
12. Ministerul Afacerilor Externe (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
13. Ministerul Integrării Europene (Ministerium für europäische Integration)
14. Ministerul Finanțelor Publice (Ministerium der Finanzen)
15. Ministerul Justiției (Ministerium der Justiz)
16. Ministerul Apărării Naționale (Ministerium der Verteidigung)
17. Ministerul Administrației și Internelor (Ministerium für Verwaltung und Inneres)
18. Ministerul Muncii, Solidarității Sociale și Familiei (Ministerium für Arbeit, soziale Solidarität and Familie)
19. Ministerul Economiei și Comerțului (Ministerium für Wirtschaft und Handel)
20. Ministerul Agriculturii, Pădurii și Dezvoltării Rurale (Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und ländliche Entwicklung)
21. Ministerul Transporturilor, Construcțiilor și Turismului (Ministerium für Verkehr, Bauwesen und Tourismus)
22. Ministerul Educației și Cercetării (Ministerium für Bildung und Forschung)
23. Ministerul Sănătății (Ministerium für Gesundheit)
24. Ministerul Culturii și Cultelor (Ministerium für Kultur und religiöse Angelegenheiten)
25. Ministerul Comunicațiilor și Tehnologiei Informațiilor (Ministerium für Kommunikation und Informationstechnologie)
26. Ministerul Mediului și Gospodăririi Apelor (Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft)
27. Ministerul Public (Staatsanwaltschaft)
28. Serviciul Român de Informații (Rumänischer Nachrichtendienst)
29. Serviciul Român de Informații Externe (Rumänischer Auslandsnachrichtendienst)
30. Serviciul de Protecție și Pază (Schutz- und Wachdienst)
31. Serviciul de Telecomunicații Speciale (Besondere Telekommunikationsdienst)
32. Consiliul Național al Audiovizualului (Staatlicher Rat für audiovisuelle Medien)
33. Direcția Națională Anticorupție (Staatliche Direktion für Korruptionsbekämpfung)
34. Inspectoratul General de Poliție (Generalinspektion der Polizei)
35. Autoritatea Națională pentru Reglementarea și Monitorizarea Achizițiilor Publice (Staatliche Behörde für die Regulierung und Überwachung des öffentlichen Beschaffungswesens)
36. Autoritatea Națională de Reglementare în Comunicații (Staatliche Regulierungsbehörde für Kommunikation)
37. Autoritatea Națională de Reglementare pentru Serviciile Publice de Gospodărie Comunală (Staatliche Regulierungsbehörde für den öffentlichen Dienst und die Verwaltung des ländlichen Raums)
38. Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor (Staatliche Behörde für Veterinärwesen, Pflanzengesundheit und Lebensmittelsicherheit)
39. Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor (Staatliche Behörde für Verbraucherschutz)
40. Autoritatea Navală Română (Rumänische Seeverkehrsbehörde)
41. Autoritatea Feroviară Română (AFER) (Rumänische Eisenbahnbehörde)
42. Autoritatea Rutieră Română (ARR) (Rumänische Straßenbehörde)
43. Autoritatea Națională pentru Protecția Copilului și Adopție (Staatliche Behörde für Kinderschutz und Adoption)
44. Autoritatea Națională pentru Persoanele cu Handicap (Staatliche Behörde für Behinderte)

▼M5

45. Autoritatea Națională pentru Turism (Staatliche Behörde für Tourismus)
46. Agenția pentru Strategii Guvernamentale (Agentur für Regierungsstrategien)
47. Agenția Națională a Medicamentului (Staatliche Agentur für Arzneimittel)
48. Agenția Națională pentru Sport (Staatliche Agentur für Sport)
49. Agenția Națională pentru Ocuparea Fortei de Munca (Staatliche Agentur für Beschäftigung)
50. Agenția Națională de Reglementare în Domeniul Energiei (Staatliche Regulierungsbehörde für Energie)
51. Agenția Română pentru Conservarea Energiei (Rumänische Agentur für Energiesparen)
52. Agenția Națională pentru Resurse Minerale (Staatliche Agentur für Bodenschätze)
53. Agenția Română pentru Investiții Străine (Rumänische Agentur für ausländische Investitionen)
54. Agenția Națională pentru Întreprinderi Mici și Mijlocii și Cooperație (Staatliche Agentur für kleine und mittlere Unternehmen und Zusammenarbeit)
55. Agenția Națională a Funcționarilor Publici (Staatliche Agentur für den öffentlichen Dienst)
56. Agenția Națională de Administrare Fiscală (Staatliche Agentur für Finanzverwaltung)

▼B

FINNLAND

OIKEUSKANSLERINVIRASTO — JUSTITIE-KANSLERSÄMBETET	KANZLEI DES JUSTIZKANZLERS
KAUPPA- JA TEOLLISUUSMINISTERIÖ — HANDELS- OCH INDUSTRIMINISTERIET	MINISTERIUM FÜR HANDEL UND INDUSTRIE
Kuluttajavirasto — Konsumentverket	Finnische Verbraucheragentur
Kilpailuvirasto — Konkurrensverket	Finnische Wettbewerbsbehörde
Kuluttajavalituslautakunta — Konsumentklago-nämnden	Amt für Verbraucherbeschwerden
Patentti- ja rekisterihallitus — Patent- och reg-isterstyrelsen	Nationales Patent- und Registrierungsamt
LIIKENNE- JA VIESTINTÄMINISTERIÖ — KOMMUNIKATIONSMINISTERIET	MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND KOMMUNIKATION
Viestintävirasto — Kommunikationsverket	Finnische Regulierungsbehörde für Kommuni-kation
MAA- JA METSÄTALOUSMINISTERIÖ — JORD- OCH SKOGSBRUKSMINISTERIET	MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
Elintarvikevirasto — Livsmedelsverket	Nationale Lebensmittelbehörde
Maanmittauslaitos — Lantmäteriverket	Nationales Katasteramt
OIKEUSMINISTERIÖ — JUSTITIEMINISTE-RIET	MINISTERIUM DER JUSTIZ
Tietosuojavaltuutetun toimisto — Dataombuds-mannens byrå	Dienst des Datenschutzbeauftragten
Tuomioistuimet — domstolar	Gerichte
Korkein oikeus — Högsta domstolen	Oberstes Gericht
Korkein hallinto-oikeus — Högsta förvaltnings-domstolen	Oberstes Verwaltungsgericht
Hovioikeudet — hovrätter	Berufungsgerichte
Käräjäoikeudet — tingsrätter	Bezirksgerichte
Hallinto-oikeudet — förvaltningsdomstolar	Verwaltungsgerichte
Markkinaoikeus - Marknadsdomstolen	Marktgericht
Työtuomioistuin — Arbetsdomstolen	Arbeitsgericht
Vakuutusoikeus — Försäkringsdomstolen	Versicherungsgericht
Vankeinhoitolaitos — Fångvårdsväsendet	Gefängnisdienst
OPETUSMINISTERIÖ — UNDERVISNINGS-MINISTERIET	MINISTERIUM FÜR BILDUNG

▼B

Opetushallitus — Utbildningsstyrelsen	Nationales Bildungsamt
Valtion elokuvatarkastamo — Statens filmgranskningsbyrå	Finnisches Amt für die Einstufung von Filmen
PUOLUSTUSMINISTERIÖ — FÖRSVARSMINISTERIET	MINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG
Puolustusvoima (1) — Försvarsmakten	Streitkräfte
SISÄASIAINMINISTERIÖ — INRIKESMINISTERIET	MINISTERIUM DES INNERN
Väestörekisterikeskus — Befolkningsregistercentralen	Zentrales Bevölkerungsregister
Keskusrikospoliisi — Centralkriminalpolisen	Nationaler Ermittlungsdienst
Liikkuva poliisi — Rörliga polisen	Nationale Verkehrspolizei
Rajavartiolaitos (1) — Gränsbevakningsväsendet	Grenzschutz
SOSIAALI- JA TERVEYSMINISTERIÖ	MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESUNDHEIT
Työttömyysturvalautakunta — Arbetslöshetsnämnden	Arbeitslosenversicherungsausschuss
Tarkastuslautakunta — Prövningsnämnden	Prüfungsausschuss
Lääkelaitos — Läkemedelsverket	Nationale Arzneimittelagentur
Terveydenhuollon oikeusturvakeskus — Rättsskyddscentralen för hälsovården	Nationale Behörde für medizinisch-rechtliche Angelegenheiten
Tapaturmavirasto — Olycksfallsverket	Amt für Unfallentschädigungen
Säteilyturvakeskus — Strålsäkerhetscentralen	Behörde für Strahlung und Nuklearsicherheit
TYÖMINISTERIÖ — ARBETSMINISTERIET	MINISTERIUM FÜR ARBEIT
Valtakunnansovittelijain toimisto — Riksförlikningsmännens byrå	Nationales Schlichtungsamt
Valtion turvapaikanhakijoiden vastaanottokeskukset — Statliga förläggningar för asylsökande	Aufnahmezentren für Asylbewerber
Työneuvosto — Arbetsrådet i Finland	Rat der Arbeit
ULKOASIAINMINISTERIÖ — UTRIKESMINISTERIET	MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
VALTIOVARAINMINISTERIÖ — FINANSMINISTERIET	MINISTERIUM DER FINANZEN
Valtiontalouden tarkastusvirasto — Statens revisionsverk	Staatlicher Rechnungshof
Valtiokonttori — Statskontoret	Staatliches Schatzamt
Valtion työmarkkinalaitos — Statens arbetsmarknadsverk	Staatliches Arbeitsamt
Verohallinto — Skatteförvaltningen	Steuerverwaltung
Tullilaitos — Tullverket	Zoll
Valtion vakuusrahasto — Statsgarantifonden	Staatlicher Garantiefonds
YMPÄRISTÖMINISTERIÖ — MILJÖMINISTERIET	MINISTERIUM FÜR UMWELTFRAGEN

(1) Nichtmilitärische Waren.

SCHWEDEN

A

Akademien för de fria konsterna	Königliche Akademie der Bildenden Künste
Alkoholinspektionen	Zentrale Alkoholaufsichtsbehörde
Alkoholsortimentsnämnden	Zentralamt für die Sortimentsprüfung alkoholischer Getränke
Allmänna pensionsfonden	Allgemeiner Schwedischer Rentenfonds
Allmänna reklamationsnämnd	Öffentliches Reklamationsamt
Ambassader	Botschaften

▼B

Arbetsdomstolen	Arbeitsgerichtshof
Arbetsgivarverk, statens	Schwedisches Zentralamt für Arbeitgeberfragen im staatlichen Bereich
Arbetslivsfonden	Arbeitsweltfonds
Arbetslivsinstitutet	Staatliches Arbeitsweltinstitut
Arbetsmarknadsstyrelsen	Zentralamt für Arbeit
Arbetsmiljöfonden	Fonds für die Arbeitsumwelt
Arbetsmiljöinstitutet	Staatliches Institut für die Arbeitsumwelt
Arbetsmiljönämnd, statens	Paritätischer Ausschuss für Arbeitsschutz auf dem staatlichen Sektor
Arbetsmiljöverket	Zentralamt für die Arbeitsumwelt
Arkitekturmuseet	Architekturmuseum
Arrendenämnder (12)	Pachteinigungsämter (12)

B

Banverket	Zentralamt für Eisenbahnwesen
Barnombudsmannen	Kanzlei des Kinderombudsmannes
Beredning för utvärdering av medicinsk metodik, statens	Zentralstelle für die Bewertung von Technologie im Gesundheitswesen
Besvärsnämnden för rättshjälp	Beschwerdestelle für Rechtshilfefragen
Biografbyrå, statens	Staatliche Filmbeurteilungszentrale
Biografiskt lexikon, svenskt	Schwedisches biografisches Lexikon
Birgittaskolan	Birgittaschule
Blekinge tekniska högskola	Technische Hochschule Blekinge
Bokföringsnämnden	Zentralamt für Buchführungsnormen
Bostadskreditnämnd, statens (BKN)	Staatliches Amt für Wohnungsbaukreditbürgschaften
Boverket	Zentralamt für Wohnungswesen, Bauwesen und Raumordnung
Brottsförebyggande rådet	Beirat für Kriminalitätsverhütung
Brottsoffermyndigheten	Staatliches Amt für Kriminalitätsopfer
Brottsskadenämnden	Zentralstelle für die Entschädigung von Kriminalitätsopfern
Byggforskningsrådet	Forschungsrat für Baufragen

C

Centrala försöksdjursnämnden	Zentraler Ausschuss für Versuchstiere
Centrala studiestödsnämnden	Zentralstelle für Ausbildungsförderung
Centralnämnden för fastighetsdata	Zentrales Katasteramt

D

Danshögskolan	Tanzhochschule
Datainspektionen	Staatliches Datenschutzamt
Delegationen för utländska investeringar Sverige, ISA	Agentur für Auslandsinvestitionen in Schweden
Departementen	Ministerien
Domstolsverket	Zentralamt für Gerichtsadministration
Dramatiska institutet	Hochschule für Film, Rundfunk, Fernsehen und Theater

E

Ekeskolan	Ekeschule
Ekobrottsmyndigheten	Amt für Wirtschaftskriminalität

▼B

Ekonomistyrningsverket	Zentralamt für wirtschaftliche Lenkung
Elsäkerhetsverket	Zentralamt für Elektrosicherheit
Energimyndigheten, statens	Staatliche Energieverwaltung
EU/FoU-rådet	EU-F&E-Rat
Exportkreditnämnden	Zentralstelle für Exportrisikogarantien
Exportråd, Sveriges	Schwedischer Aussenwirtschaftsrat

F

Fastighetsmäklarnämnden	Zentralamt für das Maklergewerbe
Fastighetsverk, statens	Staatliche Grundstücksverwaltung
Fideikommissnämnden	Fideikommissamt
Finansinspektionen	Zentrales Aufsichtsamt für das Kredit- und Versicherungswesen
Fiskeriverket	Staatliche Fischereiverwaltung
Flygmedicincentrum	Zentrum für Luftfahrtmedizin
Flygtekniska försöksanstalten	Staaatliches Luftfahrtforschungsinstitut
Folkhälsoinstitut,statens	Staatliches Institut für Volksgesundheit
Fonden för fukt- och mögelskador	Fonds für Wasser- und Schimmelschäden
Forskningsrådet för miljö, areella näringar och samhällsbyggande, Formas	Forschungsrat für Umwelt, Landwirtschaft und Raumordnung
Fortifikationsverket	Zentralamt für militärische Liegenschaften
Förlikningsmannaexpedition, statens	Staatliches Schlichtungsamt
Försvarets forskningsanstalt	Forschungsanstalt der Landesverteidigung
Försvarets materielverk	Amt für Rüstung und Wehrtechnik
Försvarets radioanstalt	Radioinstitut der Landesverteidigung
Försvarshistoriska museer, statens	Staatliche Militärhistorische Museen
Försvarshögskolan	Gesamtverteidigungsakademie
Försvarsmakten	Schwedische Streitkräfte
Försäkringskassorna (21)	Sozialversicherungsämter (21)

G

Gentekniknämnden	Amt für Gen-Technologie
Geologiska undersökning, Sveriges	Schwedischer geologischer Dienst
Geotekniska institut, statens	Staatliches Institut für Geotechnik
Giftinformationscentralen	Giftinformationszentrale
Glesbygdsverket	Amt für die Entwicklung ländlicher Gebiete
Grafiska institutet och institutet för högre kommunikation- och reklamutbildning	Hochschule für Graphisches Management, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
Granskningsnämnden för radio och TV	AV-Medienkommission
Göteborgs universitet	Universität Göteborg

H

Handelsflottans kultur- och fritidsråd	Betreuungsdienst für Seeleute
Handelsflottans pensionsanstalt	Pensionsanstalt der Seeleute
Handikappombudsmannen	Kanzlei des Behinderten-Ombudsmannes
Handikappråd, statens	Staatlicher Rat für Behindertenfragen
Haverikommission, statens	Staatliche ständige Untersuchungskommission für Großunfälle
Historiska museer, statens	Staatliche Museen für Archäologie und Geschichte
Hjälpmedelsinstitutet	Schwedisches Behinderteninstitut
Hovrätterna (6)	Oberlandesgerichte (6)

▼B

Hyresnämnder (12)	Regionale Mietschlichtungsämter (12)
Häktena (30)	Haftanstalten (30)
Hälso- och sjukvårdens ansvarsnämnd	Ausschuss für medizinische Verantwortung
Högskolan Dalarna	Dalslandhochschule
Högskolan i Borås	Hochschule Borås
Högskolan i Gävle	Hochschule Gävle
Högskolan i Halmstad	Hochschule Halmstad
Högskolan i Kalmar	Hochschule Kalmar
Högskolan i Karlskrona/Ronneby	Hochschule Karlskrona/Ronneby
Högskolan i Kristianstad	Hochschule Kristianstad
Högskolan i Skövde	Hochschule Skövde
Högskolan i Trollhättan/Uddevalla	Hochschule Trollhättan/Uddevalla
Högskolan på Gotland	Hochschule Gotland
Högskoleverket	Zentralamt für höhere Bildung
Högsta domstolen	Oberster Gerichtshof
I	
Idrottshögskolan i Stockholm	Sporthochschule Stockholm
Inspektionen för strategiska produkter	Inspektion für strategische Produkte
Institut för byggnadsforskning, statens	Staatliches Institut für Bauforschung
Institut för ekologisk hållbarhet, statens	Staatliches Institut für nachhaltige Entwicklung
Institut för kommunikationsanalys, statens	Staatliches Institut für Verkehrs- und Kommunikationsanalyse
Institut för psykosocial miljömedicin, statens	Staatliches Institut für psychosoziale Aspekte der Medizin
Institut för särskilt utbildningsstöd	Institut für spezielle Ausbildungsförderung
Institutet för arbetsmarknadspolitisk utvärdering	Institut für die arbeitsmarkpolitische Bewertung
Institutet för rymdfysik	Institut für Weltraumphysik
Institutionsstyrelse, Statens	Staatliches Amt für institutionelle Betreuung
Insättnigsgarantinämnden	Amt für Einlagensicherung
Integrationsverket	Schwedisches Zentralamt für Eingliederung
Internationella adoptionsfrågor, Statens nämnd för	Staatliches Amt für Auslandsadoptionen
Internationella programkontoret för utbildningsområdet	Internationales Büro für Bildung und Ausbildungsprogramme
J	
Jordbruksverk, statens	Zentralamt für Landwirtschaft
Justitiekanslern	Kanzlei des Justizkanzlers
Jämställdhetsombudsmannen	Gleichberechtigungsombudsmann
K	
Kammarkollegiet	Zentrales Verwaltungsamt für öffentliche Vermögen
Kammarrätterna (4)	Oberverwaltungsgerichte
Karlstads universitet	Universität Karlstad
Karolinska Institutet	Karolinska Institut
Kemikalieinspektionen	Chemikalieninspektion
Kommerskollegium	Zentralamt für Außenhandel und Wirtschaftsrecht
Koncessionsnämnden för miljöskydd	Konzessionsamt für Umweltschutz

▼B

Konjunkturinstitutet	Institut für Wirtschaftsforschung
Konkurrensverket	Zentralamt für Wettbewerbsfragen
Konstfack	Hochschule für Kunstgewerbe und Design
Konsthögskolan	Kunsthochschule
Konstmuseer, statens	Staatliche Kunstmuseen
Konstnärsnämnden	Amt für die Unterstützung von Künstlern
Konstråd, statens	Staatlicher Kunstrat
Konsulat	Konsulat
Konsumentverket	Amt für Verbraucherschutz
Kriminaltekniska laboratorium, statens	Staatliches kriminaltechnisches Laboratorium
Kriminalvårdens regionkanslier (4)	Regionalbüros für den Strafvollzug (4)
Kriminalvårdsanstalterna (35)	Strafvollzugsanstalten (35)
Kriminalvårdsstyrelsen	Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe
Kristinaskolan	Kristina-Schule
Kronofogdemyndigheterna (10)	Beitreibungsämter (10)
Kulturråd, statens	Staatlicher Kulturrat
Kungl. Biblioteket	Königliche Bibliothek
Kungl. Konsthögskolan	Königliche Kunsthochschule
Kungl. Musikhögskolan	Königliche Musikhochschule
Kungl. Tekniska högskolan	Königliche Technische Hochschule
Kustbevakningen	Küstenwache
Kvalitets- och kompetensråd, statens	Rat für die Entwicklung von Qualität und Kompetenz
Kärnkraftinspektion, statens	Staatliche Inspektion für Kernkraftanlagen

L

Lagrådet	Gesetzgebungsrat
Lantbruksuniveritet, Sveriges	Schwedische Universität für Agrarwissenschaften
Lantmäteriverket	Zentralamt für Landesvermessung
Linköpings universitet	Universität Linköping
Livrustkammaren, Skoklosters slott och Hallwylska museet	Königliche Leibrüstkammer Skokloster
Livsmedelsverk, statens	Zentralamt für Lebensmittelwesen
Ljud- och bildarkiv, statens	Staatliches Archiv für Ton und Bild
Lotteriinspektionen	Zentralstelle für Spielaufsicht
Luftfartsverket	Luftfahrtbehörde
Luleå tekniska universitet	Technische Hochschule Luleå
Lunds universitet	Universität Lund
Läkemedelsverket	Staatliches Amt für Arzneimittelwesen
Länsarbetsnämnderna (20)	Provinzialarbeitsämter (20)
Länsrätterna (23)	Verwaltungsgerichte (23)
Länsstyrelserna (21)	Provinzialregierungen (21)
Lärarhögskolan i Stockholm	Pädagogische Hochschule Stockholm

M

Malmö högskola	Universität Malmö
Manillaskolan	Manilla-Schule (Sonderschule für hörgeschädigte Kinder)
Marknadsdomstolen	Marktgerichtshof
Medlingsinstitutet	Schlichtungsstelle

▼B

Meteorologiska och hydrologiska institut, Sveriges	Meteorologisches und Hydrologisches Institut Schwedens
Migrationsverket	Staatliches Migrationsamt
Militärhögskolor	Militärhochschule
Mitthögskolan	Hochschule Sundsvall
Moderna museet	Museum für Moderne Kunst
Museer för världskultur, statens	Staatliche Museen für die Kultur der Welt
Musiksamlingar, statens	Staatliche Musiksammlungen
Myndigheten för kvalificerad yrkesutbildning	Amt für die Ausbildung von Fachkräften
Myndigheten för Sveriges nätuniversitet	Amt für die Fernuniversität
Mälardalens högskola	Hochschule Mälardalen
N	
Nationalmuseum	Nationalmuseum
Nationellt centrum för flexibelt lärande	Schwedisches Zentrum für flexibles Lernen
Naturhistoriska riksmuseet	Reichsmuseum für Naturkunde
Naturvårdsverket	Staatliches Amt für Umweltschutz
Nordiska Afrikainstitutet	Nordisches Afrika-Institut
Notarienämnden	Notariatsausschuss
Nämnden för offentlig upphandling	Amt für öffentliches Auftragswesen
O	
Ombudsmannen mot diskriminering på grundav sexuell läggning	Ombudsmann/-frau für den Bereich der Diskriminierung aufgrund geschlechtlicher Präferenzen
Ombudsmannen mot etnisk diskriminering	Kanzlei des Ombudsmannes gegen ethnische Diskriminierung
Operahögskolan i Stockholm	Opernhochschule Stockholm
P	
Patent- och registreringsverket	Staatliches Patent- und Registeramt
Patentbesvärsrätten	Patentbeschwerdegericht
Pensionsverk, statens	Schwedisches Zentralamt für die Altersversorgung
Person- och adressregisternämnd, statens	Staatliches Einwohnermeldeamt
Pliktverk, Totalförsvarets	Wehrdienstverwaltung
Polarforskningssekretariatet	Sekretariat für die Polarforschung
Polismyndigheter (21)	Polizeibehörde (21)
Post- och telestyrelsen	Staatliches Amt für Post und Telekommunikation
Premiepensionsmyndigheten	Amt für die Prämienrente
Presstödsnämnden	Pressesubventionsausschuss
R	
Radio- och TV–verket	Zentralamt für Rundfunk und Fernsehen
Regeringskansliet	Kanzlei der Ministerien
Regeringsrätten	Oberster Verwaltungsgerichtshof
Revisorsnämnden	Aufsichtsamt für die Rechnungsprüfung
Riksantikvarieämbetet	Zentralamt für Denkmalpflege
Riksarkivet	Reichsarchiv
Riksbanken	Schwedische Nationalbank
Riksdagens förvaltningskontor	Verwaltungsabteilung des Reichstags

▼B

Riksdagens ombudsmän	Ombudsmänner/-frauen des Reichstags
Riksdagens revisorer	Parlamentarische Prüfer
Riksförsäkringsverket	Reichsversicherungsamt
Riksgäldskontoret	Reichsschuldenverwaltung
Rikspolisstyrelsen	Reichspolizeiamt
Riksrevisionsverket	Staatlicher Rechnungshof
Riksskatteverket	Zentralamt für Finanzwesen
Rikstrafiken	Agentur für Fernverkehr
Riksutställningar, Stiftelsen	Stiftung „Wanderausstellungen“
Riksåklagaren	Kanzlei des Generalreichsanwalts
Rymdstyrelsen	Staatliches Amt für Raumfahrtangelegenheiten
Råd för byggnadsforskning, statens	Rat für Bauforschung
Rådet för grundläggande högskoleutbildning	Rat für Hochschulbildung
Räddningsverk, statens	Zentralamt für Katastrophenschutz
Rättshjälpsmyndigheten	Staatliches Amt für Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten
Rättsmedicinalverket	Staatliches Amt für Rechtsmedizin

S

Sameskolstyrelsen och sameskolor	Schulamt und Schulen der Samen
Sametinget	Samisches Parlament
Sjöfartsverket	Zentralamt für Seeschifffahrt
Sjöhistoriska museer, statens	Staatliche seehistorische Museen
Skattemyndigheterna (10)	Provinzialfinanzämter (10)
Skogsstyrelsen	Zentralamt für Forstwirtschaft
Skolverk, statens	Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung
Smittskyddsinstitutet	Institut für Seuchenschutz
Socialstyrelsen	Zentralamt für Gesundheits- und Sozialwesen
Specialpedagogiska institutet	Institut für Sonderpädagogik
Specialskolemyndigheten	Sonderschulamt
Språk- och folkminnesinstitutet	Institut für Dialektologie, Onomastik und Volkskunde
Sprängämnesinspektionen	Staatliche Inspektion für Explosivstoffe und feuergefährliche Flüssigkeiten
Statens personregisternämnd, SPAR-nämnden	Staatliches Einwohnermeldeamt
Statistiska centralbyrån	Statistisches Zentralamt
Statskontoret	Zentralamt für Verwaltungsreform
Stockholms universitet	Universität Stockholm
Strålskyddsinstitut, statens	Staatliches Institut für Strahlenschutz
Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll	Amt für Akkreditierung und Konformitätsbewertung
Styrelsen för internationell utvecklings- samarbete, SIDA	Amt für internationale Entwicklungszusammenarbeit
Styrelsen för psykologiskt försvar	Amt für Psychologische Landesverteidigung
Svenska institutet	Schwedisches Institut
Säkerhetspolisen	Sicherheitsdienst
Södertörns högskola	Hochschule Södertörn

T

Talboks- och punktskriftsbiblioteket	Bibliothek für Audiobücher und Veröffentlichungen in Blindenschrift
Teaterhögskolan	Theaterhochschule

▼B

Tekniska museet, stiftelsen	Technikmuseum
Tingsrätterna (72)	Amtsgerichte (72)
Tjänsteförslagsnämnden för domstolsväsendet	Ausschuss für die Kandidatur von Richtern
Totalförsvarets forskningsinstitut	Forschungsinstitut der Streitkräfte
Transportforskningsberedningen	Amt für Transportforschung
Transportrådet	Verkehrsamt
Tullverket	Zollverwaltung
Turistdelegationen	Schwedisches Fremdenverkehrsamt

U

Umeå universitet	Universität Umeå
Ungdomsstyrelsen	Nationaler Jugendrat
Uppsala universitet	Universität Uppsala
Utlänningsnämnden	Beschwerdeamt für Ausländerangelegenheiten
Utsädeskontroll, statens	Staatliche Saatgutüberwachung

V

Valmyndigheten	Wahlamt
Vatten- och avloppsnämnd, statens	Schwedisches Wasser- und Abwasseramt
Vattenöverdomstolen	Obergericht für Wasserhaushaltssachen
Verket för högskoleservice (VHS)	Staatlicher Zentraldienst für Universitäten und Hochschulen
Verket för innovationssystem (VINNOVA)	Staatliche Innovationsstelle
Verket för näringslivsutveckling (NUTEK)	Zentralamt für Wirtschaftsentwicklung
Vetenskapsrådet	Wissenschaftsrat
Veterinärmedicinska anstalt, statens	Staatliche Veterinärmedizinische Anstalt
Vägverket	Zentralamt für Straßenwesen
Vänerskolan	Väner-Schule
Växjö universitet	Universität Växjö
Växtsortnämnd, statens	Staatliches Sortenamt

Å

Åklagarmyndigheterna	Generalstaatsanwaltschaften
Åsbackaskolan	Åsbacka-Schule

Ö

Örebro universitet	Universität Örebro
Östervångsskolan	Östervång-Schule
Överbefälhavaren	Oberbefehlshaber der Streitkräfte
Överstyrelsen för civil beredskap	Zentralamt für Katastrophenschutz

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Cabinet Office	—	Kabinettsamt
Civil Service College		Akademie für den öffentlichen Dienst
Office of the Parliamentary Counsel		Amt der Rechtsberater der Regierung
Central Office of Information	—	Zentrales Informationsamt
Charity Commission	—	Stiftungsaufsichtskommission
Crown Prosecution Service	—	Strafverfolgungsbehörde
Crown Estate Commissioners (Vote Expenditure Only)	—	Krondomänenverwaltung)
HM Customs and Excise	—	Britische Zollverwaltung

▼B

Department for Culture, Media and Sport	— Ministerium für Kultur, Medien und Sport
British Library	Britische Nationalbibliothek
British Museum	Britisches Nationalmuseum
Historic Buildings and Monuments Commission for England (English Heritage)	Kommission für historische Gebäude und Denkmäler in England (Englische Denkmalschutzbehörde)
Imperial War Museum	Reichskriegsmuseum
Museums and Galleries Commission	Kommission für Museen und Galerien
National Gallery	Nationalgalerie
National Maritime Museum	Nationales Seefahrtsmuseum
National Portrait Gallery	Nationale Gemäldegalerie
Natural History Museum	Naturhistorisches Museum
Royal Commission on Historical Manuscripts	Königliche Kommission für historische Handschriften
Royal Commission on Historical Monuments of England	Königliche Kommission für die historischen Denkmäler Englands
Royal Fine Art Commission (England)	Königliche Kommission für die schönen Künste (England)
Science Museum	Wissenschaftsmuseum
Tate Gallery	Tate-Galerie
Victoria and Albert Museum	Victoria-und-Albert-Museum
Wallace Collection	Wallace-Sammlung
Department for Education and Skills	— Ministerium für Bildung und berufliche Qualifizierung
Higher Education Funding Council for England	Rat für die Finanzierung des höheren Bildungswesens in England
Department for Environment, Food and Rural Affairs	— Ministerium für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums
Agricultural Dwelling House Advisory Committees	Beratende Ausschüsse für die Wohnverhältnisse in der Landwirtschaft
Agricultural Land Tribunals	Landwirtschaftliche Schiedsgerichte
Agricultural Wages Board and Committees	Behörde für Entlohnung in der Landwirtschaft und entsprechende Ausschüsse
Cattle Breeding Centre	Viehzuchtzentrum
Countryside Agency	Agentur für Landwirtschaftspflege
Plant Variety Rights Office	Sortenschutzamt
Royal Botanic Gardens, Kew	Königliche Botanische Gärten in Kew
Royal Commission on Environmental Pollution	Königliche Kommission für Fragen der Umweltverschmutzung
Department of Health	— Ministerium für Gesundheit
Central Council for Education and Training in Social Work	Zentraler Beirat für die Aus- und Weiterbildung in den Sozialberufen
Dental Practice Board	Zentrale Behörde des zahnärztlichen Gesundheitsdienstes
National Board for Nursing, Midwifery and Health Visiting for England	Nationale Aufsichtsbehörde für die Tätigkeiten der Krankenschwestern/-pfleger und Hebammen in England
National Health Service Strategic Health Authorities and Trusts	Strategische Gesundheitsbehörden und Treuhänder des Nationalen Gesundheitsdienstes
Prescription Pricing Authority	Medikamentenpreisaufsichtsbehörde
Public Health Service Laboratory Board	Aufsichtsbehörde für den öffentlichen Diagnosedienst für Infektionskrankheiten

▼B

UK Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting		Zentraler Beirat des Vereinigten Königreichs für die Tätigkeiten der Krankenschwestern/-pfleger und Hebammen
Department for International Development	—	Ministerium für internationale Entwicklung
Department for National Savings	—	Sparkassenorganisation
Department for Transport	—	Ministerium für Verkehr
Maritime and Coastguard Agency		See- und Küstenwachdienst
Department for Work and Pensions	—	Ministerium für Arbeit und Altersversorgung
Disability Living Allowance Advisory Board		Beirat für die Unterhaltsbeihilfe für Behinderte
Independent Tribunal Service		Unabhängiger Gerichtsdienst
Medical Boards and Examining Medical Officers (War Pensions)		Ärztliche Beiräte und Amtsärzte (Kriegsrenten)
occupational Pensions Regulatory Authority		Berufsrentenregulierungsbehörde
Regional Medical Service		Regionaler medizinischer Dienst
Social Security Advisory Committee		Beratender Ausschuss für die soziale Sicherheit
Department of the Procurator General and Treasury Solicitor	—	Rechtsberater des Schatzamtes
Legal Secretariat to the Law Officers		Juristisches Sekretariat
Department of Trade and Industry	—	Ministerium für Handel und Industrie
Central Transport Consultative Committees		Zentrale beratende Verkehrsausschüsse
Competition Commission		Wettbewerbskommission
Electricity Committees		Ausschüsse für die Stromversorgung
Employment Appeal Tribunal		Berufungsarbeitsgericht
Employment Tribunals		Arbeitsgerichte
Gas Consumers' Council		Rat der Gasverbraucher
National Weights and Measures Laboratory		Nationales Labor für Maße und Gewichte
Office of Manpower Economics		Lohnüberprüfungsstelle
Patent Office		Patentamt
Export Credits Guarantee Department	—	Abteilung für Ausfuhrkreditbürgschaften
Foreign and Commonwealth Office	—	Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen
Wilton Park Conference Centre		Konferenzzentrum Wilton Park
Government Actuary's Department	—	Aktuariat der Regierung
Government Communications Headquarters	—	Kommunikationssicherungsdienst der Regierung
Home Office	—	Ministerium des Innern
Boundary Commission for England		Wahlkreiskommission für England
Gaming Board for Great Britain		Aufsichtsbehörde für das Spiel- und Lotteriewesen in Großbritannien
Inspectors of Constabulary		Polizeiaufsicht
Parole Board and Local Review Committees		Gremium für Fragen der Strafaussetzung (Bewährung) und örtliche Haftprüfungsausschüsse
House of Commons	—	Unterhaus
House of Lords	—	Oberhaus
Inland Revenue, Board of	—	Finanzverwaltungsbehörde
Lord Chancellor's Department	—	Amt des Lordkanzlers

▼B

Circuit Offices and Crown, County and Combined Courts (England and Wales)	— Bezirksstellen und Kron- und Grafschaftsgerichte sowie gemischte Gerichte (England und Wales)
Combined Tax Tribunal	Gemischte Steuergerichte
Council on Tribunals	Gerichtsaufsichtsrat
Court of Appeal - Criminal	Berufungsgericht für Strafsachen
Immigration Appellate Authorities	Behörde für Rechtsmittel in Einwanderungsangelegenheiten
Immigration Adjudicators	Schiedsstelle in Einwanderungsangelegenheiten
Immigration Appeals Tribunal	Berufungsgericht in Einwanderungsangelegenheiten
Lands Tribunal	Schiedstelle für Enteignungsentschädigung
Law Commission	Rechtskommission
Legal Aid Fund (England and Wales)	Fonds für Prozesskostenhilfe (England und Wales)
Office of the Social Security Commissioners	Amt der Schiedskommissare für Fragen der sozialen Sicherheit
Pensions Appeal Tribunals	Berufungsgerichte für Altersversorgungsangelegenheiten
Public Trust Office	Amt für öffentliche Vormund- und Treuhänderschaften
Supreme Court Group (England and Wales)	Gesamtheit der obersten Gerichte (England und Wales)
Transport Tribunal	Verkehrsgericht
Ministry of Defence	— Ministerium der Verteidigung
Meteorological Office	Wetteramt
Defence Procurement Agency	Stelle für das militärische Beschaffungswesen
National Assembly for Wales	— Nationalversammlung für Wales

Rat für die Zuteilung von Mitteln an das walisische Hochschulwesen

Grenzziehungskommission für lokale Gebietskörperschaften für Wales

Königliche Kommission für alte und historische Denkmäler in Wales

Evaluierungsgerichte (Wales)

Nationale walisische Gesundheitsbehörden und Stiftungen („trusts“)

Walisische Zinsbewertungsgremien

Nationaler walisischer Dienst für Krankenpflege, Geburtshilfe und Gesundheitsbetreuung

— Nationaler Rechnungshof

— Nationalamt für Investitionen und Darlehen

— Dienste der parlamentarischen Versammlung Nordirlands

— Gerichtsdienst Nordirlands

Gerichte zur Untersuchung der Todesursache durch einen richterlichen Beamten („Coroner“)

Kreisgerichte

Berufungsgericht und Oberstes Gericht in Nordirland

Gericht (hauptsächlich) für Strafsachen höherer Ordnung

Dienst für die Vollstreckung von Urteilen

Fonds für Prozesskostenhilfe

Gerichte erster Instanz (für Strafsachen niederer Ordnung und bestimmte Zivilsachen)

Berufungsgerichte für Pensionsfragen

— Ministerium für Beschäftigung und Lernen, Nordirland

▼B

— Ministerium für regionale Entwicklung, Nordirland

— Ministerium für soziale Entwicklung, Nordirland

— Ministerium für Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums, Nordirland

— Ministerium für Kultur, Kunst und Freizeit, Nordirland

— Ministerium für Bildung, Nordirland

— Ministerium für Unternehmen, Handel und Investitionen, Nordirland

— Ministerium für Umwelt, Nordirland

— Ministerium der Finanzen und für Personal, Nordirland

— Ministerium für Gesundheit, Sozialdienste und öffentliche Sicherheit, Nordirland

— Ministerium für Hochschulbildung, Weiterbildung, berufliche Bildung und Beschäftigung, Nordirland

— Amt des Ersten Ministers und des stellvertretenden Ersten Ministers, Nordirland

— Amt für Nordirland (dem Staatssekretär für Nordirland beigeordnet)

Amt des Generalstaatsanwalts

Dienst des Leiters der Anklagebehörde für Nordirland

Kriminalwissenschaftliche Agentur für Nordirland

Dienst des obersten Wahlbeamten für Nordirland

Polizeidienst für Nordirland

Bewährungsdienst für Nordirland

Staatlicher pathologischer Dienst

— Amt für lauteren Handel

— Nationales Statistikamt

Zentralregister des nationalen Gesundheitsdienstes

Amt des parlamentarischen Kommissars für die Verwaltung und die Kommissare des Gesundheitsdienstes

— Amt des stellvertretenden Ersten Ministers

Zinsbewertungsgremien

— Amt des Generalzahlmeisters

— Geschäftszweig „Post“ der Postverwaltung

— Amt des Kronrats

— Öffentliches Archiv

— Königliche Kommission für historische Manuskripte

— Königliches Krankenhaus, Chelsea

— Königliche Münzanstalt

— Agentur für Zahlungen für den ländlichen Bereich

— Schottland, Oberster Rechnungsprüfer

— Schottland, Anklagebehörde und Staatsanwalt

— Schottland, allgemeines Bevölkerungsregister

— Schottland, Schatzmeister für erbenlose Nachlässe und herrenloses Eigentum

— Schottland, Archive Schottlands

— Amt Schottland

— Durchführungsbehörden der Schottischen Exekutive

— Ministerium für Bildung (Schottische Exekutive)

Schottische Nationalgalerien

Schottische Nationalbibliothek

▼B

Schottische Nationalmuseen

Rat für die Zuweisung von Mitteln an das schottische Hochschulwesen

— Ministerium für Entwicklung (Schottische Exekutive)

— Ministerium für Unternehmen und lebensbegleitendes Lernen (Schottische Exekutive)

— Ministerium für Finanzen (Schottische Exekutive)

— Ministerium für Gesundheit (Schottische Exekutive)

Örtliche Gesundheitsräte

Nationaler schottischer Dienst für Krankenpflege, Geburtshilfe und Gesundheitsbetreuung

Schottischer Rat für postgraduierte medizinische Ausbildung

Nationale schottische Gesundheitsbehörden und Stiftungen („trusts“)

— Ministerium der Justiz (Schottische Exekutive)

Rechnungsführer des Gerichtsamts

Oberster Gerichtshof

Oberstes Gericht für Zivilsachen

Polizeiinspektion

Schlichtungsstelle für Enteignungsentschädigungen

Gremien für Fragen der Strafaussetzung auf Bewährung und örtliche Rechtsmittelausschüsse

Berufungsgerichte für Pensionsfragen

Gericht zur Schlichtung von Grundstücksstreitigkeiten

Schottischer Rechtsausschuss

Niedere Gerichte für Zivil- und Strafsachen

Schottische Strafregisterbehörde

Schottisches Kriminalpolizeidezernat

Schottisches Feuerwehrausbildungsdezernat

Schottisches Polizeikolleg

Amt des Kommissars für soziale Sicherheit

— Landwirtschaftsministerium (Schottische Exekutive)

Kommission für Kleinbauern

Kommission für Rotwild

Zinsbewertungsgremien und -ausschüsse

Königlicher Botanischer Garten, Edinburgh

Königliche Kommission für die alten und historischen Denkmäler Schottlands

Königliche schottische Kommission für Schöne Künste

— Sekretariat der Schottischen Exekutive

— Dienst des schottischen Parlaments

— Schottisches Archiv

— Schatzamt

— Staatliches Beschaffungsamt

— Amt „Wales“ (Amt des Staatssekretärs für Wales)

▼B

ANHANG V

VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 7 GENANNTEN WAREN BETREFFEND AUFTRÄGE VON ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERN, DIE IM BEREICH DER VERTEIDIGUNG VERGEBEN WERDEN ([1])

Kapitel 25:	Salz, Schwefel, Steine und Erden, Gips, Kalk und Zement
Kapitel 26:	Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen
Kapitel 27:	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation, bituminöse Stoffe, Mineralwachseausgenommen: ex 27.10: Spezialtreibstoffe
Kapitel 28:	Anorganische chemische Erzeugnisse, organische oder anorganische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen ausgenommen: ex 28.09: Sprengstoffe ex 28.13: Sprengstoffe ex 28.14: Tränengase ex 28.28: Sprengstoffe ex 28.32: Sprengstoffe ex 28.39: Sprengstoffe ex 28.50: toxikologische Erzeugnisse ex 28.51: toxikologische Erzeugnisse ex 28.54: Sprengstoffe
Kapitel 29:	organische chemische Erzeugnisse ausgenommen: ex 29.03: Sprengstoffe ex 29.04: Sprengstoffe ex 29.07: Sprengstoffe ex 29.08: Sprengstoffe ex 29.11: Sprengstoffe ex 29.12: Sprengstoffe ex 29.13: toxikologische Erzeugnisse ex 29.14: toxikologische Erzeugnisse ex 29.15: toxikologische Erzeugnisse ex 29.21: toxikologische Erzeugnisse ex 29.22: toxikologische Erzeugnisse ex 29.23: toxikologische Erzeugnisse ex 29.26: Sprengstoffe ex 29.27: toxikologische Erzeugnisse ex 29.29: Sprengstoffe
Kapitel 30:	pharmazeutische Erzeugnisse
Kapitel 31:	Düngemittel
Kapitel 32:	Gerb- und Farbstoffauszüge, Tanine und ihre Derivate, Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel, Kitte, Tinten
Kapitel 33:	ätherische Öle und Resinoide, zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel
Kapitel 34:	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs“

([1]) Die einzige für die Zwecke dieser Richtlinie verbindliche Fassung findet sich in Anhang I, Nummer 3 des Übereinkommens.

▼B

Kapitel 35:	Eiweißstoffe, Klebstoffe, Enzyme
Kapitel 37:	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken
Kapitel 38:	verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie ausgenommen: ex 38.19: toxikologische Erzeugnisse
Kapitel 39:	Kunststoffe, Zelluloseäther und –ester, künstliche Resinoide und Waren daraus ausgenommen: ex 39.03: Sprengstoffe
Kapitel 40:	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren ausgenommen: ex 40.11: kugelsichere Reifen
Kapitel 41:	Häute und Felle, Leder
Kapitel 42:	Lederwaren, Sattlerwaren, Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, Waren aus Därmen
Kapitel 43:	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk, Waren daraus
Kapitel 44:	Holz, Holzkohle und Holzwaren
Kapitel 45:	Kork und Korkwaren
Kapitel 46:	Flechtwaren und Korbmacherwaren
Kapitel 47:	Ausgangsstoffe für die Papierherstellung
Kapitel 48:	Papier und Pappe, Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe
Kapitel 49:	Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes
Kapitel 65:	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66:	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
Kapitel 67:	zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen, künstliche Blumen, Waren aus Menschenhaaren
Kapitel 68:	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
Kapitel 69:	keramische Waren
Kapitel 70:	Glas und Glaswaren
Kapitel 71:	echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus, Phantasieschmuck
Kapitel 73:	Eisen und Stahl
Kapitel 74:	Kupfer
Kapitel 75:	Nickel
Kapitel 76:	Aluminium
Kapitel 77:	Magnesium, Beryllium
Kapitel 78:	Blei
Kapitel 79:	Zink
Kapitel 80:	Zinn
Kapitel 81:	andere unedle Metalle
Kapitel 82:	Werkzeuge, Messerschmiedewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen ausgenommen: ex 82.05: Werkzeuge ex 82.07: Werkzeugteile
Kapitel 83:	verschiedene Waren aus unedlen Metallen

▼B

Kapitel 84:	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte ausgenommen: ex 84.06: Motoren ex 84.08: andere Triebwerke ex 84.45: Maschinen ex 84.53: automatische Datenverarbeitungsmaschinen ex 84.55: Teile für Maschinen der Tarif-Nr. 84.53 ex 84.59: Kernreaktoren
Kapitel 85:	elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektronische Waren ausgenommen: ex 85.13: Geräte für die Fernsprech- oder Telegraphentechnik ex 85.15: Sendegeräte
Kapitel 86:	Schienenfahrzeuge, ortsfestes Gleismaterial, nicht elektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege ausgenommen: ex 86.02: gepanzerte Lokomotiven ex 86.03: andere gepanzerte Lokomotiven ex 86.05: gepanzerte Wagen ex 86.06: Werkstattwagen ex 86.07: Wagen
Kapitel 87:	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge ausgenommen: ex 87.08: Panzerwagen und andere gepanzerte Fahrzeuge ex 87.01: Zugmaschinen ex 87.02: Militärfahrzeuge ex 87.03: Abschleppwagen ex 87.09: Krafträder ex 87.14: Anhänger
Kapitel 89:	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen ausgenommen: ex 89.01A: Kriegsschiffe
Kapitel 90:	optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte, Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und –geräte, medizinische und chirurgische Instrumente, -apparate und -geräte ausgenommen: ex 90.05: Ferngläser ex 90.13: verschiedene Instrumente, Laser ex 90.14: Entfernungsmesser ex 90.28: elektrische oder elektronische Messinstrumente ex 90.11: Mikroskope ex 90.17: medizinische Instrumente ex 90.18: Apparate und Geräte für Mechanotherapie ex 90.19: orthopädische Apparate ex 90.20: Röntgenapparate und –geräte
Kapitel 91:	Uhrmacherwaren
Kapitel 92:	Musikinstrumente, Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte

▼B

Kapitel 94:	Möbel, medizinisch-chirurgische Möbel, Bettausstattungen und ähnliche Waren ausgenommen: ex 94.01A: Sitze für Luftfahrzeuge
Kapitel 95:	bearbeitete Schnitz- und Formstoffe, Waren aus Schnitz- und Formstoffen
Kapitel 96:	Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren
Kapitel 98:	verschiedene Waren

▼B

ANHANG VI

DEFINITION BESTIMMTER TECHNISCHER SPEZIFIKATIONEN

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. a) „technische Spezifikationen“ bei öffentlichen Bauaufträgen sämtliche, insbesondere die in den Verdingungsunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Umweltleistungsstufen, die Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) (einschließlich des Zugangs von Behinderten) sowie Konformitätsbewertung, die Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich Konformitätsbewertungsverfahren, Terminologie, Symbole, Versuchs- und Prüfmethoden, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie Produktionsprozesse und -methoden. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder –verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber für fertige Bauwerke oder dazu notwendige Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist;

 b) „technische Spezifikationen“ bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen Spezifikationen, die in einem Schriftstück enthalten sind, das Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umweltleistungsstufen, die Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) (einschließlich des Zugangs von Behinderten) sowie Konformitätsbewertung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Verwendung, Sicherheit oder Abmessungen des Erzeugnisses, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitung, Produktionsprozesse und -methoden sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;

2. „Norm“ eine technische Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

 — *internationale Norm:* Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

 — *europäische Norm:* Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

 — *nationale Norm:* Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

3. „europäische technische Zulassung“ eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderung an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einem zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Gremium ausgestellt;

4. „gemeinsame technische Spezifikationen“ technische Spezifikationen, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden;

5. „technische Bezugsgröße“ jeden Bezugsrahmen, der keine offizielle Norm ist und von den europäischen Normungsgremien nach den an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde.

▼B

ANHANG VII

ANGABEN, DIE IN DEN BEKANNTMACHUNGEN ENTHALTEN SEIN MÜSSEN

▼B

ANHANG VII TEIL A

ANGABEN, DIE IN DEN BEKANNTMACHUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE ENTHALTEN SEIN MÜSSEN

ANKÜNDIGUNG DER VERÖFFENTLICHUNG EINER VORINFORMATION ÜBER EIN BESCHAFFERPROFIL

1. Land des öffentlichen Auftraggebers

2. Name des öffentlichen Auftraggebers

3. Internet-Adresse (URL) des „Beschafferprofils“

4. Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur

BEKANNTMACHUNG EINER VORINFORMATION

1. Name, Anschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse des öffentlichen Auftraggebers und, wenn davon abweichend, der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte eingeholt werden können, sowie – bei Dienstleistungs- und Bauaufträgen – der Stellen, z.B. die entsprechende Internetseite der Regierung, bei denen Informationen über den am Ort der Leistungserbringung geltenden allgemeinen Regelungsrahmen für Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen erhältlich sind.

2. Gegebenenfalls Angabe, dass es sich um eine Ausschreibung handelt, die geschützten Werkstätten vorbehalten ist oder bei der die Auftragsausführung nur im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse erfolgen darf.

3. Öffentliche Bauaufträge: Art und Umfang der Arbeiten sowie Ausführungsort; für den Fall, dass das Bauwerk in mehrere Lose unterteilt ist, sind die wichtigsten Eigenschaften jedes Loses anzugeben; sofern verfügbar ist eine Schätzung der Kostenspanne für die vorgesehenen Arbeiten anzugeben; Referenznummer(n) der Nomenklatur.

 Öffentliche Lieferaufträge: Art und Menge oder Wert der zu liefernden Waren; Referenznummer(n) der Nomenklatur.

 Öffentliche Dienstleistungsaufträge: Gesamtwert einer jeden Beschaffung nach den einzelnen Kategorien des Anhangs II A; Referenznummer(n) der Nomenklatur.

4. Voraussichtlicher Zeitpunkt für den Beginn des Verfahrens zur Vergabe des Auftrags bzw. der Aufträge, für Dienstleistungsaufträge nach Kategorien unterteilt.

5. Gegebenenfalls Angabe, dass es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt.

6. Gegebenenfalls sonstige Auskünfte.

7. Datum der Absendung der Bekanntmachung oder der Absendung der Bekanntmachung, in der die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einer Vorinformation über das Beschafferprofil angekündigt wird.

8. Angabe darüber, ob der Auftrag unter das Übereinkommen fällt oder nicht.

BEKANNTMACHUNG

Offene Verfahren, nichtoffene Verfahren, wettbewerblicher Dialog, Verhandlungsverfahren:

1. Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-mail-Adresse des öffentlichen Auftraggebers.

2. Gegebenenfalls Angabe, dass es sich um eine Ausschreibung handelt, die geschützten Werkstätten vorbehalten ist oder bei der die Auftragsausführung nur im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse erfolgen darf.

3. a) gewähltes Vergabeverfahren;

 b) gegebenenfalls Rechtfertigungsgründe für ein beschleunigtes Verfahren (für nichtoffene und Verhandlungsverfahren);

 c) gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt;

 d) gegebenenfalls Angabe, ob es sich um ein dynamisches Beschaffungssystem handelt;

▼B

e) gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege (bei offenen, nichtoffenen oder Verhandlungsverfahren in dem in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a genannten Fall).

4. Art des Auftrages.

5. Ort der Ausführung bzw. Durchführung von Bauleistungen, der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen.

6. a) Bauaufträge:

— Art und Umfang der Bauleistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks. Insbesondere Hinweis auf Optionen bezüglich zusätzlicher Bauleistungen und, sofern bekannt, auf den vorläufigen Zeitplan für die Inanspruchnahme dieser Optionen sowie gegebenenfalls auf die Anzahl der Verlängerungen. Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Größenordnung der einzelnen Lose; Referenznummer(n) der Nomenklatur.

— Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, falls dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfasst.

— Bei Rahmenvereinbarungen ferner Angabe der vorgesehenen Laufzeit der Rahmenvereinbarung, des für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung veranschlagten Gesamtwerts der Bauleistungen sowie - wann immer möglich - des Wertes und der Häufigkeit der zu vergebenden Aufträge.

b) Lieferaufträge:

— Art der zu liefernden Waren, insbesondere Hinweis darauf, ob die Angebote erbeten werden im Hinblick auf Kauf, Leasing, Miete, Mietkauf oder eine Kombination aus diesen. In diesem Fall ist die Referenznummer der Nomenklatur anzugeben. Menge der zu liefernden Waren, insbesondere Hinweis auf Optionen bezüglich zusätzlicher Aufträge und, sofern bekannt, auf den vorläufigen Zeitplan für die Inanspruchnahme dieser Optionen sowie gegebenenfalls auf die Anzahl der Verlängerungen; Referenznummer(n) der Nomenklatur.

— Bei regelmäßig wiederkehrenden oder Daueraufträgen voraussichtlicher Zeitplan, sofern bekannt, für nachfolgende Ausschreibungen für die geplanten Lieferungen.

— Bei Rahmenvereinbarungen ferner Angabe der vorgesehenen Laufzeit der Vereinbarung, des für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung veranschlagten Gesamtwerts der Lieferungen sowie – wann immer möglich – des Wertes und der Häufigkeit der zu vergebenden Aufträge.

c) Dienstleistungsaufträge:

— Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; Referenznummer(n) der Nomenklatur. Umfang der Dienstleistungen. Insbesondere Hinweis auf Optionen bezüglich zusätzlicher Aufträge und, sofern bekannt, auf den vorläufigen Zeitplan für die Inanspruchnahme dieser Optionen sowie gegebenenfalls auf die Anzahl der Verlängerungen. Bei regelmäßig wiederkehrenden oder Daueraufträgen voraussichtlicher Zeitplan, sofern bekannt, für nachfolgende Ausschreibungen für die geplanten Lieferungen.

Bei Rahmenvereinbarungen ferner Angabe der vorgesehenen Laufzeit der Vereinbarung, des für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung veranschlagten Gesamtwerts der Dienstleistungen sowie - wann immer möglich - des Wertes und der Häufigkeit der zu vergebenden Aufträge.

— Angabe darüber, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem bestimmten Berufsstand vorbehalten ist.

Hinweis auf die entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschrift.

— Angabe darüber, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.

▼B

7. Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Angabe darüber, ob die Möglichkeit besteht, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen.

8. Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bau-/Liefer-/Dienstleistungsauftrags. Sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen beginnen oder zu dem die Lieferungen beginnen oder eintreffen oder die Dienstleistungen ausgeführt werden sollen.

9. Zulässigkeit oder Verbot von Änderungsvorschlägen.

10. Gegebenenfalls besondere Bedingungen, die die Ausführung des Auftrags betreffen.

11. Bei offenen Verfahren:

 a) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-mail-Adresse der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.

 b) Gegebenenfalls Frist, bis zu der die Unterlagen angefordert werden können.

 c) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für diese Unterlagen zu entrichten ist.

12. a) Frist für den Eingang der Angebote oder - bei Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems - der unverbindlichen Angebote (offene Verfahren).

 b) Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme (nichtoffene und Verhandlungsverfahren).

 c) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind.

 d) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abgefasst sein müssen.

13. Bei offenen Verfahren:

 a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.

 b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.

14. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten.

15. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften.

16. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss.

17. Eignungskriterien hinsichtlich der persönlichen Situation des Wirtschaftsteilnehmers, die zu seinem Ausschluss führen können, und erforderliche Angaben als Beleg dafür, dass er nicht unter die Fälle fällt, die einen Ausschluss rechtfertigen. Eignungskriterien und Angaben zur persönlichen Situation des Wirtschaftsteilnehmers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt. Etwaige Mindestanforderung (en).

18. Bei Rahmenvereinbarungen: vorgesehene Anzahl und gegebenenfalls die Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer, die Partei der Rahmenvereinbarung werden sollen, Dauer der Vereinbarung, gegebenenfalls unter Angabe der Rechtfertigungsgründe für eine Rahmenvereinbarung über einen längeren Zeitraum als vier Jahre.

19. Für den wettbewerblichen Dialog und die Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung gegebenenfalls Angabe, dass das Verfahren in aufeinander folgenden Etappen abgewickelt wird, um die Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote schrittweise zu verringern.

20. Für nichtoffene Verfahren, den wettbewerblichen Dialog und die Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, falls von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Anzahl Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots, zum Dialog oder zu Verhandlungen aufgefordert werden sollen, zu verringern: Mindestanzahl und gegebenenfalls auch Höchstanzahl der Bewerber und objektive Kriterien für die Auswahl dieser Anzahl von Bewerbern.

▼B

21. Bindefrist (offene Verfahren).

22. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer (Verhandlungsverfahren).

23. Zuschlagskriterien nach Artikel 53: „niedrigster Preis“ bzw. „wirtschaftlich günstigstes Angebot“. Die Kriterien für das wirtschaftliche günstigste Angebot sowie deren Gewichtung müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen bzw. im Fall des wettbewerblichen Dialogs in der Beschreibung enthalten sind.

24. Name und Anschrift des für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Organs. Genaue Hinweise in Bezug auf die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Dienstes, bei dem diese Auskünfte eingeholt werden können.

25. Datum/Daten der Veröffentlichung der Vorinformation nach den technischen Spezifikationen des Anhangs VIII oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.

26. Datum der Absendung der Bekanntmachung.

27. Hinweis darauf, ob der Auftrag unter das Übereinkommen fällt oder nicht.

VEREINFACHTE BEKANNTMACHUNG IM RAHMEN EINES DYNAMISCHEN BESCHAFFUNGSSYSTEMS

1. Land des öffentlichen Auftraggebers.

2. Name und E-mail-Adresse des öffentlichen Auftraggebers.

3. Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems.

4. E-mail-Adresse, unter der die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen über das dynamische Beschaffungssystem erhältlich sind.

5. Ausschreibungsgegenstand: Beschreibung nach Referenznummer(n) der CPV-Nomenklatur sowie Menge oder Umfang des zu vergebenden Auftrags.

6. Frist für die Vorlage der unverbindlichen Angebote.

VERGABEVERMERK

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers.

2. Gewähltes Vergabeverfahren. Im Fall von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung (Artikel 28), Begründung.

3. Bauaufträge: Art und Umfang der erbrachten Leistungen, allgemeine Merkmale des ausgeführten Bauwerks.

 Lieferaufträge: Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer; Referenznummer der Nomenklatur.

 Dienstleistungsaufträge: Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; Referenznummer der Nomenklatur. Umfang der Dienstleistungen.

4. Datum der Auftragsvergabe.

5. Zuschlagskriterien.

6. Anzahl der eingegangenen Angebote.

7. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s).

8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).

9. Wert des (der) gewählten Angebots (Angebote) oder höchstes und niedrigstes Angebot, das bei der Vergabe mitberücksichtigt wurde.

10. Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitervergeben werden kann.

11. Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung nach den technischen Spezifikationen des Anhangs VIII.

12. Datum der Absendung des Vergabevermerks.

13. Name und Anschrift des für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Organs. Genaue Hinweise in Bezug auf die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. gegebenenfalls Name,

▼B

Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Dienstes, bei dem diese Auskünfte eingeholt werden können.

▼B

ANHANG VII TEIL B

ANGABEN, DIE IN DEN BEKANNTMACHUNGEN VON BAUKONZESSIONEN ENTHALTEN SEIN MÜSSEN

1. Name, Anschrift, Faxnummer und E-mail-Adresse des öffentlichen Auftraggebers.

2. a) Ort der Ausführung.

 b) Gegenstand der Konzession; Art und Umfang der Leistungen.

3. a) Frist für die Einreichung der Angebote.

 b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind.

 c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abgefasst sein müssen.

4. Persönliche, technische und finanzielle Anforderungen, die die Bewerber erfüllen müssen.

5. Kriterien für die Erteilung des Auftrags.

6. Gegebenenfalls Mindestprozentsatz der Arbeiten, die an Dritte vergeben werden.

7. Datum der Absendung der Bekanntmachung.

8. Name und Anschrift des für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Organs. Genaue Hinweise in Bezug auf die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Dienstes, bei dem diese Auskünfte eingeholt werden können.

▼B

ANHANG VII TEIL C

ANGABEN, DIE IN DEN BEKANNTMACHUNGEN VON AUFTRÄGEN, DIE VOM BAUKONZESSIONÄR, DER KEIN ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER IST, VERGEBEN WURDEN, ENTHALTEN SEIN MÜSSEN

1. a) Ort der Ausführung.

 b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.

2. Etwaige Frist für die Ausführung.

3. Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.

4. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme und/oder für die Angebote.

 b) Anschrift, an die sie zu richten sind.

 c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefasst sein müssen.

5. Gegebenenfalls geforderte Kautionen oder Sicherheiten.

6. Wirtschaftliche und technische Anforderungen an den Unternehmer.

7. Zuschlagskriterien.

8. Datum der Absendung der Bekanntmachung.

▼B

ANHANG VII TEIL D

ANGABEN, DIE IN DEN BEKANNTMACHUNGEN VON WETTBEWERBEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN ENTHALTEN SEIN MÜSSEN

BEKANNTMACHUNG EINES WETTBEWERBS

1. Name, Anschrift, Faxnummer und E-mail-Adresse des öffentlichen Auftraggebers sowie der Stelle, bei der die zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.
2. Beschreibung des Vorhabens.
3. Art des Wettbewerbs: offen oder nichtoffen.
4. Bei einem offenen Wettbewerb: Frist für die Einreichung der Vorhaben.
5. Bei einem nichtoffenen Wettbewerb:
 a) gewünschte Teilnehmerzahl;
 b) gegebenenfalls Namen der bereits ausgewählten Teilnehmer;
 c) Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer;
 d) Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge.
6. Gegebenenfalls Angabe, ob die Teilnahme einem bestimmten Berufsstand vorbehalten ist.
7. Kriterien für die Bewertung der Vorhaben.
8. Gegebenenfalls Namen der ausgewählten Preisrichter.
9. Angabe, ob die Entscheidung des Preisgerichts für den Auftraggeber bindend ist.
10. Gegebenenfalls Anzahl und Wert der Preise.
11. Gegebenenfalls Angabe der an alle Teilnehmer zu leistenden Zahlungen.
12. Angabe, ob die Aufträge im Anschluss an den Wettbewerb an den/die Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden können oder nicht.
13. Datum der Absendung der Bekanntmachung.

BEKANNTGABE DER ERGEBNISSE EINES WETTBEWERBS

1. Name, Anschrift, Faxnummer und E-mail-Adresse des öffentlichen Auftraggebers.
2. Beschreibung des Vorhabens.
3. Gesamtzahl der Teilnehmer.
4. Anzahl ausländischer Teilnehmer.
5. Gewinner des Wettbewerbs.
6. Gegebenenfalls vergebene(r) Preis(e).
7. Nummer der Bekanntmachung des Wettbewerbs.
8. Datum der Absendung der Bekanntmachung.

▼B

ANHANG VIII

MERKMALE FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG

1. **Veröffentlichung der Bekanntmachungen**

 a) ►M2 Die Bekanntmachungen nach den Artikeln 35, 58, 64 und 69 sind vom Auftraggeber in dem Format an das Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu richten, das die Kommission gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren erlässt. ◄ Dies gilt auch für die Bekanntmachungen einer Vorinformation nach Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1, die über ein Beschafferprofil gemäß Nummer 2 Buchstabe b veröffentlicht wird, sowie für die Bekanntmachung, in der die Veröffentlichung eines Beschaffungsprofils angekündigt wird.

 b) Die Bekanntmachungen nach den Artikeln 35, 58, 64 und 69 werden vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften oder im Fall der Bekanntmachungen einer Vorinformation über ein Beschafferprofil nach Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 vom öffentlichen Auftraggeber veröffentlicht.

 Der öffentliche Auftraggeber kann diese Informationen außerdem im Internet in einem „Beschafferprofil“ gemäß Nummer 2 Buchstabe b veröffentlichen.

 c) Das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften stellt dem öffentlichen Auftraggeber die Bescheinigung über die Veröffentlichung nach Artikel 36 Absatz 8 aus.

2. **Veröffentlichung zusätzlicher bzw. ergänzender Informationen**

 a) Die öffentlichen Auftraggeber werden bestärkt, die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen vollständig im Internet zu veröffentlichen.

 b) Das Beschafferprofil kann Bekanntmachungen einer Vorinformation nach Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1, Angaben über laufende Ausschreibungen, geplante Aufträge, vergebene Aufträge, annullierte Verfahren sowie alle sonstigen Informationen von allgemeinem Interesse wie Kontaktstelle, Telefon- und Faxnummer, Postanschrift und E-mail-Adresse enthalten.

3. **Muster und Verfahren bei der elektronischen Übermittlung der Bekanntmachungen**

 Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse „http://simap.eu.int“ abrufbar.

▼B

ANHANG IX

REGISTER ([1])

([1]) Für die Zwecke des Artikels 46 gelten als „Register“ die in diesem Anhang aufgeführten Register sowie für den Fall, dass auf innerstaatlicher Ebene Änderungen vorgenommen werden, die an ihre Stelle tretenden Register.

▼B

ANHANG IX TEIL A

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

Die einschlägigen Berufs- oder Handelsregister, Bescheinigungen oder Erklärungen sind:

— für Belgien das „Registre du Commerce“ — „Handelsregister“,

▼M5

— für Bulgarien das „Търговски регистър“,

▼B

— für Dänemark das „Erhvervs-og Selskabsstyrelsen“

— für Deutschland das „Handelsregister“ und die „Handwerksrolle“,

— für Griechenland das „Μητρώο Εργοληπτικών Επιχειρήσεων“ — ΜΕΕΠ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten (ΥΠΕΧΩΔΕ),

— für Spanien das „Registro Oficial de Empresas Clasificadas del Ministerio de Hacienda“,

— für Frankreich das „Registre du commerce et des sociétes“ und das „Répertoire des métiers“,

— im Fall Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ oder andernfalls eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung vorzulegen, dass er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt,

— für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“,

— für Luxemburg das „Registre aux firmes“ und das „Rôle de la Chambre des métiers“,

— für die Niederlande das „Handelsregister“,

— für Österreich das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“ und die „Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern“,

— für Portugal das Register der „Instituto dos Mercados de Obras Públicas e Particulares e do Imobiliário“ (IMOPPI),

▼M5

— für Rumänien das „Registrul Comerţului“,

▼B

— für Finnland das „Kaupparekisteri“/ „Handelsregistret“,

— für Schweden die „aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren“,

— im Fall des Vereinigten Königreichs kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ vorzulegen oder andernfalls eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung beizubringen, dass er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.

▼B

ANHANG IX TEIL B

ÖFFENTLICHE LIEFERAUFTRÄGE

Die einschlägigen Berufs- oder Handelsregister, Bescheinigungen oder Erklärungen sind:

— für Belgien das „Registre du commerce“ — „Handelsregister“,

▼M5

— für Bulgarien das „Търговски регистър“,

▼B

— für Dänemark das „Erhvervs-og Selskabsstyrelsen“,

— für Deutschland das „Handelsregister“ und „Handwerksrolle“,

— für Griechenland das „Βιοτεχνικό ή Βιομηχανικό ή Εμπορικό Επιμελητήριο“,

— für Spanien das „Registro Mercantil“ oder im Fall nicht eingetragener Einzelpersonen eine Bescheinigung, dass diese eidesstattlich erklärt haben, den betreffenden Beruf auszuüben,

— für Frankreich das „Registre du commerce et des sociétés“ und das „Répertoire des métiers“,

— im Fall Irlands kann der Lieferant aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Lieferfirma „incorporated“ oder „registered“ ist, oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, dass er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firma ausübt.

— für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“ und das „Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato“,

— für Luxemburg das „Registre aux firmes“ und das „Rôle de la Chambre des métiers“,

— für die Niederlande das „Handelsregister“,

— für Österreich das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“ und die „Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern“,

— für Portugal das „Registro Nacional das Pessoas Colectivas“,

▼M5

— für Rumänien das „Registrul Comerţului“,

▼B

— für Finnland das „Kaupparekisteri“ und das „Handelsregistret“,

— für Schweden das „aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren“,

— im Fall des Vereinigten Königreichs kann der Lieferant aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Lieferfirma „incorporated“ oder „registered“ ist, oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, dass er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firma ausübt.

▼B

ANHANG IX TEIL C

ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSAUFTRÄGE

Die einschlägigen Berufs- oder Handelsregister, Bescheinigungen oder Erklärungen sind:

— für Belgien das „Registre du commerce — Handelsregister“ und die „Ordres professionnels — Beroepsorden“,

▼M5

— für Bulgarien das „Търговски регистър“,

▼B

— für Dänemark das „Erhvervs- og Selskabsstyrelsen“,

— für Deutschland das „Handelsregister“, die „Handwerksrolle“, das „Vereinsregister“, das „Partnerschaftsregister“ und die „Mitgliederverzeichnisse der Berufskammern der Länder“,

— für Griechenland kann von dem Dienstleistungserbringer eine vor dem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des betreffenden Berufes verlangt werden; in den von den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen für die Durchführung der Studienaufträge des Anhangs IA das Berufsregister „Μητρώο Μελετητών“ sowie das „Μητρώο Γραφείων Μελετών“,

— für Spanien das „Registro Oficial de Empresas Clasificadas del Ministerio de Hacienda“,

— für Frankreich das „Registre du commerce“ und das „Répertoire des métiers“,

— im Fall Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von den Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung vorzulegen, dass er den betreffenden Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.

— für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“, das „Registro delle commissioni provinciali per l'artigianato“ oder der „Consiglio nazionale degli ordini professionali“,

— für Luxemburg das „Registre aux firmes“ und das „Rôle de la Chambre des métiers“,

— für die Niederlande das „Handelsregister“,

— für Österreich das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“ und die „Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern“,

— für Portugal das „Registro nacional das Pessoas Colectivas“,

▼M5

— für Rumänien das „Registrul Comerţului“,

▼B

— für Finnland das „Kaupparekisteri“ und das „Handelsregistret“,

— für Schweden das „aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren“,

— im Fall des Vereinigten Königreichs kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of companies“ oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von den Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, dass er den betreffenden Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.

▼B

ANHANG X

ANFORDERUNGEN AN VORRICHTUNGEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE ENTGEGENNAHME DER ANGEBOTE, DER ANTRÄGE AUF TEILNAHME ODER DER PLÄNE UND ENTWÜRFE FÜR WETTBEWERBE

Die Geräte für die elektronische Entgegennahme der Angebote, der Anträge auf Teilnahme sowie der Pläne und Entwürfe müssen mittels geeigneter technischer Mittel und entsprechender Verfahren gewährleisten, dass

a) die die Angebote, die Anträge auf Teilnahme und den Versand von Plänen und Entwürfen betreffenden elektronischen Signaturen den einzelstaatlichen Vorschriften gemäß der Richtlinie 1999/93/EG entsprechen;

b) die Uhrzeit und der Tag des Eingangs der Angebote, der Anträge auf Teilnahme und der Pläne und Entwürfe genau bestimmt werden können;

c) es als sicher gelten kann, dass niemand vor den festgesetzten Terminen Zugang zu den gemäß den vorliegenden Anforderungen übermittelten Daten haben kann;

d) es bei einem Verstoß gegen dieses Zugangsverbot als sicher gelten kann, dass der Verstoß sich eindeutig aufdecken lässt;

e) die Zeitpunkte der Öffnung der eingegangenen Daten ausschließlich von den ermächtigten Personen festgelegt oder geändert werden können;

f) in den verschiedenen Phasen des Verfahrens der Auftragserteilung bzw. des Wettbewerbs der Zugang zu allen vorgelegten Daten - bzw. zu einem Teil dieser Daten - nur möglich ist, wenn die ermächtigten Personen gleichzeitig tätig werden;

g) der Zugang zu den übermittelten Daten bei gleichzeitigem Tätigwerden der ermächtigten Personen erst nach dem festgesetzten Zeitpunkt möglich ist;

h) die eingegangenen und gemäß den vorliegenden Anforderungen geöffneten Angaben ausschließlich den zur Kenntnisnahme ermächtigten Personen zugänglich bleiben.

▼B

ANHANG XI

UMSETZUNGSFRISTEN (Artikel 80)

Richtlinien	Umsetzungs- und Anwendungsfristen
92/50/EWG (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1) Österreich, Finnland, Schweden (*)	1. Juli 1993 1. Januar 1995
93/36/EWG (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1) Österreich, Finnland, Schweden (*)	13. Juni 1994 1. Januar 1995
93/37/EWG (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54) Kodifizierung der Richtlinien:	
— 71/305/EWG (ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 5)	
— EG – 6	30. Juli 1972
— DK, IRL, VK	1. Januar 1973
— Griechenland	1. Januar 1981
— Spanien, Portugal	1. Januar 1986
— Österreich, Finnland, Schweden (*)	1. Januar 1995
— 89/440/EWG (ABl. L 210 vom 21.7.1989, S. 1)	
— EG –9	19. Juli 1990
— Griechenland, Spanien, Portugal	1. März 1992
— Österreich, Finnland, Schweden (*)	1. Januar 1995
97/52/EWG (ABl. L 328 vom 28.11.1997, S. 1)	13. Oktober 1998

(*) EWR: 1. Januar 1994

▼B

ANHANG XII

ENTSPRECHUNGSTABELLE [1]

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 93/37/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 92/50/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Einleitungssatz angepasst	Artikel 1 Einleitungssatz angepasst	Artikel 1 Einleitungssatz angepasst		
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 1 Buchstabe a Satzteil 1	Artikel 1 Buchstabe a Satz 1, erster und letzter Satzteil	Artikel 1 Buchstabe a		geändert
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 1 Buchstaben a und c angepasst	—	—		
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c Unterabsatz 1	—	Artikel 1 Buchstabe a Satz 1 Teil 1 und Satz 2, angepasst	—		
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c Unterabsatz 2	—	Artikel 1 Buchstabe a angepasst	—		
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d Unterabsatz 1	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d Unterabsatz 2	—	—	Artikel 2 angepasst		
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d Unterabsatz 3	—	—	16. Erwägungsgrund angepasst		
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Buchstabe d	—	—		
Artikel 1 Absatz 4	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 5	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 6	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 7	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 8 Unterabsatz 1	—	—	Artikel 1 Buchstabe c erster Satz angepasst		
Artikel 1 Absatz 8 Unterabsatz 2	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 8 Unterabsatz 3	Artikel 1 Buchstabe h	Artikel 1 Buchstabe c	Artikel 1 Buchstabe c Satz 2		geändert
Artikel 1 Absatz 9	Artikel 1 Buchstabe b angepasst	Artikel 1 Buchstabe b angepasst	Artikel 1 Buchstabe b angepasst		

[1] Die Angabe „angepasst“ weist auf eine Neuformulierung des Wortlautes hin, die keine Änderung der Bedeutung des Textes der aufgehobenen Richtlinien bewirkt. Änderungen der Bedeutung der Bestimmungen der aufgehobenen Richtlinien sind mit „geändert“ gekennzeichnet. Dieser Hinweis erscheint in der letzten Spalte, wenn die Änderung die Bestimmungen der drei aufgehobenen Richtlinien betrifft. Betrifft die Änderung nur eine oder zwei dieser Richtlinien, so erscheint der Hinweis „geändert“ in der Spalte der jeweiligen Richtlinie.

▼B

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 93/37/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 92/50/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 1 Absatz 10	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 11 Unterabsatz 1	Artikel 1 Buchstabe e angepasst	Artikel 1 Buchstabe d angepasst	Artikel 1 Buchstabe d angepasst		
Artikel 1 Absatz 11 Unterabsatz 2	Artikel 1 Buchstabe f angepasst	Artikel 1 Buchstabe e angepasst	Artikel 1 Buchstabe e angepasst		
Artikel 1 Absatz 11 Unterabsatz 3	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 11 Unterabsatz 4	Artikel 1 Buchstabe g angepasst	Artikel 1 Buchstabe f angepasst	Artikel 1 Buchstabe f angepasst		
Artikel 1 Absatz 11 Unterabsatz 5	—	—	Artikel 1 Buchstabe f angepasst		
Artikel 1 Absatz 12	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 13	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 14	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 15	—	—	—		neu
Artikel 2	Artikel 6 Absatz 6	Artikel 5 Absatz 7	Artikel 3 Absatz 2		geändert
Artikel 3	—	Artikel 2 Absatz 2	—		
Artikel 4 Absatz 1	neu	neu	Artikel 26 Absätze 2 und 3 angepasst		
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 21 geändert	Artikel 18 angepasst	Artikel 26 Absatz 1 geändert		
Artikel 5	Artikel 33a angepasst	Artikel 28 geändert	Artikel 38 a angepasst		
Artikel 6	—	Artikel 15 Absatz 2	—		geändert
Artikel 7 Buchstaben a und b	—	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a angepasst	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a angepasst		
Artikel 7 Buchstabe c	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a angepasst	—	—		
Artikel 8	Artikel 2 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a angepasst	—	Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a angepasst		
Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1	—	Artikel 5 Absatz 5	Artikel 7 Absätze 2 und 7		geändert
Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2	—	—	—		neu

▼B

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 93/37/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 92/50/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 9 Absatz 2	—	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b	—		geändert
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 4	Artikel 5 Absatz 6	Artikel 7 Absatz 3, Satzteil 2		
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 5, angepasst				
Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe a	Artikel 6 Absatz 3, angepasst	—	Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3, angepasst		
Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe b	—	Artikel 5 Absatz 4	—		geändert
Artikel 9 Absatz 6	—	Artikel 5 Absatz 2	—		
Artikel 9 Absatz 7	—	Artikel 5 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 6		
Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe a	—	—	Artikel 7 Absatz 4		geändert
	—	—	Artikel 7 Absatz 4		geändert
Artikel 9 Absatz 8 Unterabsatz b	—	—	Artikel 7 Absatz 5		geändert
Artikel 9 Absatz 9	—	—	—		neu
Artikel 10	neu	Artikel 3 angepasst	Artikel 4 Absatz 1 angepasst		
Artikel 11	—	—	—		neu
Artikel 12	Artikel 4 Buchstabe a	Artikel 2 Buchstabe a	Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii		geändert
Artikel 13	—	—	—		neu
Artikel 14	Artikel 4 Buchstabe b	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 4 Absatz 2		
Artikel 15 Buchstabe a	Artikel 5 Buchstabe a angepasst	Artikel 4 Buchstabe a angepasst	Artikel 5 Buchstabe a angepasst		
Artikel 15 Buchstaben b und c	Artikel 5 Buchstaben b und c	Artikel 4 Buchstaben b und c	Artikel 5 Buchstaben b und c		
Artikel 16	—	—	Artikel 1 Buchstabe a Ziffern iii bis ix angepasst		
Artikel 17	—	—	—		neu
Artikel 18	—	—	Artikel 6		geändert
Artikel 19	—	—	—		neu
Artikel 20	—	—	Artikel 8		

▼B

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 93/37/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 92/50/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 21			Artikel 9		
Artikel 22	—	—	Artikel 10		
Artikel 23	Artikel 10	Artikel 8	Artikel 14		geändert
Artikel 24 Absätze 1 bis 4 Unterabsatz 1	Artikel 19	Artikel 16 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 1		geändert
Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 2	—	Artikel 16 Absatz 2 angepasst	Artikel 24 Absatz 2 angepasst		
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 1		geändert
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 2	Artikel 25 Absatz 2		
Artikel 26	—	—	—		neu
Artikel 27 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1	—	Artikel 28 Absatz 1		geändert
Artikel 27 Absätze 2 und 3	Artikel 23 Absatz 2	—	Artikel 28 Absatz 2		
Artikel 28 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1 angepasst	Artikel 6 Absatz 1 angepasst	Artikel 11 Absatz 1 angepasst		
Artikel 28 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 4		geändert
Artikel 29	—	—	—		neu
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 6 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a		
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c	neu	Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b		
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c		—	Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c		
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b	—	—		
Artikel 30 Absätze 2, 3 und 4	—	—	—		neu
Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe a	Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a		

▼B

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 93/37/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 92/50/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe b	Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b		
Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe c	Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c	Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d		
Artikel 31 Nummer 2 Buchstabe a	—	Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b	—		
Artikel 31 Nummer 2 Buchstabe b	—	Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e	—		
Artikel 31 Nummer 2 Buchstabe c	—	neu	—		
Artikel 31 Nummer 2 Buchstabe d	—	neu	—		
Artikel 31 Nummer 3	—	—	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c		
Artikel 31 Nummer 4 Buchstabe a	Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d	—	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e		
Artikel 31 Nummer 4 Buchstabe b	Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe e	—	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe f		
Artikel 32	—	—	—		neu
Artikel 33	—	—			neu
Artikel 34 Absätze 1 und 2	Artikel 9 Absätze 1 und 2	—	—		
Artikel 34 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 3		—		geändert
Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 1	—	Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1	—		
Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 2	—	Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1	—		geändert

▼B

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 93/37/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 92/50/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b	—	—	Artikel 15 Absatz 1		
Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c	Artikel 11 Absatz 1	—	—		
Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2	—	Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 2	Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2		geändert
Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 11 Absatz 7 Unterabsatz 2	—	—		geändert
Artikel 35 Absatz 1 Unterabsätze 4, 5 und 6	—	—	—		neu
Artikel 35 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 2		geändert
Artikel 35 Absatz 3	—	—	—		neu
Artikel 35 Absatz 4 erster Satz	Artikel 11 Absatz 5 Satz 1	Artikel 9 Absatz 3 Satz 1	Artikel 16 Absatz 1		geändert
Artikel 35 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3	—	—	—		neu
Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 4	—	—	Artikel 16 Absätze 3 und 4		
Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 5	Artikel 11 Absatz 5 Satz 2	Artikel 9 Absatz 3 Satz 2	Artikel 16 Absatz 5		geändert
Artikel 36 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 6 Unterabsatz 1 angepasst	Artikel 9 Absatz 4 Satz 1 angepasst	Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 angepasst		
Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 11 Absatz 7 Satz 1	Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 1	Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1		geändert
Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2	—	—	—		neu
Artikel 36 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 10	Artikel 9 Absatz 8	Artikel 17 Absatz 5		geändert
Artikel 36 Absatz 4	Artikel 11 Absätze 8 und 13	Artikel 9 Absätze 6 und 11	Artikel 17 Absätze 4 und 8		geändert
Artikel 36 Absatz 5	Artikel 11 Absatz 11 angepasst	Artikel 9 Absatz 9 angepasst	Artikel 17 Absatz 6 angepasst		
Artikel 36 Absatz 6	Artikel 11 Absatz 13 Satz 2	Artikel 9 Absatz 11 Satz 2	Artikel 17 Absatz 8 Satz 2		geändert
Artikel 36 Absatz 7 Unterabsatz 1	Artikel 11 Absatz 12	Artikel 9 Absatz 10	Artikel 17 Absatz 7		

▼B

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 93/37/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 92/50/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 36 Absatz 7 Unterabsatz 2	—	—	—		neu
Artikel 37	Artikel 17	Artikel 13	Artikel 21		geändert
Artikel 38 Absatz 1	—	—	—		neu
Artikel 38 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2 angepasst	Artikel 10 Absatz 1 angepasst	Artikel 18 Absatz 1 angepasst		
Artikel 38 Absatz 3	Artikel 13 Absätze 1 und 3 angepasst	Artikel 11 Absätze 1 und 3 angepasst	Artikel 19 Absätze 1 und 3 angepasst		geändert
Artikel 38 Absatz 4	Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 4 angepasst	Artikel 10 Absatz 1a und Artikel 11 Absatz 3a angepasst	Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 4 angepasst		
Artikel 38 Absätze 5 und 6	—	—	—		neu
Artikel 38 Absatz 7	Artikel 12 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 5		geändert
Artikel 38 Absatz 8	Artikel 14 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1		geändert
Artikel 39	Artikel 12 Absätze 3 und 4, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 14 Absatz 2 angepasst	Artikel 10 Absätze 2 und 3, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 2 angepasst	Artikel 18 Absätze 3 und 4, Artikel 19 Absatz 6 und Artikel 20 Absatz 2 angepasst		
Artikel 40	Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 3	Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3		geändert
Artikel 41 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 angepasst	Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 angepasst	Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 angepasst		
Artikel 41 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 angepasst	Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 angepasst	Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 angepasst		
Artikel 41 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 angepasst	Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 angepasst	Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 angepasst		
	Artikel 8 Absatz 4 letzter Satz	Artikel 7 Absatz 2 letzter Satz	Artikel 12 Absatz 2 letzter Satz		gestrichen
Artikel 42 Absätze 1, 3 und 6	Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 18 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 3	Artikel 19 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2		geändert

▼B

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 93/37/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 92/50/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 42 Absätze 2, 4 und 5	—	—	—		neu
Artikel 43	Artikel 8 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 3		geändert
Artikel 44 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1 angepasst	Artikel 15 Absatz 1 angepasst	Artikel 23 Absatz 1 angepasst		geändert
Artikel 44 Absatz 2	—	—	—		neu
Artikel 44 Absatz 3	Artikel 22	Artikel 23 Absatz 3	Artikel 32 Absatz 4		geändert
Artikel 44 Absatz 4	—	—	—		neu
Artikel 45 Absatz 1	—	—	—		neu
Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 24 Absatz 1 angepasst	Artikel 20 Absatz 1 angepasst	Artikel 29 Absatz 1 angepasst		
Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 2	—	—	—		neu
Artikel 45 Absatz 3	Artikel 24 Absätze 2 und 3 angepasst	Artikel 20 Absätze 2 und 3 angepasst	Artikel 29 Absätze 2 und 3 angepasst		
Artikel 45 Absatz 4	Artikel 24 Absatz 4	Artikel 20 Absatz 4	Artikel 29 Absatz 4		geändert
Artikel 46 Absatz 1	Artikel 25 Satz 1 geändert	Artikel 21 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 angepasst	Artikel 30 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 angepasst		
Artikel 46 Absatz 2	—	—	Artikel 30 Absatz 2		
Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben a und b	Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b angepasst	Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b angepasst	Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a und b angepasst		
Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c		geändert
Artikel 47 Absätze 2 und 3	—	—	—		neu
Artikel 47 Absätze 4 und 5	Artikel 26 Absätze 2 und 3 angepasst	Artikel 22 Absätze 2 und 3 angepasst	Artikel 31 Absätze 2 und 3 angepasst		geändert
Artikel 48 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a bis e und g bis j	Artikel 27 Absatz 1 angepasst		Artikel 23 Absatz 1 angepasst		Artikel 32 Absatz 2 angepasst
Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe f	—		—		neu

▼B

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 93/37/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 92/50/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 48 Absätze 3 und 4	—	—	—		neu
Artikel 48 Absatz 5 Unterabsatz 1	neu	neu	Artikel 32 Absatz 1 angepasst		
Artikel 48 Absatz 6	Artikel 27 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 2	Artikel 32 Absatz 3		
Artikel 49	neu	neu	Artikel 33		geändert
Artikel 50	—	—	—		neu
Artikel 51	Artikel 28	Artikel 24	Artikel 34		
Artikel 52	Artikel 29	Artikel 25	Artikel 35		geändert
Artikel 53 Absatz 1	Artikel 30 Absatz 1 angepasst	Artikel 26 Absatz 1 angepasst	Artikel 36 Absatz 1 angepasst		
Artikel 53 Absatz 2	Artikel 30 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 2	Artikel 36 Absatz 2		geändert
	Artikel 30 Absatz 3	—	—		gestrichen
Artikel 54	—	—	—		neu
Artikel 55	Artikel 30 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 27 Absätze 1 und 2	Artikel 37 Absätze 1 und 2		geändert
—	Artikel 30 Absatz 4 Unterabsatz 3	Artikel 27 Absatz 3	Artikel 37 Absatz 3		gestrichen
—	Artikel 30 Absatz 4 Unterabsatz 4	—	—		gestrichen
—	Artikel 31	—	—		gestrichen
—	Artikel 32	—	—		gestrichen

▼B

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 93/37/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 92/50/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 56	Artikel 3 Absatz 1 angepasst				
Artikel 57	—				neu
Artikel 58	Artikel 11 Absatz 3, Absätze 6 bis 11 und Absatz 13				geändert
Artikel 59	Artikel 15	—	—		
Artikel 60	Artikel 3 Absatz 2	—	—		
Artikel 61	neu	—	—		
Artikel 62	Artikel 3 Absatz 3	—	—		
Artikel 63	Artikel 3 Absatz 4				geändert
Artikel 64	Artikel 11 Absatz 4, Absatz 6 Unterabsatz 1, Absatz 7 Unterabsatz 1 und Absatz 9	—	—		geändert
Artikel 65	Artikel 16				
Artikel 66	—	—	Artikel 13 Absätze 3 und 4		
Artikel 67 Absatz 1	—	—	Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1		
Artikel 67 Absatz 2			Artikel 13 Absatz 1 erster bis dritter Gedankenstrich und Absatz 2 erster bis dritter Gedankenstrich		geändert
Artikel 68	—	—	neu		
Artikel 69 Absatz 1	—	—	Artikel 15 Absatz 3		
Artikel 69 Absatz 2 Unterabsatz 1	—	—	Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 2 zweiter Gedankenstrich		geändert
Artikel 69 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3	—	—	neu		
Artikel 70	—	—	Artikel 17, Absatz 1, Absatz 2, erster und dritter Gedankenstrich, Absätze 3 bis 6 und Absatz 8		geändert

▼B

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 93/37/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 92/50/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 71	—	—	neu		
Artikel 72	—	—	Artikel 13 Absatz 5		
Artikel 73	—	—	Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 1		
Artikel 74	—	—	Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 2		geändert
	Artikel 33	Artikel 30	Artikel 38		gestrichen
Artikel 75	Artikel 34 Absatz 1 angepasst	Artikel 31 Absatz 1 angepasst	Artikel 39 Absatz 1 angepasst		
Artikel 76	Artikel 34 Absatz 2	Artikel 31 Absatz 2	Artikel 39 Absatz 2		geändert
				Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe d Unterabsatz 2	gestrichen
Artikel 77 Absatz 1	—	Artikel 32 Absatz 1	Artikel 40 Absatz 1		
Artikel 77 Absatz 2	Artikel 35 Absatz 3	Artikel 32 Absatz 2	Artikel 40 Absatz 3		geändert
	—	—	Artikel 40 Absatz 2		gestrichen
Artikel 77 Absatz 3	—	Artikel 32 Absatz 3	Artikel 40 Absatz 4		geändert
Artikel 78 Absätze 1 und 2					neu
Artikel 78 Absätze 3 und 4	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c		geändert
Artikel 79 Buchstabe a	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b angepasst	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Absatz 2 angepasst	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Absatz 2 angepasst		
Artikel 79 Buchstabe b	Artikel 35 Absatz 2	—	Artikel 16 Absatz 4		geändert
Artikel 79 Buchstabe c	—	—	—		neu
Artikel 79 Buchstabe d	Artikel 35 Absatz 1 angepasst	—	—		
Artikel 79 Buchstabe e		Artikel 29 Absatz 3 angepasst	—		
Artikel 79 Buchstabe f	Artikel 35 Absatz 2 angepasst	—	—		neu

▼B

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 93/37/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 92/50/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 79 Buchstabe g	—	—	—		
Artikel 79 Buchstaben h und l	—	—	—		neu
Artikel 80					
Artikel 81					
Artikel 82					
Artikel 83					
Artikel 84					
Anhang I	Anhang II				geändert
Anhang II Teile A und B	—	—	Anhang I Teile A und B		geändert
Anhang III	Anhang I	—	—	Rechtsakte betreffend den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden	angepasst
Anhang IV	—	Anhang I	—	Rechtsakte betreffend den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden	angepasst
Anhang V	—	Anhang II	—		geändert
Anhang VI	Anhang III	Anhang III	Anhang II		geändert
Anhang VII Teile A, B, C und D	Anhänge IV, V und VI	Anhang IV	Anhänge III und IV		geändert
Anhang VIII	—	—	—		neu
Anhang IX					angepasst
Anhang IX Teil A	—	Artikel 21 Absatz 2	—	Rechtsakte betreffend den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden	
Anhang IX Teil B	—	—	Artikel 30 Absatz 3	Rechtsakte betreffend den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden	
Anhang IX Teil C	Artikel 25 angepasst	—	—	Rechtsakte betreffend den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden	
Anhang X					neu
Anhang XI					neu

▼B

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 93/37/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 92/50/EWG	Andere Rechtsakte	
Anhang XII					neu